Schweizerische Kriminalstatistik für das Jahr 1906.

Bearbeitet von Dr. Pierre Béguin.

I. Teil: Erörterungen.

Einleitung.

Die Versuche, für die Schweiz eine einheitliche Kriminalstatistik zu gründen ähnlich derjenigen unserer grossen Nachbarstaaten, sind bis zum Jahre 1906 stets an der Zersplitterung unserer Strafgesetzgebung und -gerichtsbarkeit gescheitert; die kriminalstatistischen Erhebungen vor diesem Jahr betreffen denn auch, selbst wenn sie sich den Namen Kriminalstatistik beilegen, doch nur eigentliche Gefängnisstatistik: So die "Gefängnisstatistik für das Jahr 1892", die "Ergebnisse der schweizerischen Kriminalstatistik für die Jahre 1892-1896" und die alljährlich im statistischen Jahrbuch erscheinende "Statistik des schweizerischen Gefängniswesens". Die Möglichkeit der Entstehung einer wirklichen Kriminalstatistik wurde erst gegeben mit der Schaffung des schweizerischen Zentralpolizeibureaus, welches am 1. April 1904 in Funktion trat und dessen eine Aufgabe in der Führung eines Zentralstrafregisters für die gesamte Schweiz bestand; dasselbe sollte die in der Schweiz erfolgten Verurteilungen verzeichnen und so die Möglichkeit der Feststellung des früheren Lebenswandels der Bestraften schaffen: Der Zweck war hierbei also ausschliesslich ein polizeilicher. Nachdem nun im Nationalrat die Frage aufgeworfen worden, ob mit der Erstellung dieses Registers nicht die Möglichkeit der Schaffung einer wirklichen Kriminalstatistik gegeben sei, nahm es der Chef des Zentralpolizeibureaus, Herr Fritz Hodler, mit anerkennenswerter Zuvorkommenheit auf sich, für die Gründung einer solchen auf Grund des Zentralstrafregisters besorgt zu sein, und so entstand die Strafstatistik des schweizerischen Zentralpolizeibureaus, deren erster Jahrgang das Jahr 1905 betrifft und die in ihrem zweiten, für das Jahr 1906, in "Schweizerische Kriminalstatistik" umgetauft worden ist.

Der Gegenstand dieser Statistik umfasste, entsprechend demjenigen des Zentralstrafregisters, anfänglich nach dem Bundesbeschluss vom 26. Oktober 1903 alle Strafurteile eidgenössischer oder kantonaler Be-

hörden, die auf Grund eidgenössischer oder kantonaler Strafgesetze auf eine Strafe von mindestens 5 Tagen Gefangenschaft oder Fr. 20 Busse erkannten, verhängt wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen. Dies war der Gegenstand der Erhebung des Jahres 1905. Auf Anregung der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren hat aber der Bundesrat verfügt, dass vom 1. Januar 1906 an dem Zentralpolizeibureau alle wegen Verbrechen und Vergehen erfolgten Verurteilungen gemeldet werden sollten, ohne Rücksicht auf die Strafhöhe, dass dagegen die Polizeiübertretungen fortan unberücksichtigt bleiben sollten, was jedoch nicht verhindert hat, dass im Berichtsjahr noch eine Zahl von Übertretungen mitgelaufen ist, die ungefähr 1/4 aller gemeldeten Strafurteile beträgt. Gegenstand der Erhebung in diesem Jahrgang - und hoffentlich auch in den folgenden - ist danach die Gesamtheit der in der Schweiz von eidgenössischen oder kantonalen Behörden auf Grund eidgenössischer oder kantonaler Strafgesetze wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen. Den mitgelaufenen Übertretungen wird im folgenden nur geringe Beachtung geschenkt werden.

Über die Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials ist folgendes mitzuteilen: Auf Grund der von den Kantonen ans Zentralpolizeibureau eingesandten und ins Strafregister eingetragenen Urteilsauszüge wird zum kriminalstatistischen Zweck von dem Beamten des Polizeibureaus für jede vorurteilte Person je eine Individualkarte folgenden Inhalts ausgefüllt:

Strafstatistik des schweizerischen Zentralpolizeibureaus. 1906.

Kanton:

Heimat des Bestraften: { §

Kantonsangehöriger. Schweizer aus anderem Kanton. Ausländer.

Geboren 18.....

Geschlecht: { männlich. weiblich.

Straftat :

Vorbestraft. Nicht vorbestraft.

a) Verbrechen oder Vergehen:

gegen Leib und Leben.

- " Freiheit und Familienrechte.
- " die Sittlichkeit.
- " das Vermögen.
- " Treu und Glauben.

gemeingefährliche Delikte. gegen die Rechtspflege. Amtsdelikte.

- b) Polizeiübertretungen.
- c) Fiskalische Übertretungen.

Strafen: Zuchthaus: Monate. Jahre.
Gefangnis: Tage. Monate. Jahre.
Korrektionshaus: Monate. Jahre.
Bedingte Verurteilung: Monate. Jahre.
Geldbusse: Fr.
Kantons- oder Landesverweisung: Jahre.
Einstellung im Aktivbürgerrecht: Jahre.

Hiermit ist am Ende des Jahres das statistische Urmaterial gegeben, und es kann an die Bearbeitung desselben und an die Aufstellung und Ausfüllung der Tabellen geschritten werden. Hierbei ist, wie im Vorjahre, die Regel beobachtet worden, dass jeder Verurteilte in jedem Falle nur als eine Einheit dargestellt worden ist; hat sich aber ein Delinquent, in Realkonkurrenz, zugleich zweier oder mehr im selben Prozess zur Aburteilung gelangenden Delikte zu Schulden kommen lassen, in welchem Falle auf der Individualkarte zwei oder mehr Deliktsarten unterstrichen sind, so ist er bei der Unmöglichkeit herauszufinden, welches der mehreren Delikte das Schwerere gewesen, in der voranstehenden Gruppe gezählt worden; das nachstehende Delikt ist alsdann, in der Tabelle I des Tabellenwerks, nur in der Spalte der Straftaten in der entsprechenden Gruppe gezählt worden, so dass jeder Verurteilte in den Tabellen nur einmal wegen der nämlichen Verurteilung figuriert. Ist er dagegen im Berichtsjahr Gegenstand mehrerer Strafurteile gewesen, was sich aus dem Zählkartenmaterial nicht mehr entnehmen lässt, so ist er in dieser Statistik als eben so viele Einheiten dargestellt worden, als Strafurteile gegen ihn erlassen worden sind. So erklärt sich, dass die Delikte gegen Leib und Leben, da sie zu Anfang in der Aufzählung der Individualkarte stehen, gleichviel Straftaten wie Bestrafte aufweisen, während bei den Polizeiübertretungen, als der vorletzten Gruppe, auf je 100 Bestrafte 111.8 Straftaten fallen. Da es nun ein Ding des reinen Zufalls ist, ob ein Delinquent mit mehreren Delikten unter die Gruppe des Schwersten derselben untergebracht worden oder nicht, und in der Erwägung, dass die Zählung nach Straftaten in der Ausfüllung der Individualkarten nicht methodisch durchgeführt worden, d. h. nicht so, dass jedes Delikt nur als eine Einheit dargestellt worden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, als Mittäter, Gehülfen oder Begünstiger (welche Methode in der Kriminalstatistik als die richtigste angesehen werden kann und zu welcher die französische im Berichtsjahr 1905 übergegangen ist) so ist der Zahl der Straftaten keine andere Beachtung gesckenkt worden, als dass sie in der ersten Tabelle des Tabellenwerks neben derjenigen der Bestraften angegeben worden ist.

Das auf diese Weise gewonnene Material habe ich in drei Haupttabellen mit einigen Nebentabellen zur Darstellung gebracht:

- 1. Gegenstand der ersten ist die eigentliche Strafstatistik: Angabe von Strafart und -höhe, nach Deliktsart und Kanton; erste Nebentabelle: Ausscheidung dieser Daten nach Geschlecht, für die Verbrechen und Vergehen und die einzelnen Kantone; zweite Nebentabelle: Das nämliche nach Alter, für alle Verbrechen und Vergehen und die gesamte Schweiz.
- 2. Die zweite Tabelle umfasst die Kriminalstatistik im engeren Sinne: Angabe der Zahl der Bestraften, ihrer Heimatsangehörigkeit, ihres kriminellen Vorlebens und ihres Alters, alles nach Geschlecht, Deliktsart und Kanton ausgeschieden. In zwei Nebentabellen sind angegeben: das Alter der Bestraften, ausgeschieden nach Heimatsangehörigkeit und Geschlecht, für alle Verbrechen und Vergehen und die Gesamtschweiz; ebenso das Alter der Vorbestraften für alle Verbrechen und Vergehen und jeden einzelnen Kanton.
- 3. In der dritten Tabelle sind nähere Angaben erstattet über die bedingte Verurteilung.

So habe ich geglaubt, aus dem Urmaterial den ausgiebigsten Nutzen ziehen zu können. Wenn jedoch die Tabellen der vorliegenden Arbeit jemandem nicht detailliert genug sein sollten, und zu irgend einem Zwecke ausführlichere Angaben gewünscht würden, so würde es mir stets zur Freude gereichen, solche auf Anfrage hin auf Grund meiner über 225 Seiten umfassenden Generaltabelle zu erteilen.

I. Kriminalstatistik.

1. Die Zahl der Bestraften.

Im Berichtsjahre 1906 sind 15,415 Strafurteile eingegangen, gegen 14,609 im Vorjahre, entsprechend eben so vielen Bestraften. Von diesen Urteilen sind gefällt worden:

Vom Bundesgericht						6
Von Militärgerichten						12
Von kantonalen Gerichten.	,				15,	397
		Su	mn	ıе	15,	${415}$

Die bundes- und militärgerichtlichen Fälle sollen, ihrer geringen Zahl wegen, hier sogleich in den zwei folgenden Tabellen erledigt werden.

Tabelle I.

a) Bundesgericht: 6 Bestrafte, alle männlichen Geschlechts.

	Zahl der Heimats-				Bestrafte mit Alter in Jah								
Deliktsart	Be- straf-	Schwei-	Aus-	Vorbe- strafte	Zucht- haus	Gefängnis		Busse	Landes- ver-	21 bis	26 bis	31 bis	41 bis
	ten	zer	länder		2 ¹ / ₂ Jahre	1 Monat	1 Jahr	Fr. 600	weisung	25	30	35	50
Gemeingefährliche Delikte .	1		1	1			1		1		1		
Polizeiübertretungen	1		1	1	-	—	_	1		_		-	1
Fiskalübertretungen	4	1	3	·	1	1	2	_	3	2	1	1	

Tabelle II.

b) Militärgerichte: 12 Bestrafte, alle männlichen Geschlechts.

	Zahi der	Heimats- angehörigkeit				Bestra	fte mit			Alte	r in Jah	in Jahren				
Deliktsart	Be- straf- ten	Schwei- zer	Aus- länder	Vorbe- strafte	Zucht- haus 1 1/2 Jahr	dotangino		Ein- stellung	19 21 26 31 bis bis bis bis 20 25 30 35			bis	51 bis 60			
Vermögen	2	1	1	1	1		1	1.	1				1			
Treu und Glauben Rechtspflege	1 9	9	_	4	_	4	1 5	6	1	1 5	1	2	_			

Auf diese 18 Verurteilten wird im folgenden nicht mehr Bezug genommen werden.

Die von den kantonalen Behörden gefällten Urteile verteilen sich folgendermassen auf die Kantone.

Tabelle III.

Zahl der im Jahr 1906 verurteilten Personen.

Kantone	Wegen Verbrechen oder Vergehen	Polizei-	Wegen Fiskal- übertretung	Summa der Bestraften	Kantone	Wegen Verbrechen oder Vergehen	Wegen Polizei- übertretung	Wegen Fiskal- übertretung	Summa der Bestraften
Zürich	2,270	95	3	2,368	Schaffhausen .	131	14		145
Bern	1,615	991	23	2,629	Ausserrhoden .	203	52	13	268
${f Luzern}$	819	225	4	1,048	Innerrhoden .	5			5
Uri	8	1	1	10	St. Gallen	1,233	405	24	1,662
Schwyz	19	4		23	Graubünden .	79	3		82
Obwalden	22	1		23	Aargau	1,240	454	13	1,707
Nidwalden	31	18		49	Thurgau	603	38		641
Glarus	36	1	_	37	Tessin	5 5	7		62
Zug	39	3		42	Vaud	1,474	313	3	1,790
Fribourg	3 52	150	1	503	Valais	5 3	3		56
Solothurn	276	28		304	Neuchâtel	467	619	3	1,089
Baselstadt	482	29	2	513	Genève	175	21		196
Baselland	137	8		145	Schweiz	11,824	3,483	90	15,397

Wenn wir in dieser Tabelle die Zahlen der Polizeiübertretungen sowohl unter sich, als auch mit denen der Verbrechen und Vergehen vergleichen, so gewinnen wir zunächst das Resultat, dass die Zahl der eingegangenen Urteile betreffend Polizeiübertretungen derjenigen der in Wirklichkeit gefällten nicht entsprechen kann. Die Summe für die Gesamtschweiz ergibt auf 11,824 Verbrechen und Vergehen nur 3483 Übertretungen, oder auf 100 Verbrechen und Vergehen 29.5 Übertretungen. Bei einzelnen Kantonen ist die Zahl der letzteren noch weit geringer. Zürich z. B. weist nur 4.2 Übertretungen auf 100 Verbrechen und

Vergehen, Baselstadt 6.0, während andere Kantone wie Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Waadt und besonders Neuenburg einen viel höheren Prozentsatz aufweisen. Vergleichen wir dieses Resultat mit demjenigen anderer uns nahe liegenden Staaten, die keine von den schweizerischen so sehr verschiedene Gesetzgebung besitzen, als dass eine internationale Vergleichung als zu gefährlich erschiene, wie z. B. in Frankreich, wo im Jahr 1905 auf 100 eines Verbrechens oder Vergehens Angeklagte 220 Übertretungen fielen (und zwar nur diejenigen mitgerechnet, die polizeigerichtlich abgeurteilt werden!), so ergibt sich zur Evidenz, dass unser diesjähriges Urmaterial zunächst in bezug auf die Übertretungen an bedeutender Unvollständigkeit leidet. Berücksichtigt man ferner die Einladung des Bundesrates, vom 1. Januar 1906 an keine Urteile wegen Polizeiübertretungen anzumelden, welche Einladung aber so ziemlich spurlos an allen Kantonen vorübergegangen ist mit etwaiger Ausnahme von Baselstadt und Obwalden, so lässt sich mit Leichtigkeit der Entschluss erfassen, nach welchem wenigstens in dem erörternden Teil dieser Statistik den Übertretungen nur eine untergeordnete Beachtung zuteil Wo demnach nichts weiteres bemerkt geworden ist. ist, beziehen sich denn auch die hier angeführten Zahlen nur auf die Verbrechen und Vergehen.

Nach dieser ersten "Säuberung" ist auch das Material über die Verbrechen und Vergehen selbst auf seine Vollständigkeit hin zu prüfen. Hierzu werden sowohl die Daten der eidgenössischen Gefängnisstatistik, wie auch diejenigen der ausländischen Kriminalstatistiken herangezogen werden können, obgleich ich mir aus meinen kriminalstatistischen Studien am besten der Gefahren bewusst bin, die die Vergleichung kriminalstatistischer Zahlen verschiedener Staaten in sich birgt, welche verschiedene Gesetzgebungen und Gerichtsgebräuche besitzen und bald gegen die eine Deliktsart mit grösserer Strenge vorgehen und bald einer anderen gegenüber grössere Milde walten lassen; allein in der Schweiz ist diese Gefahr dadurch reduziert, dass unsere Statistiken tatsächlich nichts anderes sind, als Statistiken 25 verschiedener Staaten mit eben soviel voneinander abweichenden Gesetzgebungen, also eigentliche "internationale" Kriminalstatistiken sind.

Die Zahlen der wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilten nach unserer Statistik und diejenigen der kriminell oder korrektionell Bestraften nach der Gefängnisstatistik von 1905 ergeben, beide berechnet auf je 10,000 Personen der Wohnbevölkerung, folgende Tabelle. (Siehe Tabelle IV.)

In Frankreich kamen im Jahre 1905 auf 10,000 Einwohner 50.8 Verbrechen oder Vergehen; die niedrigste Kriminalität wies hier auf im das Durch-

Tabelle IV.

Kantone	Krimir und korre Verurteil Statistisches Ja	ktionelle ungen	Wegen Vert oder Verg Verurte Kriminalstatis	jehen ilte
	Absolute Zahlen	Auf 10,000 Einwohner	Absolute Zahlen	Auf10,000 Einwohner
Zürich	1436	31.3	2,270	48.5
Bern	1128	18.4	1,615	26.2
Luzern	751	49.8	819	53.9
Uri	17	8.4	8	3.8
Schwyz	87	15.2	19	3.3
Obwalden	60	39.1	22	14.3
Nidwalden	18	13.5	31	23.3
Glarus	54	16.9	36	11.4
Zug	50	19.5	39	14.9
Fribourg	207	15.7	352	26.7
Solothurn	535	50.2	276	26.8
Baselstadt	393	31.7	482	37.9
Baselland	208	29.3	137	19.1
Schaffhausen	106	24.7	131	30.3
Ausserrhoden	184	33	203	36.4
Innerrhoden	34	24.7	5	3.6
St. Gallen	721	27.9	$1,\!233$	47.3
Graubünden	80	7.4	79	7.3
Aargau	763	36.1	$1,\!240$	58.4
Thurgau	249	21.4	603	51.5
Tessin	45	3.1	5 5	3.8
Vaud	931	31.4	1,474	49.3
Valais	46	3.9	5 3	4.6
Neuchâtel	249	18.9	467	352
Genève	140	9.3	175	11.6
${\bf Schweiz}$	8492	24.5	11,824	33.9

schnittsjahr 1902/04 das Departement Deux-Sèvres mit 16 Verbrechen und Vergehen, die höchste (auf dem Kontinent wenigstens: Korsika seiner ausgezeichneten Kriminalität wegen ausgeschlossen!) Calvados mit 83.

In Deutschland fielen auf je 10,000 Strafmündige im Zeitraum 1898/1902 119.3 Verbrechen und "Vergehen gegen Reichsgesetze; niedrigste Kriminalität bei Waldeck mit 42.8, höchste Kriminalität bei Bremen mit 191.3. (Gebietsabschnitte.)

Danach beträgt die Kriminalität des wenigst kriminellen statistischen Kreises von derjenigen des kriminellsten: in Frankreich 19.3 %, in Deutschland 22.3 %, also beide Länder wenig voneinander verschieden. Wollen wir in der Schweiz recht weit ausgreifen und vorerst nur diejenigen Kantone als sicherlich unvollständig ausscheiden, deren Kriminalität nicht einmal 15 % derjenigen des kriminellsten Kantons beträgt, so

verfallen schon jetzt alle Kantone mit einer Kriminalität von 8.8 und weniger in Unvollständigkeit (da 15 %) von 58.4 [Aargau] = 8.8). Diese Kantone sind: Uri, Schwyz, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis. Durch Vergleichung mit der Gefängnisstatistik von 1905, die für uns nur ein niedriges Minimum der Zahl der Bestraften ergibt, da sie keine zu Geldstrafen Verurteilte anführt, ergibt sich ferner die Unvollständigkeit folgender Kantone: Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland. Die Rechenschaftsberichte der Obergerichte, die ich mir bis jetzt habe verschaffen können, liefern mir die nämlichen Resultate. Eine merkwürdig niedrige Kriminalität weist Genf auf: 11.6 Vergehen und Verbrechen auf 10,000 Einwohner; für einen Kanton, der nahezu nur aus einer grossen Stadt von 110,000 Einwohnern besteht, eine unglaublich niedrige Zahl. Allein durch persönliche Anfrage beim Appellhof von Genf habe ich mich vergewissern können, dass diese Zahl keineswegs unter der Wirklichkeit steht. Was die übrigen Kantone anlangt, so darf nicht etwa die Ansicht Platz greifen, dass man hier auf Vollständigkeit des Materials rechnen kann: Solange der Bund die Kantone nicht zwingen kann, von jedem durch Gerichte erlassenen Strafurteil einen Auszug an das Zentralpolizeibureau einzusenden, und solange der Bund nicht die gesetzliche Macht hat, die genaue Durchführung seiner Anordnungen zu kontrollieren, solange wird sich auch unsere Statistik mit einer mehr oder weniger grossen Wahrscheinlichkeit der Vollständigkeit des Urmaterials zufrieden stellen müssen. Meiner Ansicht nach verhält es sich mit der Vollständigkeit der Kantone wie folgt:

Wahrscheinlich bis auf 10—20% vollständig dürften sein: Zürich, Luzern, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf; insgesamt 11 Kantone.

Etwas verdächtiger durch ihre niedrige Zahl werden mir: Bern, Freiburg und Nidwalden; 3 Kantone.

Sehr wahrscheinlich sind sehr unvollständig: Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis; 11 Kantone.

Besser ist's, dieses Jahr noch den Schleier hierüber nicht weiter zu heben!

Diese Unvollständigkeit der einen und die Ungewissheit über die Vollständigkeit der andern Kantone haben mir den Entschluss aufgedrängt, in diesem Jahrgang vorläufig noch von denjenigen statistischen Betrachtungen abzusehen, bei denen es in allererster Linie auf die Vollständigkeit des Materials ankommt, und mich auf diejenigen zu beschränken, deren Resultate durch eine kleine Unvollständigkeit nicht erheblich beeinflusst werden können; d. h. es musste

hier auf den• eigentlich wichtigeren Teil einer jeden kriminalstatistischen Betrachtung, auf die Höhe der kriminellen Zahl des gesamten Landes und der einzelnen Kreise, verzichtet werden.

Und wenn ich hier, übrigens in Übereinstimmung mit der Wissenschaft, von der Höhe der Kriminalität rede, die uns die Kriminalstatistik vermitteln soll, so mache ich mich eigentlich einer grossen Ungenauigkeit schuldig: Das Bild, das uns die Kriminalstatistik liefert, ist nicht dasjenige der Kriminalität, sondern nur der Repression; und das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Lange nicht jedes begangene Delikt wird offenkundig und lange nicht jedes offenkundige Delikt wird bestraft! Hätten wir auch, wie Frankreich, Italien, Deutschland, eine vollständige Statistik, so böte uns diese vorerst nur ein Bild der Repression, deren Intensität sehr vielen andern Einflüssen unterliegt, als bloss der Zuund Abnahme der Kriminalität. Die Höhe der Repression erreicht nach der Ansicht der einen nur 40 % der wirklichen Kriminalität, nach anderen nur 30 % oder gar 20 %, nach der Ueberzeugung, die ich im Studium der französischen Kriminalstatistik gewonnen, dürfte sie heutzutage höchstens 20-30 % betragen. Aus diesen Tatsachen erhellt, dass wir bei einer auch vollständigen "Repressionsstatistik" nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Bilde der wirklichen Kriminalität erhielten einen Ausschnitt, dessen Grösse und Zusammensetzung sich allerdings in dem einen und selben Lande nur langsam verändern mag, der aber, vergleichen wir mehrere Länder miteinander, die grössten Verschiedenheiten aufweisen kann. Die Folge einer kleineren Unvollständigkeit des Urmaterials wird demnach nur die sein, dass der Ausschnitt etwas kleiner ausfällt, was uns zwar verhindern kann, auf die Höhe der Repression, keineswegs aber auf die Eigenschaften, die Zusammensetzung der Kriminalität und auf die Individualität der Delinquenten Schlüsse zu ziehen, und letzteres soll das Ziel sein, das uns im folgenden Teil dieser Erörterungen vorschweben soll.

Die Verfolgung des genannten Zweckes stellt aber an die Kantone nicht mehr die Anforderung der Vollständigkeit, sondern verlangt nur noch, dass von jedem statistischen Kreis eine Zahl von Delinquenten angegeben sei, deren Höhe die Vermutung begründet, dass der so erhaltene Ausschnitt in seiner Zusammensetzung der wirklichen Kriminalität entspreche. So haben denn in den Erörterungen zu dieser Statistik alle Kantone Beachtung gefunden, deren statistisches Urmaterial die absolute Zahl von 130 Verbrechen und Vergehen übertrifft. Dieser Kantone sind es 15, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Ausser-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf.

2. Die Deliktsarten.

Die Gruppierung der Verbrechen und Vergehen in den acht in dieser Arbeit gebrauchten Gruppen geschah, wie zu Anfang erwähnt, auf dem Zentralpolizeibureau, jeweilen bei der Ausfüllung der Individualkarten, und zwar nach dem zu diesem Zwecke durchaus nicht mustergültigen Vorbilde des eidgenössischen Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892. Danach sind, was die häufigsten und wichtigsten Delikte anlangt, untergebracht worden unter die Gruppen:

- Delikte gegen Leib und Leben: Jede Art strafbarer Tötungen, die Körperverletzungen und Misshandlungen.
- 2. Delikte gegen Freiheit und Familienrechte:
 Menschenraub, widerrechtliches Gefangenhalten,
 Drohung, Hausfriedensbruch, Delikte in bezug
 auf den Zivilstand.
- 3. Delikte gegen die Sittlichkeit: Notzucht, Schändung, unzüchtige Handlungen und strafbare Verleitung hierzu, Kuppelei, Blutschande, Bigamie u. s. w.
- 4. Delikte gegen das Vermögen: Raub, Erpressung, Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung, Betrug; leider auch Eigentumsbeschädigung.
- Delikte gegen Treu und Glauben: Fälschung und Verfälschung von Münzen, Papiergeld, Wertzeichen, Urkunden, Siegeln u. s. w., Grenzverrückung.
- 6. Gemeingeführliche Delikte: Brandstiftung, Gefährdung des Betriebs öffentlicher Verkehrsmittel (Eisenbahn, Dampfschiffe, Post, Telegraph u. s. w.) Verbreitung gefährlicher Krankheiten, Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel.

- 7. Delikte gegen die Rechtspflege: Falsche Anschuldigung, falsches Zeugnis, Meineid, Arrestbruch; aber leider auch Delikte gegen die öffentliche Ordnung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und ähnliche Handlungen, soweit dieselben sich nicht als Delikte gegen Leib und Leben präsentierten.
- 8. Amtsdelikte: Bestechung öffentlicher Beamten, Amtsunterschlagung; Missbrauch des Amtes zu betrügerischen Zwecken; Verletzung des Postgeheimnisses.

Unglücklich für die Kriminalstatistik getroffen ist die Auswahl dieser zu ganz anderen Zwecken aufgestellten Gruppierung, die nicht einmal überall konsequent nach dem Deliktsobjekt hergestellt ist. Würde man — und dies nicht nur in der Schweiz! — statt rein nur nach äusseren Deliktsmerkmalen, nach dem Objekt, gegen welches sich das Delikt theoretisch richten soll, nach der Schablone der Strafgesetzbücher die Gruppierung vornehmen, dieselbe in erster Linie nach dem gewöhnlichen Motiv des Täters bewerkstelligen, so müssten wir es nicht erleben, dass Sachbeschädigung und Diebstahl, Kuppelei und Notzucht in einer und derselben Gruppe figurieren, und auf stark ausgesprochene Resultate würde man da stossen, wo sie sich heute nur schwach skizzieren lassen. Allein die Sache lässt sich hier nicht mehr ändern, und die vorliegende Arbeit hat sich mit dieser Gruppierung zufrieden zu stellen, die allerdings hinter derjenigen der grössten ausländischen Statistiken nicht zurücksteht!

Mit der Frequenz einer jeden Deliktsart verhält es sich für die 16 in Betracht fallenden Kantone und für die Gesamtschweiz folgendermassen.

Von je 100 wegen Verbrechen oder Vergehen im Jahre 1906 verurteilten Personen waren es wegen:

Tabelle V.

Deliktsart	Zürich	Bern	Luzern	Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Baselland	Schaffhausen	Ausserrhoden	St. Gallen	Aargau	Thurgau	Vaud	Neuchâtel	Genève	Schweiz 1906	Schweiz 1905
	°/o	0/0	º/o	º/o	º/o	°/o	º/o	°/o	0/0	º/o	º/o	⁰ / ₀	º/o	0/0	º/o	%	0 /o
Gegen Leib und Leben .	15.1	12.8	11.4	18.7	24.7	17.7	43.1	17.6	9.9	27.9	22.9	14.7	31.2	24.9	21.9	20.2	18.7
Freiheit und Familie	3.0	6.7	1.5	10.2	2.5	1.4	3.7	2.3	2.5	5.9	4.4	1.8	10.4	8.9	9.5	5.2	6.3
Sittlichkeit	9.5	15.4	44.4	7.1	7.2	10.1	6.6	5.3	28.6	20.0	10.з	7.0	7.3	3.6	10.6	13.6	16.9
Vermögen	57.4	50.5	35.7	57.s	58.0	53.6	372	65.6	55.7	36.9	57.8	58.9	40.7	35.4	52.2	49.4	47.5
Treu und Glauben	2.3	3.6	1.2	1.4	4.4	9.0	1.5	2.3	0.5	3.8	1.3	6.8	3.1	2.9	4.5	3.1	2.8
Gemeingefährliche Delikte .	2.2	3.4	1.3	1.7	0.7	1.0	1.5	2.3	0.9	1.6	2.5	3.3	0.7	0.6	_	1.9	$2{5}$
Rechtspflege	9.5	7.9	4.3	3.7	2.5	6.8	6.3	4.6	1.9	3.8	0.9	7.0	6.5	23.4	0.6	6.5	5.1
Amtsdelikte	0.04	0.2				0.4	_			0.1		0.5	0.1	_	0.6	0.1	0.2
															i İ		

Aus dieser Tabelle ist zunächst für die Gesamtschweiz 1) zu ersehen, dass hier von allen die Delikte gegen das Vermögen mit nahezu 50.0 % bei weitem den ersten Platz einnehmen: erst spät hinten drein folgen die Delikte gegen Leib und Leben mit 20 %, die Sittlichkeitsdelikte mit 14 %; von den übrigen Gruppen vermögen sich nur noch die Freiheits- und die Rechtspflegedelikte über die 5 % zu erheben. Ein Blick auf das Vorjahr 1905 zeigt, dass die Prozentsätze sich nicht wesentlich verschoben haben.

Belehrender ist eine Detaillierung nach Kantonen. Bald stossen wir auf merkwürdig hohe, bald auf eben so niedrige Prozentsätze. So fallen bei den Leib- und

1) Vergleichshalber habe ich die im deutschen Reich im Jahre 1905 begangenen Delikte ähnlich eingeteilt, wie es mit den schweizerischen Zahlen geschehen ist, und folgende Resultate erhalten:

Auf 100 bestrafte Personen waren verurteilt worden wegen Delikten gegen:

-		Deutschland 1905	Schweiz 1906
Leib und Leben		25.1 %	20.2 0/0
Freiheit und Familienred	chte	11.9 0/0	5.2 º/o
Sittlichkeit		3.5 0/0	13.6 °/o
Vermögen		49.3 º/o	$49.4^{\circ}/_{\circ}$
Treu und Glauben		3.0 °/0	3.1 0/0
gemeingefährliche		1.8 0/0	1.9 0/0
Rechtspflege		$5.2^{0}/_{0}$	6.5 º/o
Amtsdelikte		0.1 0/0	0.1 0/0

Die Verschiedenheit ist höchstens bei den Sittlichkeitsdelikten eine bedeutende, bei den andern ist die Verteilung ungefähr die nämliche wie bei uns. Um ein Bild von der Zusammensetzung der einzelnen Gruppen zu geben, mögen hier aus der deutschen Statistik folgende Zahlen angeführt werden:

1. Unter den $\it Leib\mbox{-}$ und $\it Lebensdelikten$ sind vertreten:

Mord					mit	$0.08^{0}/_{0}$
Totschlag					"	0.18 0/0
Kindsmord					"	$0.12^{0}/0$
Abtreibung						$0.32^{0}/_{0}$
Körperverl						98.8 %

- Unter denjenigen gegen Freiheit und Familienrechte sind die Hausfriedensbrüche mit 58.7 % und die Drohungen mit 35 % fast die einzig in Betracht fallenden Delikte.
- 3. Die Zusammensetzung der Sittlichkeitsgruppe dürfte sich bei uns wesentlich anders gestalten. In Deutschland treffen wir an:

Unzüchtige Handlungen gegen Kinder	$44.0^{\circ}/_{\circ}$
Kuppelei und Zuhälterei	21.3 º/o
Notzucht	3.4 0/0

4. Bei den Vermögensdelikten:

Diebstah	Ι.							50.1 º/o
Untersch	lagı	ung						14.5 %
Betrug .								20.2 0/0
Sachbesc	häd	igur	ıg					9.7 %
7			07	 7		-		0.1

- 5. Von den gemeingefährlichen werden 42.5 % ausgemacht durch Delikte aus Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Verkauf gesundheitsschädlicher Waren, 31.7 % durch Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs und ganze 14.6 % durch alle Arten der Brandstiftung.
- Das Hauptdelikt der Gruppe gegen die Rechtspflege ist der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit 76.3 ⁰/₀.

Es kamen demnach von sämtlichen so zusammengestellten Delikten auf die:

 Lebensdelikten sogleich Waadt und Baselland auf mit über 30 % und 43 %, während der Durchschnitt nur 20 % beträgt, und Bern, Luzern und Ausserrhoden durch ihre niedrigen Sätze. Bei den Sittlichkeitsdelikten übertrifft Luzern mit 44 % bei weitem alle andern Kantone, welche Zahl sich in der vorjährigen Statistik eben so hoch vorfindet, während andere Kantone wie Schaffhausen, Neuenburg, Baselland stark hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Die Verhältniszahl der Vermögensdelikte übersteigt in den meisten Kantonen die 50 %, erreicht bei Schaffhausen sogar 64 % Bei Luzern und St. Gallen wird sie aber durch die Höhe der Sittlichkeitsdelikte, bei Neuenburg durch diejenige der Delikte gegen die Rechtspflege stark herabgedrückt. Von den übrigen Gruppen ist besonders die Frequenz der Rechtspflegedelikte in Neuenburg hervorzuheben; die andern Zahlen weichen nicht erheblich ab vom schweizerischen Durchschnitt.

Wenn, bei den drei grössten Deliktsgruppen besonders, in den Kantonen bedeutendere Verschiedenheiten anzutreffen sind, so dürfte dies meiner Ansicht nach weniger von einer Verschiedenheit der Gesetzgebung als vielmehr von einer tatsächlichen grösseren oder kleineren Häufigkeit der einzelnen Delikte herrühren. Diebstahl, Erpressung und Betrug, Mord und Körperverletzung, unzüchtige Handlungen sind diejenigen Delikte, die in der kriminellen Zahl eines jeden Landes mit den grössten Prozentsätzen vertreten sind: der Umfang der unter Strafe gestellten Handlungen ist, da ungefähr der nämliche Kreis von Handlungen unter allen zivilisierten Menschen als gemeingefährlich erkannt worden ist, in allen modernen Staaten erfahrungsweise ungefähr gleich weit gezogen; und bestraft ein Staat eine Handlung, die in einem andern nicht strafbar ist, so kann diese Verschiedenheit meist nur nebensächliche, seltenere Handlungen betreffen, wie sie z. B. der deutsche Paragraph 175 anführt; dies trägt im schlimmsten Falle nur einige wenige Prozente zur Verschiebung der Prozentverhältnisse der Deliktsgruppen in der Gesamtkriminalität bei.

3. Geschlecht.

Unter den 11,824 im Jahre 1906 wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen befanden sich:

10,234 oder 86.5 % Männer 1,590 oder 13.5 % Weiber (1905: 85.5 und 14.5).

Auf die Bevölkerung umgerechnet erhalten wir auf je 10,000 Personen desselben Geschlechts:

59.8 Verurteilte bei den Männern,

8.9 Verurteilte bei den Weibern.

Dieses Resultat ist das nämliche, das sich ähnlich in jeder Kriminalstatistik vorfinden lässt: Die Verschiedenheit der individuellen Veranlagung sowohl als auch der besonderen Lebensbedingungen, in welchen die beiden Geschlechter zu leben berufen sind, haben eine 6—7 mal intensivere Kriminalität beim männlichen Geschlechte als beim weiblichen zur Folge.

In Deutschland fielen im Jahre 1905 auf je 10,000 Angehörige desselben Geschlechts:

für die Männer 210.2 für die Weiber 36.8

wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilte, oder auf 100 Bestrafte 84.1 Männer und 15.9 Weiber.

In Frankreich (1905) stossen wir auf folgende Zahlen: Auf 100 "accusés" (kriminelle) fallen 87.5 Männer und 12.5 Weiber; auf 100 "prévenus" (korrektionelle) 86.7 Männer gegen 13.8 Weiber.

In der Kriminalstatistik ist es nun üblich, statt der Prozentsätze eines jeden Geschlechts die Zahl der verurteilten Weiber auf je 100 verurteilte Männer zu berechnen; dieser "Tradition" wird nun auch hier Genüge geleistet werden. Es fallen danach für sämtliche Verurteilte in der Schweiz

auf je 100 Männer 15.5 Weiber.

Die Verhältniszahlen der Kantone weisen zum Teil sehr erhebliche Abweichungen vom Durchschnitt auf, die sich aber teilweise aus dieser Statistik selbst erklären lassen werden. Es fallen in folgender Tabelle unter den wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilten auf je 100 Männer Weiber:

Tabelle VI.

Kantone	Weiber auf 100 Männer	Kantone	Weiber auf 100 Männer
Zürich Bern Luzern Fribourg Solothurn Baselstadt Baselland Schaffhausen .	15.9 17.6 38.6 13.5 6.2 16.4 7.0	Ausserrhoden. St. Gallen Aargau Thurgau Vaud Neuchâtel Genève	16.7 19.5 8.4 14.6 13.5 5.4 7.4

Bis auf 6 Kantone sind die Abweichungen vom Durchschnitt nicht nennenswert; nur Luzern zeichnet sich aus durch die Höhe seiner weiblichen Kriminalität und Solothurn, Baselland, Aargau, Neuenburg und Genf durch deren Niedrigkeit. Allein diese Verschiedenheiten erklären sich zum Teil von selbst, wenn man die Beteiligung der weiblichen Bevölkerung bei den einzelnen Deliktsarten und die Prozentsätze der einzelnen Gruppen in den stark abweichenden Kantonen berücksichtigt. Mit der ersteren verhält es sich folgendermassen. Es kommen unter den Verurteilten auf 100 Männer Weiber:

Bei der Gruppe:

Leib und Leben		7.1
Freiheit und Familienrecht	e	7.8
Sittlichkeit		$43{6}$
Vermögen		14.3
Treu und Glauben		14.9
Gemeingefährliche Delikte		19.1
Rechtspflege		12.s
Amtsdelikte		—
Polizeiübertretungen		9.0
Fiskalische Übertretungen		8.0

Die verhältnismässige weibliche Kriminalität ist am schwächsten bei den Delikten gegen Leib und Leben, bei den Vermögensdelikten stimmt sie überein mit der Gesamtkriminalität; bei den Sittlichkeitsdelikten dagegen ist sie mit 44 dreimal grösser. Die gleichen Verhältnisse sind, wenn auch nicht ohne erhebliche Ausnahmen, auch bei den meisten Kantonen eingehalten. Folgende Tabelle führt die nämliche Zahl für die 5 grössten Kantone und die 3 Hauptdeliktsarten an.

Weiber auf je 100 Männer:

Tabelle VII.

Deliktsart	Zürich	Bern	St. Gallen	Aargau	Vaud
Leib u. Leben Sittlichkeit . Vermögen .	8.2 6.4 20.1	$7{4}$ $63{0}$ $13{2}$	4. ₁ 48. ₅ 24. ₀	4.0 18.9 7.9	15. ₈ 65. ₀ 7. ₅

Für weitere Kantone lässt sich die Berechnung wegen der Kleinheit der Zahlen nicht ausführen.

Auf die grössten Verschiedenheiten in dieser Tabelle stossen wir bei den Sittlichkeitsdelikten. Zürich mit 6.4 hat hier eine weibliche Kriminalität, die verhältnismässig kaum den 10. Teil derjenigen von Bern und Waadt beträgt. Die Vermögensdelikte zeigen zum Teil die Verschiedenheiten, die oft nur bedingt werden durch die ökonomischen Verhältnisse eines Landes: Industrielle Kreise und solche mit grösserer städtischer Bevölkerung weisen meistens mehr Vermögensdelikte auf als landwirtschaftliche, und dementsprechend auch eine höhere Beteiligung der weiblichen Bevölkerung an derselben.

Das Gesagte wird uns über einige Verschiedenheiten aufklären, die wir in bezug auf die Frequenz der weiblichen Kriminalität bei einigen Kantonen gefunden haben.

Die grosse Zahl der Weiber bei Luzern ist zum grossen Teil nur eine Folge des hohen Prozentsatzes seiner Sittlichkeitsdelikte, die niedrige Zahl der Frauen in Baselland eine solche der 43.1 % Leib- und Lebensdelikte; bei Solothurn verhält es sich ähnlich: wenig Frauen, wenig Sittlichkeits- und viel Gewalttätigkeitsdelikte. Wo die Verschiedenheit sich aber auf diese Weise nicht erklären lässt und sie nicht eine Folge der Gesetzgebung oder einer grösseren Nachsichtigkeit den Frauen gegenüber ist, da ist eben eine verschiedene kriminelle Potenz der weiblichen Bevölkerung anzunehmen. Folgende Tabelle gibt, in anderer Berechnung, ein Bild der Gruppierung der von den Personen eines jeden Geschlechts begangenen Straftaten. Es fallen nämlich auf je 100 Bestrafte desselben Geschlechts Verurteilte wegen Delikte:

Tabelle VIII.

Deliktsart	Bei den Männern	Bei den Weibern
Leib und Leben	22.1	10.1
Freiheit und Familienrechte .	5.4	2.7
Sittlichkeit	11.0	30.8
Vermögen	50.2	46.1
Treu und Glauben	32	2.9
Gemeingefährliche Delikte	1.7	2.1
Rechtspflege	6.5	5.2
Amtsdelikte	0.1	

Um einen Überblick über die Beteiligung der Weiber an einige der wichtigsten oder häufigsten Delikte zu erhalten, müssen wir wieder zur ausländischen Statistik greifen, und hier leistet uns die deutsche die besten Dienste. Es fielen unter den wegen des genannten Deliktes im Jahr 1905 Verurteilten auf je 100 Männer Weiber:

bei	Mord und Totschlag	15.3
າາ	Körperverletzung	8.4
'n	Nötigung und Drohung	$5._{8}$
ກ	Zuhälterei und Kuppelei	127.8
"	Diebstahl	30.2
"	Unterschlagung :	20.7
"	Betrug	$20{2}$
77)	Sachbeschädigung	$\bf 52$
"	Brandstiftung (worunter 50 Prozent)	24.8

Die Beziehungen des Geschlechts der Verurteilten mit ihrer Heimatsangehörigkeit, ihrem Alter und kriminellem Vorleben, mit der Strenge und Art der Strafe werden erst bei der Behandlung dieser Momente zur Erörterung gelangen können.

4. Heimatsangehörigkeit.

Die 11,824 wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilten setzen sich zusammen aus:

5020 Angehörigen des Kantons, in dem sie verurteilt wurden,

3374 Schweizern aus anderen Kantonen,

3430 Ausländern.

Umgerechnet auf den entsprechenden Teil der Bevölkerung ergeben diese Zahlen

auf je 10,000 Kantonsangehörige . . 21.2 Bestrafte

- " 10,000 Schweizer aus and. Kant. 50 a
- " 10,000 Ausländer 76.2

Danach verhalten sich die kriminellen Potenzen der drei Gruppen zueinander wie 1:2.4:36; für sämtliche Schweizer einerseits und die Ausländer anderseits beträgt die Proportion 1:2.76, das nämliche Verhältnis wie im Vorjahr.

Dasselbe Resultat liefern uns nun auch die einzelnen Kantone, bis auf Genf; nur ist dasselbe bei den einen mehr, bei den andern weniger ausgesprochen! Es fallen in folgender Tabelle auf je 10,000 Personen derselben Heimatsangehörigkeit wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilte:

Tabelle IX.

Kantone	Auf 10,000 Kantons- angehörige	Auf 10,000 Schweizer aus andern Kantonen	Auf 10,000 Ausländer
Zürich Bern Luzern Fribourg Solothurn Baselstadt Baselland Schaffhausen Ausserrhoden St. Gallen Aargau Thurgau Vaud Neuchâtel	28.3 21.8 43.1 23.3 8.1 12.2 0.2 14.7 14.9 22.4 38.8 23.3 31.5	64.6 31.9 116.0 33.8 40.4 44.5 48.0 45.9 66.9 59.4 99.5 69.1 50.9	86.1 94.4 150.0 70.5 147.7 47.9 56.1 60.8 165.2 147.6 234.5 134.6 110.7 74.2
Genève	$\begin{array}{c c} 77 \\ \hline 212 \end{array}$	$\frac{15{9}}{50{3}}$	76.2
Donweiz	2 1 ⋅ 2	30.3	• 0.2

Nur Genf macht hier eine wesentliche Ausnahme von der Regel, indem hier die Kriminalität der Ausländer um weniges kleiner ist, als diejenige der Schweizer zusammen genommen; die Zahl der Bestraften beträgt hier 11.6 für die Schweizer und 11.6 für die Fremden. Das vorige Berichtsjahr ergab allerdings ein etwas verschiedenes Resultat. Statt 1:1 war es 1: 1.35; allein auch dieses Verhältnis ist als sehr tief zu bezeichnen und findet sich auch in früheren Jahren in Genf bestätigt. Das Durchschnittsjahr 1872/85 weist, nach Cuénoud: "Criminalité à Genève au 19^{me} siècle", das nämliche Verhältnis auf 1:1.34. Die richtige Erklärung dieser Erscheinung ist möglicherweise darin zu suchen, dass die Ausländer in Genf (grösstenteils Franzosen, wahrscheinlich aus der nächsten Umgebung) nur rechtlich Ausländer sind, allein vom sozialen Standpunkt aus betrachtet der Stadt Genf gegenüber eben so wenig als Fremde angesehen werden können, wie die vom Lande nach einer anderen grösseren Schweizerstadt zufliessende Bevölkerung. Übrigens scheint sich in unserer Statistik die Vermutung bestätigen zu lassen, dass die Kriminalität der kantons- und landesfremden Bevölkerung desto intensiver wird, je weiter diese Bevölkerung von ihrer Heimat entfernt ist, je grösser die Verschiedenheit der neuen Lebensverhältnisse des Niederlassungsstaates mit denen des Heimatlandes sind. So finden wir bei

Baselstadt, deren Bevölkerung aus mehr als 3/4 Kantonsfremden besteht, eine im Verhältnis zu den übrigen Kantonen niedrigere Kriminalität derselben; ähnlich für Zürich, Schaffhausen, während z. B. Solothurn, Aargau, Ausserrhoden mit geringerer ausländischen Bevölkerung eine hohe Kriminalität derselben aufweisen. Dies ist eine Erscheinung, die sich auch im Ausland antreffen lässt, die ich aber leider in der Schweiz wegen der Niedrigkeit der einen Zahlen und der Unvollständigkeit der anderen schwerlich weiter verfolgen kann.

Aus folgender Tabelle ist ein Bild zu gewinnen über die Beziehungen der Heimatsangehörigkeit und des Geschlechts in der Kriminalität; dabei ist der grösseren Genauigkeit wegen, da die Vertretung der beiden Geschlechter, bei den Fremden besonders, oft vom Verhältnis 1:1 abweicht, nicht mehr das Verhältnis der absoluten Zahlen aufgestellt, sondern es hat eine Umrechnung auf die betreffende Einwohnerzahl stattfinden müssen.

Es fallen auf je 10,000 Personen derselben Heimatsund Geschlechtszugehörigkeit Verurteilte wegen Verbrechen oder Vergehen:

Tabelle X.

Kantone	Schw	eizer	Auslä	inder	Kantone	Schw	eizer/	Auslä	inder
Namone	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Kantone	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Zürich	72.7	$9{6}$	147.8	26.8	Ausserrhoden .	53.₄	7.6	248.2	62.8
Bern	38.9	6.7	134.0	36.6	St. Gallen	56.6	9.9	250.4	49.9
Luzern	69.7	27.1	184.9	102.0	Aargau	90.4	6.3	385.6	55.7
Fribourg	43.3	6.4	109.9	9.2	Thurgau	66.0	8.8	212.6	43.4
Solothurn	35.8	2.7	272.3	8.3	Vaud	70.0	11.0	178.6	18.3
Baselstadt	57.2	92	89.3	11.3	Neuchâtel	63.0	2.7	130.4	12.0
Baselland	26.0	1.9	93.7	7.8	Genève	23.8	1.2	21.6	1.7
Schaffhausen .	38.1	7.8	98.1	14.8	Schweiz	49.1	7.3	127.1	21.1

Vorhin ist das Verhältnis der Kriminalität der Schweizer gegenüber derjenigen der Ausländer ermittelt worden als 1:2.76; das Gleiche für die beiden Geschlechter berechnet ergibt: Für die Schweizer und Ausländer männlichen Geschlechts 1:2.59, für die Schweizer und Ausländer weiblichen Geschlechts 1:2.89.

Die Kriminalität der Ausländer ist also um einen wesentlichen Betrag höher bei den Weibern; es ist dies eine oft auftretende Erscheinung, die aber zahlreiche Ausnahmen erfährt, dass da nämlich, wo die

allgemeine Kriminalität an Intensität zunimmt, die Beteiligung der weiblichen Bevölkerung an derselben nicht nur proportionell, sondern progressiv steigt.

Folgende 2 Tabellen geben Aufschluss über die Beziehungen zwischen der Häufigkeit der einzelnen Deliktsarten und der Heimatsangehörigkeit. In den 6 ersten Spalten der ersteren sind zunächst die Verhältniszahlen der Bestraften zur Bevölkerung angegeben, in den 3 letzteren ist die Höhe der Kriminalität der Ausländer im Vergleich zu derjenigen der Schweizer berechnet.

Tabelle XI.

Auf je 10,000 Personen der nämlichen Nationalität und des nämlichen Geschlechts fallen Verurteilte wegen Delikte gegen:

Deliktsart		Schweizer	•		Ausländer		1	ät der Schw lität der A	veizer = 1, usländer
Denkisari	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total .
Leib und Leben	10.68 2.67 5.41 25.84 1.31 1.06 2.68 0.07 16.71	0.78 0.23 2.41 3.29 0.17 0.19 0.17	5 58 1.41 3.87 14.01 0.72 0.62 1.36 0.03 8.87	29.56 6.79 13.58 59.42 4.95 0.94 11.88 — 31.09	1.71 0.82 5 23 10.18 0.88 0.14 2.59	16. ₁₉ 3. ₆₉ 9. ₅₇ 35. ₇₉ 2. ₉₀ 0. ₅₅ 7. ₈₉ — 17. ₅₀	2.78 2.54 2.51 2.34 3.07 0.89 4.50	2.19 1.39 2.17 3.02 5.18 0.74 15.28 — 1.88	2.88 2.62 2.47 2.55 4.08 0.89 5.43
Fiskalübertretungen	0.49	0.03	0.21	1.03	0.14	0.59	2.10	4.66	2.81
Total der Verbrechen und Vergehen	49.14	7.26	27.94	127.04	21.06	76.19	2.59	2.89	2.78

In der folgenden zweiten Tabelle sind die Prozentsätze der einzelnen Deliktsarten, nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht berechnet.

Es fallen auf je 100 bestrafte Personen derselben Heimats- und Geschlechtsangehörigkeit Verurteilte wegen eines Delikts gegen:

Tabelle XII.

Deliktsart	Kan	tonsangehi	örige	aus a	Schweizer underen Ka			Ausländer	,
Donnisa (männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total
Leib und Leben	22.8	10.6	21.2	19.9	11.4	18.7	23.3	8.1	21.2
Freiheit und Familienrechte	6.5	4.8	6.2	3.8	0.9	3.4	5.з	1.5	4.8
Sittlichkeit	12.0	36.8	15.3	9.5	27.9	12.1	10.7	24.8	12.6
Vermögen	49.6	40.9	48.4	54.6	51.6	54.2	46.7	48.4	و.46
Treu und Glauben	2.5	2.1	2.4	2.9	2.8	2.9	3.9	4.2	3.7
Gemeingefährliche Delikte	2.7	3.3	2.7	1.3	1.9	1.4	0.7	0.7	0.7
Rechtspflege	3.9	1.5	3.6	7.5	3.4	6.9	9.3	12.3	9.8
Amtsdelikte	0.1	—	0.1	0.2		0.2			

Aus dieser letzten Tabelle geht zunächst hervor, dass bei den Kantonsangehörigen die Delikte gegen Freiheit und Familienrechte, gegen die Sittlichkeit und die gemeingefährlichen Delikte die grössten Prozentsätze aufweisen, während bei den Vermögensdelikten die kantonsfremden Schweizer die andern 2 Gruppen, merkwürdigerweise auch die Ausländer, um einen guten Betrag überholen. Stärker ist die Kriminalität der Ausländer gegenüber derjenigen der Schweizer — und dies leuchtet am besten aus der ersten Tabelle ein — bei den Leib- und Lebensdelikten, bei denen gegen Treu und Glauben und gegen die Rechtspflege; bei den zwei

letzteren Gruppen beträgt das Verhältnis sogar: 1:4.08 und 1:5.43 (für Verbrechen und Vergehen 1:2.73), während die Niedrigkeit der Kriminalität bei den gemeingefährlichen Delikten auffällt, die hier nicht nur erheblich tiefer steht, als der Durchschnitt der Verbrechen und Vergehen, sondern auch nicht einmal die Kriminalität der Schweizer erreicht. Die Erscheinung charakterisiert sich noch mehr in der zweiten Tabelle: Den höchsten Prozentsatz weisen die Kantonsangehörigen auf, geringer ist er bereits bei den Schweizern aus andern Kantonen, und erreicht bei den Ausländern den niedrigsten Punkt. Gerade umgekehrt ist die Leiter

bei den Rechtspflegedelikten: Sie steigt, von 3.6 % bei den Kantonsangehörigen über die 6.9 % der Schweizer aus andern Kantonen zu 9.8 % bei den Ausländern, zu einem Verhältnis der Schweizer zu den Ausländern von 1:5.43; noch ausgesprochener finden wir die Erscheinung bei den Weibern mit 1:15.23; möglich ist es, dass die auffallende Häufigkeit der Delikte gegen die Rechtspflege von einer Unkenntnis unserer Rechtsordnung herrühren kann, worauf noch speziell der grössere Prozentsatz bei den ausländischen Weibern hinweisen würde; allein unter dieser Rechtspflegegruppe sind Delikte untergebracht worden, die mit der Rechtspflege äusserst wenig zu tun haben, und da sich die Zusammensetzung derselben jetzt nicht mehr erkennen lässt, so kann ein Beweis für diese Erklärung hier nicht erbracht werden. (Aus einer ausländischen Statistik lässt sich hierfür nichts anführen.)

Auch auf das Verhältnis der Männer und der Weiber bleibt die Heimatsangehörigkeit nicht ohne Einfluss, wie sich dies aus der folgenden Tabelle ergibt: In derselben ist durch Umrechnung auf die Bevölkerung der Verschiedenheit der Zusammensetzung derselben Rechnung getragen worden.

Die Kriminalität der Männer = 100 gesetzt ergibt für die Kriminalität der Weiber:

Tabelle XIII.

Deliktsart	Schweize- rinnen	Auslände- rinnen
Leib und Leben	7.3 8.6 44.5 12.9 13.0 17.9 6.5	5.8 4.7 38.5 17.1 17.8 14.9 21.0
Fiskalische Übertretung Vergehen und Verbrechen	$\frac{61}{148}$	13.6

Durchschnitt für die wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten: 14.9. Hieraus ergibt sich das zu erwartende Resultat, dass auf die gleiche Anzahl Männer bei den Ausländern mehr Weiber fallen als bei den Schweizern. Bei den Freiheits- und den Sittlichkeitsdelikten fällt das Verhältnis zu gunsten der Ausländerinnen aus, bei den Treu und Glauben- und Rechtspflegedelikten ist dagegen ihre Beteiligung, wie früher erwähnt, eine intensivere; allein im grossen und ganzen liesse der konstatierte Einfluss der Heimatsangehörigkeit auf die

allgemeine Kriminalität eine grössere Verschiedenheit des Verhältnisses der Geschlechter unter den Bestraften erwarten.

5. Das Alter.

In bezug auf die Strafmündigkeit weisen die Kantone keine grosse Uniformität auf. Die relative Strafmündigkeit und mit ihr der Anfang der kritischen Periode tritt bald mit dem 10., bald mit dem 12., bald mit dem 14. oder 15. Altersjahr ein. Diese Verschiedenheit verhindert zunächst die genauere Umrechnung der Kriminalität auf die Bevölkerung: Die moderne Kriminalstatistik berechnet in denjenigen Ländern, deren Gesetzgebung eine absolute Strafgrenze nach unten kennt, die Kriminalität nur auf denjenigen Teil der Bevölkerung, der wegen seines Alters überhaupt zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann; so in Deutschland auf die Einwohner über 12 Jahre. Unmöglich wird diese Berechnung bei einer Gesetzgebung wie die französische, die nur eine relative Altersgrenze mit der Discernementsbestimmung kennt. Da durch die Mitzählung der Strafunmundigen, die bekanntlich von der Gesamtbevölkerung die am kriminellsten Veranlagten sind, deren Handlungen aber strafrechtlich irrelevant sind und daher auch in der Kriminal- (und nicht nur Straf-!) Statistik nicht figurieren können, die kriminelle Zahl der Erwachsenen stark herabgedrückt, eigentlich gefälscht sind, so erhält man bei der Umrechnung der Kriminalität nur auf den strafmündigen Teil der Bevölkerung ein viel exakteres Bild der ersteren. Allein diesem Übelstand wird in der Schweiz nur durch Einführung einheitlicher Strafgesetzgebung begegnet werden können.

Mit dieser untersten Strafgrenze fängt bloss die relative Strafmündigkeit an, welche andauert bald bis zum 16., bald bis zum 18. Altersjahr, während welcher Zwischenzeit der Richter zur Strafverhängung berechtigt ist, allein von ihr im Falle der Abwesenheit des Unterscheidungsvermögens der Strafbarkeit der Handlung absehen kann. Diesem Einfluss der Gesetzgebung auf die Straffähigkeit ist in dieser Statistik dadurch Rechnung getragen, dass die obere Grenze der ersten Altersklasse ausgedehnt wurde bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ungefähr alle relativ Strafmündigen umfassend; die zweite Klasse umfasst nur die Jahre 19 und 20, und von da an bilden je 5 Jahre eine Klasse, bis auf die drei letzten, die, für die zwei vorletzten, ausgedehnt worden auf 10 Jahre und für die letzte auf die Jahre 61-x. Hierin bin ich deswegen von meinem Vorgänger abgewichen, weil, wenn allzu kleine Altersklassen gebildet werden, der zufälligen Zusammensetzung derselben zu viel Spielraum gelassen wird, was zu vermeiden ist.

Eine erste Tabelle veranschaulicht zunächst die Verteilung der Gesamtkriminalität auf die 9 Altersklassen. | wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilte:

Es fallen auf je 100,000 Personen desselben Alters

Tabelle XIV.

Alter in Jahren	Zürich	Bern	Luzern	Fri- bourg	Solo- thurn	Basel- stadt	Schaff- hausen	Ausser- rhoden	St. Gallen	Aargau	Thur- gau	Vaud	Neu- châtel	Genève	Schweiz
12—18	32.9	7.7	31.8	8.0	10.7	29.3	43.1	24.2	20.7	31.9	43.8	18.0	11.4	6.7	17.4
19—20	91.1	44.4	121.2	544	89.7	98.8	66.o	8.7.2	98.0	154.9	109.1	96.6	59.9	16.6	70.9
2125	102.9	59.7	125.7	57.6	78.8	58.9	66.4	117.3	114.7	144.5	112.5	118.0	90.8	25.4	79.5
26-30	101.o	63.9	150 _{.8}	61.1	56. ₃	70.5	$53{8}$	76.7	138. ₃	139.9	106.1	140.6	86.9	20.3	82.9
31—35	83.1	48.0	109.6	5 3. ₃	42.7	72.5	44.3	84.3	$92{4}$	107.6	106.0	100.0	$54{0}$	18.8	63.3
36-40	76.4	50.8	73.6	56.4	31.4	51.9	36.4	49.3	66.3	97.s	79.9	66.7	66.9	11.3	52.9
41—50	56.2	49.2	53.4	47.0	415	49.1	39.4	28.8	44.5	77.1	66.3	59.8	47.7	16.4	44.2
51—60	28.4	$23{1}$	24.1	27.8	10.9	20.1	20.9	27.2	29.6	43.5	31.8	22.1	30.7	2.8	21.2
61— x	14.0	11.0	20.9	8.6	3.5	5.4	11.9	92	7.7	20.9	13.5	13.7	4.3	2.2	9.7

Aus dieser Tabelle ersieht man, dass die grösste Deliktshäufigkeit für die Gesamtschweiz gegeben ist mit dem 26. bis 30. Altersjahr. Das gleiche Resultat ergab sich im letzten Berichtsjahr, dagegen hatte die "Kriminal"-Statistik von 1892—1896 das Maximum erst bei 31-40 Jahren gefunden, was möglicherweise dadurch zu erklären ist, dass in dieser Statistik nur die zu Freiheitsstrafen Verurteilten in Frage kommen konnten, während die vorliegende Arbeit auch die mit Geldbusse Bestraften umfasst, die, wie sich später ergeben wird, in den unteren Jahren etwas häufiger sind als später.

Ein Blick auf den übrigen Teil der Tabelle belehrt uns, dass bei den Kantonen auch in dieser Beziehung die Harmonie fehlt: Es weisen drei Kantone: Solothurn, Baselstadt und Aargau, das Maximum schon mit dem 19.-20. Jahr, und nur 5 Kantone stimmen in dieser Beziehung mit dem Durchschnitt überein und kein einziger geht über dasselbe.

Bekanntlich ist die Kriminalität der städtischen und industriellen Gegenden frühzeitiger als diejenige der landwirtschaftlichen. Allein diese Erscheinung lässt sich bei uns nur in einzelnen Kantonen wahrnehmen, in andern gar nicht, so für Solothurn, Aargau, St. Gallen.

Interessant ist die kantonsweise Verschiedenheit der Zahlen der Jugendlichen, die nicht allein bedingt wird durch die Gesetzgebung. In Tabelle XV fallen auf je 100 wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilte Personen solche zwischen 12-18 Jahren. (Siehe die Tabelle nebenan.)

Relative Strafmündigkeit und Zahl der verurteilten Jugendlichen scheinen danach nicht immer im engsten Zusammenhang zu stehen; so zeigen Bern, Freiburg, Aargau, Genf, deren absolute Strafmündigkeit bereits mit Anfang des 17. Jahres eintritt, keine auffallend höhere Prozentsätze an Jugendlichen, während den 19.1 und 11.3 % von Schaffhausen und Thurgau allerdings eine frühere Strafmündigkeitsgrenze entgegensteht. Von den Kantonen mit Strafgrenze bei 18 Jahren stehen 3 über und 4 unter dem Durchschnitt der Schweiz. Der Prozentsatz an Jugendlichen war für Deutschland im Jahre 1905 mit $9.9^{\circ}/_{0}$ um $2^{\circ}/_{0}$ höher als bei uns; daneben wurden dort noch 2203 Jugendliche oder 4.1 % aller eines Verbrechens oder Vergehens überführten Jugendlichen wegen mangelnder Einsicht freigesprochen. Auf die Jugendlichen wird im ganzen weitern Lauf dieser Arbeit noch Bezug genommen werden.

Tabelle XV.

Zürich Bern Luzern Fribourg Solothurn Baselstadt Baselland Schaffhausen .	8.2 4.1 7.3 4.3 5.8 9.3 8.7 19.1	Ausserrhoden. St. Gallen Aargau Thurgau Vaud Neuchâtel Genève	9.8 5.9 7.2 11.3 5.2 5.1 6.9
---	---	---	--

Zerlegen wir die Bestraften nach dem Geschlecht und berechnen wir sie auf die Bevölkerung, so erhalten wir auf je 10,000 Personen desselben Geschlechts und Alters Verurteilte wegen Verbrechen und Vergehen:

Tabelle XVI.

Alter in Jahren	Männlich	Weiblich	Alter in Jahren	Männlich	Weiblich
12—18 19—20 21—25 26—30 31—35	30. ₄ 125. ₆ 138. ₉ 144. ₃ 110. ₂	4. ₂ 16. ₄ 21. ₂ 20. ₅ 17. ₅	36—40 41—50 51—60 61—x	94. ₁ 75. ₉ 39. ₆ 18. ₇	13. ₄ 14. ₅ 5. ₂ 2. ₁

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, ist die kriminelle Tätigkeit bei den Männern zwischen dem 26. und 30. Altersjahr am grössten, entsprechend derjenigen der Gesamtkriminalität, bei den Weibern dagegen schon zwischen dem 21. und 25. Das schnellere Auftreten der grössten kriminellen Tätigkeit beim weiblichen Geschlecht als beim männlichen kann uns nicht wundern, sie geht nur Hand in Hand mit der beim weiblichen Geschlecht sich früher einstellenden Geschlechtsreife. Wenn das diesjährige Resultat scheinbar mit dem Vorjährigen, welches das Maximum des weiblichen Geschlechts in der Altersklasse 26-30 ermittelt hatte, im Widerspruch steht, so findet dies seine Erklärung darin, dass bei den Übertretungen, die im letzten Berichtsjahr überall mitgezählt wurden im Gegensatz zum gegenwärtigen, die grösste Deliktshäufigkeit des weiblichen Geschlechts in einem erheblich vorgerückteren Alter auftritt, wie sich dies bald ergeben wird.

Dem weiblichen Geschlecht eigentümlich ist diese erneuerte Zunahme der kriminellen Tätigkeit im 41. bis 50. Altersjahr, nachdem diese bereits durch drei Altersklassen hindurch an Intensität stark verloren hatte, eine Erscheinung, welche sich beim männlichen Geschlecht nicht vorfindet und auf welche ich mir vorbehalte, erst später bei der Betrachtung der Beziehungen von Deliktsart und Alter zurückzukommen, da sie bei einigen der ersteren viel ausgeprägter zu Tage tritt.

Wie von der Heimatsangehörigkeit, so wird auch vom Alter das Verhältnis der beiden Geschlechter unter den Verurteilten wenig berührt; folgende Tabelle zeigt, berechnet auf den entsprechenden Teil der Bevölkerung, die Zahl der Weiber auf je 100 Männer desselben Alters.

Tabelle XVII.

31-35 15.9

Das Verhältnis der Weiber zu den Männern scheint eher schwach bis zum 21.—25. Altersjahr steigen zu wollen um dann mit einigen Unterbrechungen, insbesondere wieder derjenigen des 41.—50. Jahres, wieder stark unter das Durchschnittsverhältnis herunterzusinken; allein bedeutend sind die Verschiedenheiten nicht.

Die Beziehung von Heimatsangehörigkeit und Alter sind aus Tabelle XVIII zu entnehmen: es fallen in ihr auf je 10,000 Personen derselben Heimats- und Geschlechtszugehörigkeit Verurteilte.

Tabelle XVIII.

	S	Schweize	•		Ausländei	•
Alter	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total
1218	23.5	3.2	13.4	76.4	11.,	44.2
19-20	100.4	13.4	56.3	228.0	30.9	135.3
21—25	116.3	16.8	65.2	223.9	40.5	136.6
26—30	123.2	17.9	69.5	211.1	$32{5}$	132.9
3135	96.9	14.8	54.5	159.4	32.1	102.9
36—4 0	85.4	10.9	46.8	136.9	29.9	87.7
41—50	69.s	11.9	39.7	112.4	30.2	74.8
51—60	36.4	5.0	19.5	71.7	7.9	39.9
61— x	17.7	2.1	9.3	40.6	2.8	18.9
					i	

Bei den Schweizern liegt das Maximum zwischen dem 26. und 30. Altersjahr, bei den Ausländern dagegen schon im 19.—20. für die Männer und im 21. bis 25. für die Weiber. Leider führt die Bevölkerungsstatistik das Alter der Einwohner nur nach diesen zwei Nationalitäten an und lässt sich daher nicht bestimmen, wie es sich mit den Kantonsangehörigen und wie mit den Schweizern aus andern Kantonen verhält. Liesse sich dies tun, so würde sich unzweifelhaft eine frühzeitigere Kriminalität bei den letzteren vorfinden, entsprechend ihrer höheren kriminellen Potenz.

Der grösste Einfluss des Alters ist bei den einzelnen Deliktsarten zu konstatieren; bekanntlich hat jedes Alter, wie seine eigenen Eigenschaften, so auch mehr oder weniger ausgesprochen seine eigene Kriminalität. Die folgenden zwei Tabellen sollen dies veranschaulichen, nach den zwei bereits früher angewandten Methoden. In Tabelle XIX ist zunächst die Zahl der wegen nachgenannter Deliktsart Verurteilten berechnet auf je 100,000 Personen desselben Alters und Geschlechts.

Die Tabelle XX enthält die Verhältniszahl der einzelnen Deliktsarten, berechnet auf je 100 wegen eines Verbrechens oder Vergehens Bestrafte desselben Alters und Geschlechts. (Siehe Seite 567—569.)

In den jüngeren Jahren trägt die Kriminalität besonders den Stempel der Habsucht und der Roheit; spätere Altersstufen bringen, mit dem entwickelteren und stärker werdenden Sexualtrieb, einen höheren Anteil von Sittlichkeitsdelikten, während mit dem vorgerückteren Alter die grössere Umsicht und Besonnenheit, welche die jugendliche Frechheit und Waghalsigkeit ersetzen, eine Verschiebung des Schwerpunkts nach den Delikten verursachen, deren Begehung weniger Mut, weniger Tatkraft als Schlauheit und Be-

	Ľ	Leib und Leben	en		Sittlichkeit			Vermögen		Freiheit	Treu	Gemein-	:	Polizelübe	Polizelübertretungen
Alter	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	und Familien- recht	und Glauben	geranr- liche Delikte	rechts- pflege	weib- lich	Total
12—18	51	1.3	97	22	18	19	506	59	118	1.7	4.1	2.8	2.3	1.2	26
19-20	312	6.2	158	109	49	82	702.0	103	402	20.1	16.8	6.9	26.3	9.2	116
21-25	384	21.0	199	115	77	96	701.8	93	392	32.1	24.8	11.0	38.4	17.8	158
26—30	365	24 s	196	156	69	113	684	83	386	45.7	27.8	9.7	49.3	20.9	506
31 - 35	245	20.s	132	138	63	26	550	61	303	34.4	. 15.8	8.1	42.5	32.8	185
36-40	165	12.1	82	110	42	92	437	63	247	41.1	16.8	11.0	50.s	38.1	187
41—50	138	16.2	75	96	38	99	359	64	202	28.8	14.8	13.1	37.2	39.8	197
51—60	59	6.9	31	62	9	32	186	59	102	11.5	7.4	7.1	20.6	27.2	128
61x	22	3.1	12	38	63	19	179	12	46	6.1	2.3	5.4	10.9	11.2	28
-															

sonnenheit erheischt, mit weniger augenblicklicher Gefahr verbunden ist, und die sich leichter verborgen. im stillen vollführen lassen, ganz abgesehen von den Delikten, die sich ihrer eigenen Natur nach eher im späteren Alter begehen lassen als früher, wie einige Delikte gegen die Sittlichkeit, gegen Freiheit und Familienrechte. Die erste der zwei Tabellen zeigt, wie die maximale Deliktshäufigkeit bei den Vermögensdelikten besonders früh eintritt: mit dem 19. und 20. Lebensjahr, während die Delikte gegen Leib und Leben dieselbe erst im 21.-25. aufweisen und die Sittlichkeitsdelikte hierin mit dem Durchschnitt übereinstimmen. Aus Tabelle XX ersieht man dasselbe in anderer Beleuchtung: die Leib- und Lebensdelikte erheben sich erst in der zweiten Altersklasse mit 22.4 % über den Durchschnitt (20.2 %) und erreichen bereits in der nächsten Stufe ihren Höhepunkt 25.1 %. Die Sittlichkeitsdelikte überholen erst zwischen 31-35 Jahren den Durchschnitt und verbleiben von da an bis in die letzte Klasse stark über demselben. Die Vermögensdelikte, für die wir die grösste Deliktshäufigkeit bereits im 19.-20. Jahre ermittelt haben, nehmen bei den Jugendlichen mit 67.8 % den grössten Anteil und fallen von hier mit unbedeutenden Abweichungen bis zu 43.9 % in der letzten Klasse. Im Gegensatz zu diesen nehmen Delikte gegen Treu und Glauben, entsprechend dem oben Erwähnten, mit dem Alter beständig an Häufigkeit zu, da zu ihrer Begehung mehr Erfahrung und Klugheit erforderlich sind; ähnlich verhält es sich unter den weniger häufigen Deliktsarten mit den Rechtspflege- und den gemeingefährlichen Delikten: die ersteren haben ihr Maximum zwischen dem 36.-40. Jahr, die gemeingefährlichen sogar eine Stufe höher.

Unterscheidet man die Resultate nach dem Geschlecht, so bemerkt man, dass beim weiblichen Geschlecht das Maximum der Leib- und Lebensdelikte eine Altersklasse später anzutreffen ist als beim männlichen: zwischen dem 26. und 30. Jahr, bei den Sittlichkeitsdelikten dagegen eine Stufe früher. Bei den Vermögensdelikten fehlt es nicht viel, damit es sich ganz gleich verhalte wie bei den früheren Delikten; denn bei den Männern behauptet sich die Vorherrschaft des 19. bis 20. Jahres nur um wenig über die folgende Klasse, während beim weiblichen der Unterschied ganze 10 Bestrafte beträgt. Sehr eigentümlich gestaltet sich das Resultat des weiblichen Geschlechts bei den Polizeiübertretungen (und bei den Fiskalübertretungen würde die Berechnung voraussichtlich gleiche Resultate liefern, wäre dieselbe nicht durch die allzu kleine Zahl -- 7 -verunmöglicht!). Es ist hier ein stetes Steigen wahrzunehmen bis zum 41.-50. Jahre und von da an rasches Sinken, während das Maximum für beide Geschlechter mit dem 26.-30. Jahr gegeben ist.

Tabelle XX.

	12-	—18 Jai	hre	19	—20 Jai	hre	21-	—25 Jai	nre	26-	30 Jal	nre
Deliktsart	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total
Leib und Leben	16.6	3.1	15.0	24.8	$3{8}$	22.4	2 7. ₅	9.9	25.1	25.8	12.0	23.6
Freiheit	0.9	1.0	0.9	3.2	_	2.8	$4{4}$	2.0	4.0	5.7	42	5.5
Sittlichkeit	8.9	25.5	10.9	8.6	30.2	11.1	8.2	36.₄	12.1	10.s	34.1	13.7
Vermögen	67.6	69.4	67.8	5ŏ.₃	632	56.8	50.4	43.7	49.4	47.4	40.5	46.6
Treu und Glauben	2.6		2.3	2.6		2.3	3.2	2.9	3.1	3.4	3.2	3.8
Gemeingefährliche Delikte	1.8		1.6	0.7	1.9	0.9	1.5	0.9	1.4	1.1	1.4	1.2
Rechtspflege	1.4	1.0	1.3	4.1	0.9	3.7	4.9	4.1	4.8	6.1	4.5	5.9
Amtsdelikte	_		_		_	—	0.1		0.1	0.1		0.1

Die zweite Tabelle kann nur die Ergebnisse der ersteren bestätigen: der Anteil der Leib- und Lebensdelikte bei den Weibern nimmt stossweise zu bis zur letzten Altersstufe, während derjenige der Sittlichkeitsdelikte sich rasch auf seinen Höhepunkt erhebt, um in der letzten Stufe kaum ein Drittel dessen zu betragen, was er in der dritten Klasse gewesen. Bei den Vermögensdelikten fällt der Prozentsatz bis zum 31.—35. Jahr, um sich von da wieder stark zu erheben.

Allein, dem weiblichen Geschlecht am eigentümlichsten ist diese Unterbrechung der Abnahme der kriminellen Tätigkeit, die sich meistens in der 7. Altersstufe bemerkbar macht und in den einen Fällen sogar durch Zunahme der kriminellen Potenz, in andern aber nur durch bedeutend langsamere Abnahme als die Vergleichung mit den früheren Altersstufen erwarten liesse, äussert.

Die nächste Tabelle zeigt die Erscheinung an einigen bemerkenswerten Kantonen und Deliktsarten. Auf 10,000 Weiber desselben Alters fallen Bestrafte des weiblichen Geschlechts.

Aus Tabelle XIX war schon zu ersehen, dass die genannte Erscheinung besonders stark hervortritt bei den Vermögensdelikten und bei denen gegen Leib und Leben, bei den Sittlichkeitsdelikten macht sie sich nur kund durch weniger rasches Abnehmen in der drittletzten Stufe. Wie die letzte Tabelle erweist, ergeben einzelne Kantone noch ausgesprochenere Resultate, insbesondere bei den Vermögensdelikten. Für andere Deliktsarten lässt sich die kantonsweise Berechnung wieder wegen der Kleinheit der Zahlen nicht mit Zuverlässigkeit ausführen. Womit diese Erscheinung zusammenhängt, lässt sich aus unserer Statistik nicht ermitteln, da der kleinen Gruppen wegen eine weitere Detaillierung ausgeschlossen werden muss. Dass das Aufhören der sexuellen Tätigkeit des Weibes diese Wirkung hervorruft, wäre bei der Unmöglichkeit der Anführung von Beweisen, wenigstens aus schweizerischen Statistiken, etwas gewagt zu behaupten; allein ein Zusammenhang der beiden Erscheinungen ist nicht unmöglich, ja sogar höchst wahrscheinlich. Im vorigen Berichtsjahr ist die nämliche Wahrnehmung zu machen,

Tabelle XXI.

Kantone	12—18 Jahre	19—20 Jahre	21—25 Jahre	26—30 Jahre	31—35 Jahre	36—40 Jahre	41—50 Jahre	51—60 Jahre	61—x Jahre
Schweiz	$4{2}$	16.4	21.2	20.5	17.5	13.4	14.5	5.2	2.1
Bern	1.7	9.7	14.2	17.7	17.4	13.5	20.9	7.4	32
St. Gallen	$5{6}$	22.2	34.4	41.3	31.8	24.6	22 . ₃	3.4	
Aargau	7.3	8.2	21.6	17.8	20.5	10.з	12.6	5.9	62
Vaud	1.4	14.5	33.8	342	29.0	11.5	11.1	12.0	4.3
Bern: Vermögen	1.2	7.8	5.9	5.3	3.5	4.8	8.5	4.3	1.6
Zürich: Vermögen	6.4	21.6	24.2	14.9	9.9	و.13	13.0	3.3	1.5
St. Gallen: Vermögen .	4.5	20.3	122	16.9	12.3	8.5	9.0	1.7	

31	35 Ja	hre	36	40 Ja	hre	41	—50 Ja	hre	51	60 Ja	hre	61	—x Jah	re		Total	
männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total
22.3	11.9	20.8	17.6	9.0	16.4	18.1	11.1	16.9	14.8	13.4	14.6	11.8	14.7	$12{1}$	221	10.1	20.2
5.5	4.6	5.4	8.6	2.0	7.7	7.3	2.6	6.6	5.9	2.4	5.4	6.6	3.0	6.2	5.4	2.7	52
11.9	36.1	15.2	11.7	31.6	14.3	12.6	26.0	14.9	$15{6}$	10.9	14.9	20.4	11.8	19.4	11.0	30.8	13.6
49.9	35.2	47.9	46.5	47.1	46.6	47.4	442	46.9	46.9	56.1	48.1	423	55.9	43.9	50.2	46.1	49.4
2.4	3.2	2.5	3.1	3.9	3.2	3.1	$4{5}$	3.4	3.6	2.4	3.5	2.8		2.4	3.2	2.9	3.1
1.1	2.3	1.3	2.0	2.6	2.1	2.9	2.9	2.9	3.1	4.9	3.3	$4{7}$	11.8	5.5	1.7	21	1.9
6.7	6.9	6.7	10.4	3.9	9.6	8.4	8.5	8.4	9.7	9.8	9.7	11.3	2.9	10.4	$6{5}$	5.2	6.5
0.2		0.2	0.1		0.1				0.3		0.3	_			0.1		0.1
							-										

speziell bei den Eigentumsdelikten; dagegen keineswegs in den Gefängnisstatistiken von 1892 und 1892-1896. Ebenso vergeblich suche ich in einer fremden Statistik nach einer analogen Erscheinung; in der deutschen besonders steigt, für das Durchschnittsjahr, 1886—1895 die weibliche Kriminalität regelmässig bis ins 30. bis 40. Altersjahr, also um einen guten Betrag höher als bei uns, und von da fällt sie wieder ohne Unterbrechung.

6. Die Vorbestraften.

Mit den Angaben über die Vorbestraftheit verhält es sich in der vorliegenden Statistik ungefähr ebenso glänzend, wie mit der Vollständigkeit des Urmaterials. Ganz abgesehen davon, dass einige Kantone, wie Solothurn, Neuenburg, Baselstadt, Tessin und Wallis über etwaige Vorstrafen systematisch keine Auskunft erteilen, fallen noch dazu die Angaben der anderen Kantone oft recht dürftig aus, indem in einer ganzen Reihe von Individualkarten auf die Frage nach Vorbestraftheit weder mit ja noch mit nein geantwortet ist. In der Ausarbeitung ist daher, wollte man nicht diese angabelosen Karten als "ungewisse" ausscheiden, der Weg eingeschlagen worden, die Karten ohne Angaben als Karten nicht Vorbestrafter zu behandeln, wodurch voraussichtlich ein der Wirklichkeit viel eher entsprechendes Resultat erwirkt worden ist, als wenn man die genannten Karten als unvollständig ausgeschieden hätte. Denn verschiedene Gründe sprechen dafür, dass die die Urteilsauszüge ausfertigenden Beamten viel eher die Frage nach Vorbestraftheit zu beantworten geneigt waren, wenn diese bejahend ausfiel, in der Meinung, dass die Abwesenheit einer Angabe von selbst auf Unvorbestraftheit schliessen lassen würde, falls überhaupt diese Beamten selbst Aufschluss über die Frage besassen.

Dazu kommt, dass als Vorstrafen meist nur die im selben Kanton verhängten Strafen angesehen worden

sind, diejenigen anderer Kantone dagegen gar nicht in Betracht fallen konnten, von den ausländischen gar nicht zu reden. Sichere Angaben über den Rückfall werden nur dann erzielt werden können, wenn durch langjährige vollständige Urteilseinsendung ins Zentralpolizeibureau die Möglichkeit geschaffen worden ist, mit Gewissheit über das kriminelle Vorleben eines jeden Einwohners der Schweiz Aufschluss zu erhalten und von dieser Möglichkeit von den Gerichten auch entsprechender Gebrauch gemacht wird.

Die diesjährigen Zahlen können demnach nur ein Minimum, wieder nur einen Ausschnitt, der wirklichen betragen, das im Vergleich zu denjenigen unserer Nachbarstaaten nur ein kleinerer Ausschnitt ist, da kaum anzunehmen ist, dass die Gerichte derselben, trotz der gewaltigen Apparate zur Feststellung der Rückfälligkeit, über jeden Fall informiert werden.

Ob unter Vorstrafen auch solche wegen Übertretungen zu verstehen sind, ist den Urteilsauszügen nicht zu entnehmen; allein die Verwerfung dieser Vermutung scheint eher das Richtige zu treffen, da die Kantone nach ihrer Gesetzgebung, die meist nur wegen Vorbestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens Strafschärfung eintreten lassen, nur an der Feststellung früher begangener Verbrechen und Vergehen Interesse haben können.

Unter den im Jahre 1906 wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilten befanden sich 2986 Vorbestrafte, 2592 Männer und 394 Weiber. Berechnet auf die Zahl der Bestraften - diejenigen der angabelosen Kantone nicht mitgerechnet — ergeben diese Zahlen: auf je 100 männliche Verurteilte 27.8 Vorbestrafte.

- , 100 weibliche , 25.7 , 100 Verurteilte überhaupt 27.3 , 100 weibliche

Es fällt also ungefähr auf je vier Verurteilte ein Vorbestrafter, bei den Männern etwas mehr, bei den Frauen weniger. Die einzelnen Kantone weisen zum

Teil beträchtlich höhere Sätze auf, was jedoch viel mehr auf bessere Information als auf zahlreicheren Rückfall schliessen lassen darf. Es fallen in folgender Tabelle auf je 100 wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilte desselben Geschlechts Vorbestrafte:

Tabelle XXII.

Kantone	Männlich W	eiblich Total
Zürich	29.2 17.6 25.5 51.4 42.8 29.3 37.6 22.2 38.2 38.5	12.2 12.8 30.2 29.3 12.3 16.1 31.0 26.1 44.9 50.6 21.1 39.7 24.1 28.6 44.8 38.8 17.7 21.9 33.8 37.9 32.6 38.2 33.3 31.5
Schweiz 1)	27.s 2	27.8

¹⁾ Ohne die Kantone ohne Angaben.

1

An erster Stelle steht Baselstadt mit mehr als 50 % Rückfälligen und nach ihm erreicht kein einziger Kanton auch nur die 40 %; Schaffhausen mit seinen 39.7, St. Gallen mit 38.8, Waadt mit 38.2 und Thurgau mit 37.9 % dürften mit Baselstadt die einzigen der Wirklichkeit ziemlich nahe kommenden Kantone sein. Über die 12.8 % von Zürich und die 16.1 % von Luzern kann ich nur ein gewaltiges Fragezeichen hinzuschreiben.

Die deutsche Kriminalstatistik gibt für das Jahr 1905 an: auf je 100 wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilte 43.9 Vorbestrafte, worunter figurieren:

auf 100 Verurteilte 15.2 1 mal Vorbestrafte.

n 100 n 8.3 2 n n
n 100 n 11.6 3 bis 5 mal Vorbestrafte.
n 100 n 8.8 6 und mehr mal n

Für Frankreich beträgt diese Rückfälligkeitszahl 44.6, wobei 63.2 auf die kriminell und 44.4 auf die korrektionell Verurteilten entfallen. Die Zahlen unserer zwei grössten und ähnlichsten Nachbarländer stimmen zu sehr miteinander überein, als dass sie nicht ganz analoge Verhältnisse bei uns erwarten liessen.

Folgende Tabelle veranschaulicht das Verhältnis der Vorbestraften in jeder Deliktsgruppe; es kommen auf je 100 wegen nachgenannter Deliktsart Verurteilte Vorbestrafte:

Tabelle XXIII.

1	
22.1 21.4 25.9 27.1 25.0 11.8 26.9 ————————————————————————————————————	21.8 26.6 23.7 31.4 31.2 12.6 27.4 20.0 27.4
	25.0 11.8 26.9

Der Durchschnitt ist soeben für alle Verbrechen und Vergehen als 27.3 ermittelt worden. Man ersieht also daraus, dass über diesem Durchschnitt von den grösseren Deliktsarten die Delikte gegen das Vermögen, unter demselben die Sittlichkeits- und die Leib- und Lebensdelikte zu stehen kommen; als verwandte Deliktsart stehen auf gleicher Stufe wie die Vermögensdelikte, diejenigen gegen Treu und Glauben mit 31.2 % Vorbestrafte; am niedrigsten ist das Verhältnis bei den gemeingefährlichen.

Unerwartet hoch ist der Prozentsatz bei den Übertretungen, was darauf hindeuten mag, dass in dieser Gruppe eine ganze Reihe eigentlicher Vergehen leichterer Natur Unterkunft gefunden haben.

Vergleichshalber sollen hier noch einige ausländische Zahlen angeführt werden. Es fielen in Frankreich im Jahre 1905 auf je 100 wegen der nachgenannten Delikte verurteilten Personen Rückfällige:

Meurtres et assassinats.			33.7 º/o
Coups et blessures volont	aires		34.8 _n
Viols et attentats à la pude			,,
et enfants)			53. ₈ ,
Vols			50.6 n
Escroqueries			49.4 n

Im Gegensatz zur Gesamtkriminalität ist die grösste Rückfallshäufigkeit erst im späteren Alter anzutreffen; in folgender Tabelle fallen auf je 100 wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilte desselben Alters Vorbestrafte: (Siehe Tabelle Seite 571.)

Während wir für die Gesamtkriminalität die höchste kriminelle Zahl bei den Männern im 26.—30. Jahr, bei den Weibern im 21.—25. Jahr gefunden hatten, ergibt sich die grösste Rückfälligkeit erst im 51. bis 60. Jahr, für beide Geschlechter; von der ersten Klasse an regelmässiges Steigen bis zur vorletzten, mit nur einer Unterbrechung beim weiblichen Geschlecht im

Tabelle XXIV.

A	lter				Männlich	Welblich	Total
12—18					13.4	6.5	12.6
19—20		•			17.4	12.9	16.9
2125					23.7	18.3	23.2
26—30					28.7	25.9	28.4
31—35					31.1	30.3	31.0
3640					$32{4}$	34.4	32.7
4150					35.9	29.7	34.8
51—60					37.0	40.2	37.5
61— x .					32.4	29.4	32.0
Die K	anto	ne	ohn	e A	l .ngaben nich	t berücksich	l ntigt!

41.—50. Jahre. Dieses späte Auftreten des Maximums erklärt sich einerseits dadurch, dass ehen die älteren Leute mehr Jahre hinter sich haben, während welcher sie sich etwaige Vorstrafen haben zuziehen können; anderseits aber nimmt die kriminelle Tätigkeit der Gewohnheitsverbrecher mit dem Alter nur sehr viel langsamer ab als diejenige der Gelegenheitsdelinquenten, so dass sie sich, mit ihren zahlreicheren Vorstrafen, in höheren Altersklassen verhältnismässig auch in grösserer Zahl antreffen lassen.

Endlich steht es mit dem Verhältnis der beiden Geschlechter unter den Vorbestraften nicht sehr verschiedener als in der Gesamtkriminalität. Unter den Vorbestraften treffen auf je 100 Männer 15.2 Weiber, bei allen Verurteilten dagegen (die Kantone ohne Angaben nicht mitgerechnet!) 16.4, also etwas mehr. Das nämliche Resultat liess sich aus Tabelle XXII entnehmen. Dieselbe zeigt zugleich auch, dass mehrere Kantone, unter denen sich besonders Luzern und Schaffhausen auszeichnen, ersterer wegen seiner zahlreichen Sittlichkeitsdelikte, ein höheres Verhältnis von Vorbestraften bei den Weibern als bei den Männern aufweisen.

Von den Deliktsarten (vergleiche Tabelle XXIII) haben einzig die Sittlichkeitsdelikte und diejenigen gegen Leib und Leben — die ersteren entsprechend den gehegten Erwartungen — mehr vorbestrafte Weiber als Männer; die Niedrigkeit der Zahlen bei den Fiskalübertretungen — zwei vorbestrafte auf sieben bestrafte Weiber — verhindert hier jede Schlussfolgerung.

In den neun Altersklassen (vergl. Tabelle XXIV) steigt das Verhältnis der Weiber zu den Männern beständig bis in die vorletzte Klasse. Die Erklärung der Unterbrechung dieser Steigerung im 41. bis 50. Jahre bietet für uns nach dem Gesagten keine Schwierigkeit mehr. Früher ist festgestellt worden, dass in

dieser Altersstufe die kriminelle Tätigkeit der Weiber, nachdem sie während drei Altersstufen abgenommen, von neuem an Intensität zunehme, was so zu deuten ist, dass in dieser Altersstufe ganz besonders die Zahl der — wenig vorbestraften — Gelegenheitsverbrecherinnen am stärksten wieder wächst und denn auch in der Gesamtzahl der in dieser Altersstufe Bestraften gegenüber den häufiger Vorbestraften Gewohnheitsverbrecherinnen einen breiteren Platz einnimmt, wodurch die Höhe der Zahl der Vorbestraften etwas herabgedrückt wird, allein nur um in der nächstfolgenden Altersklasse sich auf ein vorher unerreichtes Maximum zu erheben.

II. Strafstatistik.

1. Allgemeines.

Die vorliegende Arbeit ist vom Tabellenwerk an bis zu den Erörterungen eingeteilt in zwei Teile: Kriminal- und Strafstatistik. Diese Einteilung zieht ihre Berechtigung aus der Überlegung, dass Verbrechen und Strafe zwei voneinander zu verschiedene Dinge sind, als dass ihre gleichzeitige Behandlung als ratsam erschiene. Physiologische, soziale Faktoren verursachen das Delikt, die Strafe dagegen ist nur ein Produkt der Gesetzgebung, die von Land zu Land, von Zeitalter zu Zeitalter wechselt. Das Delikt ist ein Ausfluss des Willens des Verbrechers, die Strafe dagegen derjenige des richterlichen Willens, oder des Gesamtwillens der Rechtsunterworfenen, die der Richter vertritt. Dieser Verschiedenheit des Ursprungs ist auch in der wissenschaftlichen Betrachtung Rechnung zu tragen: Die Kriminalstatistik skizziert den Verbrecher und seine Tat, wie sie im Augenblick der Verbrechensbegehung gegeben waren; die Strafstatistik dagegen hat sich mit den Folgen zu befassen, die die Gesetzgebung, zur Bekämpfung, an sie knüpft.

In diesem zweiten Teile der vorliegenden Arbeit werden die kantonalen Verschiedenheiten in Gesetzgebung und Praxis eine viel grössere Rolle spielen als im ersten, da die Strafe in erster Linie durch die Gesetzgebung bestimmt wird; doch kommt dieser Verschiedenheit keine so grosse Bedeutung zu, dass durch sie eine einheitliche oder parallele Betrachtung der Ergebnisse der Kantone verunmöglicht würde.

Die Strafarten, deren in diesem Teile Erwähnung getan wird, sind:

- I. Hauptstrafen: Zuchthaus, Korrektionshaus, Gefängnis und Geldbusse.
- II. Nebenstrafen: Geldbusse, Kantons- und Landesverweisung, Einstellung im Aktivbürgerrecht.

Die bedingte Verurteilung figuriert weder als Hauptnoch als Nebenstrafe, sondern ist unter eigene Rubrik
untergebracht worden; allein die bedingt erlassene Strafe
ist jeweilen, als Haupt- oder Nebenstrafe, unter den
Freiheits- oder Geldstrafen mitgezählt worden. Endlich
stehen unter den Zuchthausstrafen von 15 Jahren und
mehr die in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelten Todesstrafen.

Dem deutschen Ausdruck von Zuchthaus entspricht der französische von réclusion; die Arbeitshausstrafe, und die Arbeitsstrafe von Ausserrhoden stehen unter Korrektionshaus; endlich ist unter Gefängnis auch die Haft, und die prison civile von Neuenburg zu verstehen. (Die Klassifizierung der Strafen geschah, wie alles andere in bezug auf Ausfüllung der Individualkarten, auf dem Zentralpolizeibureau.)

2. Die Hauptstrafen.

Auf die 11,824 wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen fallen 14,502 Haupt- und Nebenstrafen, d. h. auf je 100 Verurteilte 122.6 Strafen, welch letztere Zahl sich zerlegt in ungefähr 100 Haupt- und 22.6 Nebenstrafen. Die Ausscheidung in beide Kategorien

von Strafen ist so geschehen, dass die allein stehenden Strafen als Hauptstrafen gezählt wurden, dass dagegen im Falle, damehrere Strafarten miteinander konkurrierten, bei Konkurrenz von Freiheits- und Geldstrafen, die erstere als Haupt-, die letztere als Nebenstrafe ausgeschieden wurde, bei Konkurrenz von Geldstrafen mit Landesverweisung oder Ehrenstrafen, die ersteren als Hauptstrafen, so dass die Zahl der Hauptstrafen nahezu mit derjenigen der Verurteilten zu stimmen hat; allein da bei einigen Kantonen in sehr wenigen Fällen von einer Strafe überhaupt abgesehen, oder hie und da gegenüber Ausländern als Hauptstrafe die Landesverweisung verhängt worden und wegen dieser kaum 10 betragenden Fälle keine Scheidung der Ausweisungsstrafen in Hauptund Nebenstrafen vorgenommen werden konnte, so kommt es bei 2-3 Kantonen vor, dass die Zahl der angegebenen Hauptstrafen etwas unter diejenige der Verurteilten zu stehen kommt.

Das Verhältnis der Freiheits- zu den Geldstrafen und der einzelnen Strafarten unter sich ist folgendes: Es kommen auf je 100 wegen Verbrechen oder Vergehen an Personen desselben Geschlechts verhängte Hauptstrafen Strafen zu:

Tabelle XXV.

		Freiheitsstrafen		Geldsi	trafen als Haupts	trafen
Kantone	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total
·	°/o	%	0/0	º/o	0/0	0/υ
Zürich	.7 0.9	74.4	71.4	29.1	25.6	28.6
Bern	$95{5}$	98.3	95.9	4.5	1.7	4.1
Luzern	59.1	38.1	53.2	40.9	61.9	46.8
Fribourg	89.9	97.6	90.3	10.1	2.4	9.7
Solothurn	100.0	100.0	100.0	_	_	
Baselstadt	$92{5}$	94.1	92.7	75	5.9	7.3
Baselland	60.9	87.5	62.8	39.1	12.5	372
Schaffhausen	83.0	89.5	84.0	17.0	10.5	16.0
Ausserrhoden	61.9	44.4	59.6	38.1	55.6	40.4
St. Gallen	55.2	62.7	56.4	44.8	37.3	43.6
Aargau	77.0	79.2	77.2	$23{0}$	20.8	$22._{8}$
Thurgau	81.4	83.1	81.6	18.6	16.9	18.4
Vaud	81.7	67.4	80.1	18.3	32.6	19.9
Neuchâtel	80.3	100.0	81.з	19.7	_	18.7
Genève	98.2	83.3	97.2	1.8	16.7	. 2.8
Schweiz	77.6	72.8	76.9	22.4	27.2	23.1

Tabelle XXVI.

V		Zuchthaus			Gefängnis		Ko	rrektionsh	aus	Geldstra	afe als Ha	uptstrafe
Kantone	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total	männ- lich	weib- lich	Total
	º/o	0/0	°/o	º/o	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	°/o	°/o	°/o
Zürich	1.2	1.3	1.2	61.9	67.3	62.7	7.8	5.8	7.5	29.1	$25{6}$	28.6
Bern	4.4	3.8	4.1	59.1	62.8	59.7	32.0	32.2	32.1	$4{5}$	1.7	4.1
Luzern	8.7	5.7	7.8	$43{8}$	28.9	39.7	6.6	3.5	5.7	40.9	61.9	46.8
Fribourg.	$6{5}$	4.8	6.2	59.4	57.1	58.8	24.0	35.7	25.3	10.1	2.4	9.7
Solothurn	1.5	6.3	1.8	98.5	93.3	98.2	_		<u> </u>		_	
Baselstadt	5.8		5.0	86.7	94.1	87.7	_			7.5	5.9	7.3
Baselland	3.9	_	3.6	57.0	87.5	59.1				39.1	12.5	37.2
Schaffhausen .	1.7	_	1.5	80.4	89.5	81.7	0.9		0.8	17. ₀	10.5	16.0
Ausserrhoden .	2.3	_	1.9	$59._{6}$	40.7	572	-	3.7	0.5	38.1	55.6	40.4
St. Gallen	2.0	1.5	1.9	43.3	54.2	45.2	9.9	7.0	9.4	44.8	37.3	43.6
Aargau	17.з	9.4	16.7	57.6	64.6	58.1	21	5.2	2.3	23.0	$20{8}$	22.8
Thurgau	0.4		0.3	71.5	72.7	71.6	9.5	10.4	9.6	18.6	16.9	18.4
Vaud	22.2	12.0	21.0	58.0	51.4	57.3	1.4	4.0	1.7	18.3	32.6	19.9
Neuchâtel	5.2		4.9	74.9	100.o	76.2	0.2		0.2	19.7	<u>, </u>	18.7
Genève	5.5	-	5.1	88.4	75.0	87.4	4.3	8.3	4.6	1.8	16.7	2.8
Schweiz	7.6	4.0	7.1	60.8	58.8	60.6	9.1	10.0	9.2	22.4	27.2	23.1

Was zunächst das Verhältnis der Freiheits- zu den Geldstrafen anlangt, so ist dasselbe für die Gesamtschweiz 76.9 zu 23.1, d. h. auf je 3 Freiheitsstrafen entfällt je eine Geldbusse (als Hauptstrafe). 1) Das Verhältnis fällt also bei uns sehr zu ungunsten der Geldstrafen aus und ist ein bedeutend strengeres als in unseren beiden Nachbarländern Frankreich und Deutschland. Da fallen auf je 100 Strafen (1905):

		F	reiheitsstrafen	Geldstrafen
Frankreich			$56._{2}$	43.8
Deutschland			$^{2}) 52.s$	472

In den einzelnen Kantonen stossen wir natürlich auf die grössten Differenzen: In Luzern, Ausserrhoden und St. Gallen machen die Geldstrafen beinahe die Hälfte aller Hauptstrafen, während Bern, Freiburg, Baselstadt und Genf deren nur ein Minimum und Solothurn bei den Verbrechen und Vergehen überhaupt gar keine besitzen.

Auch die Prozentverhältnisse der 4 Strafarten unter sich weisen von Kanton zu Kanton die mannigfaltigsten Unterschiede auf; allein da sie eben nur von der Verschiedenheit der Gesetzgebungen zeugen, bin ich nicht geneigt, hier tiefsinnigere Betrachtungen darüber anzustellen.

Aus der vorigen Tabelle lässt sich ersehen, dass das schwächere Geschlecht im allgemeinen besser wegkommt als das stärkere: Bei den Weibern finden wir 27.2 % Geldstrafen, bei den Männern dagegen nur 22.4 %. Nur auf Korrektionshaus wird nach unserer Statistik bei den ersteren mehr erkannt, wahrscheinlich infolge der Bestrafung der Dirnen.

Bei einer einheitlichen Gesetzgebung lassen sich aus der Art der Bestrafung, insbesondere aus der Auswahl einer höheren oder milderen Strafe Schlüsse auf die Schwere der einzelnen Delikte ziehen; bei uns wird dies für die Gesamtschweiz leicht möglich, indem hier die gesetzliche Grundlage, die Gesamtheit der 25 Gesetzgebungen, bei allen Zahlengruppen immer die nämliche bleibt. In folgender Tabelle entfallen auf je 100 wegen der genannten Deliktsart verhängte Hauptstrafen solche zu:

¹) Da unsere Statistik uns über den Vollzug dieser Geldstrafen nichts mitteilt, und die Angaben der jährlichen Gefängnisstatistik über die Zahl der Bussenabverdiener uns hierzu nicht dienen kann, weil die Gesamtzahl der zu Geldbussen Verurteilten zu wenig genau bekannt ist, so dürfte es nicht ohne Interesse sein zu vernehmen, was hierüber eine gutgepflegte ausländische Statistik aussagt: In Frankreich konnten im Jahre 1905 von 9,715,786 in Geldbussen auferlegten Franken nur 2,407,447 oder 24 % eingebracht werden; auf 100 zu Geldstrafen Verurteilte waren ungefähr nur 17 % zahlungsfähig. 56 % aller Geldstrafen wurden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

²⁾ Verweis mitgerechnet.

Deliktsart	Zuchthaus	Gefängnis	Korrektions- haus	Geldbussen Hauptstrafen	Freiheitsstrafen- übertretungen	Geldbussen Hauptstrafen
	°/o	°/o	0/0	⁰ /o	0/o	°/o
Leib und Leben	51	$42{6}$	2.8	$49{5}$	50.5	$49._{5}$
Freiheit	7.7	61.0	10.7	20.6	79.4	20.6
Sittlichkeit	8.3	51.2	10.0	30.5	69.5	30.5
Vermögen	82	68.8	12.5	10.5	89.5	10.5
Treu und Glauben	8.4	62.0	6.7	22.9	77.1	$22{9}$
Gemeingefährliche Delikte	10.8	25.5	9.9	53.8	46.2	$53{8}$
Rechtspflege	1.1,	83.5	2.1	$13{3}$	86.7	$13{3}$
Amtsdelikte		60.0		40.0	60.0	40.0
Polizciübertretungen	0.7	41.0	4.7	53.6	46.4	53.6
Fiskalübertretungen		33.3	. 1.1	65.5	34.5	65.5
Verbrechen und •Vergehen	7.1	60.6	9.2	23.1	76.9	23.1

Wenn wir die Freiheitsstrafen im allgemeinen als strenger ansehen als die Geldstrafen und folgende Leiter der Strafhärte aufstellen: Als strengste Strafe das Zuchthaus, dann das Korrektionshaus, das Getängnis und als mildeste die Busse, so lässt sich auf die Schwere der Delikte schliessen, dass (im Durchschnitt) am schwersten sind die Vermögensdelikte mit nur einer Geldstrafe auf 9 Freiheitsstrafen; ganz nahe hintendrein folgen die Delikte gegen die Rechtspflege mit 86.7 Freiheits- gegen 13.3 Geldstrafen; dann die Freiheitsund Familienrechtsdelikte, diejenigen gegen Treu und Glauben und die Sittlichkeitsdelikte. Erst spät und ganz nahe den Polizeiübertretungen treten die Delikte gegen Leib und Leben mit 50 Geldstrafen auf ebenso viele Freiheitsstrafen, Delikte, deren Name allein schwarze Gedanken an Mord und Totschlag wachruft, die in Wirklichkeit aber im Durchschnitt wegen der Unmasse leichter Körperverletzungen die harmlosesten aller Verbrechen und Vergehen sind. Endlich lautet das Verhältnis, ganz den Erwartungen entsprechend, bei den Polizei- und Fiskalübertretungen am günstigsten.

Am meisten Zuchthaus und zugleich am meisten Geldstrafen weisen die gemeingefährlichen Delikte auf, wahrscheinlich das erstere wegen der schweren Brandstiftungen und das andere wegen des geringfügigen Delikts des Verkaufs gesundheitsschädlicher Lebensmittel; am meisten Gefängnisstrafen finden wir bei den Rechtspflege- und Korrektionshaus bei den Vermögensdelikten.

Über die Höhe der einzelnen Strafen ist zu berichten: Bei Zuchthaus sind 4, bei Gefängnis 6 und bei Korrektionshaus nur 2 Grade gebildet worden; das erhaltene Resultat beweist, dass die Grenzen der Grade im allgemeinen richtig gewählt sind — bis auf das

Korrektionshaus, wo die Scheidegrenze der beiden Grade viel zu hoch getroffen ist; für das folgende Jahr würde die diesjährige Erfahrung empfehlen, hier den ersten Grad bei 6 Monaten, den zweiten bei 12, und noch einen dritten darüber zu bilden, wenn man nicht überhaupt jede Unterscheidung von Zuchthaus, Gefängnis und Korrektionshaus gänzlich fallen lassen und die Freiheitsstrafen nur nach ihrer Dauer einteilen will, was an und für sich, wenigstens bis zur Einführung einheitlicher Gesetzgebung, wohl das Beste wäre, wenn man bedenkt, dass Zuchthaus und Gefängnis durch nichts wesentlich anderes als durch ihren Namen sich unterscheiden und tatsächlich in Wirkung und Härte niemals die grosse Verschiedenheit aufweist, die Volksanschauung und Gesetz ihnen beimessen.

Im folgenden soll nun die Höhe der einzelnen Strafen erörtert werden; vorerst ist noch zu bemerken, dass in den Graden die untere Grenze inklusiv, die obere exklusiv zu verstehen ist. Bei dieser Zählungsweise ersieht man aus Tabelle XXVIII, wie viele auf je 100 Strafen derselben Art und von welcher Höhe fallen. (Siehe Seite 575.)

Daraus ergibt sich, dass fürs Zuchthaus das Maximum im ersten Grad bis zu zwei Jahren gegeben ist mit 630 Strafen auf 845 oder 74.6 %. Bei Gefängnis stehen sich die zwei ersten Grade ungefähr gleich belastet gegenüber mit 35 %, und von da an regelmässige Abnahme der Prozente. Die einzelnen Kantone weisen interessante Abweichungen ab, von denen natürlich abgesehen, die wegen der geringen Zahl ihrer Strafen nicht in Betracht fallen können, bei den Zuchthausstrafen besonders, wie Solothurn, Schaffhausen, Ausserrhoden, Thurgau und Genf. Da trifft sich die höchste Zahl der Strafen bei Zürich, Bern, Freiburg

Tabelle XXVIII.

		Zuch	thaus				Gefä	ingnis			Korrektionshaus			
Kantone		Ja	hre		Т	age	Mo	nate	Ja	hre	Ja	hre		
	Bis 2	2-5	5—15	15—x	1—10	10-30	1-3	3—12	1—2	2—x	Bis 2	2—x		
Zürich Bern	40. ₇ 31. ₈	51. ₈ 53. ₇	7. ₄ 5. ₉	8.9	38. ₈ 42. ₁	31. ₀ 51. ₈	22. ₃ 6. ₀	7. ₇ 0. ₆	0.1	_	88. ₃ 97. ₉	$egin{array}{c} 11{7} \ 2{1} \end{array}$		
Luzern Fribourg	92.2 31.8	6. ₂ 50. ₀	1. ₆ 13. ₆	4.5	42.5 31.4	48. ₆ 48. ₈	8. ₃ 10. ₆	0. ₆ 7. ₇	1.4	_	100. ₀ 68. ₇	31.3		
Solothurn Baselstadt	 70.s	20. ₀ 20. ₈	60. ₀ 8. ₃	20.0	19. ₉ 22. ₃	39. ₁ 21. ₁	14. ₄ 34. ₄	$\begin{array}{c c}210\\218\end{array}$	$\begin{array}{c} 37 \\ 04 \end{array}$	1.8	_	_ _		
Baselland	60.0	40.0			12.3	32.1	25.9	28.4	1.2					
Schaffhausen . Ausserrhoden .	100. ₀ 50. ₀	50. ₀		_	37. ₄ 37. ₉	28. ₀ 26. ₇	$\begin{array}{c c} 20.6 \\ 22.4 \end{array}$	13. ₁ 12. ₁	e.0 0.9	_	100. ₀ 100. ₀			
St. Gallen Aargau	58.₃ 85.₀	16. ₆ 13. ₅	$16.6 \\ 1.4$	8.3	$29{1}$ $55{7}$	$\begin{array}{c c} 31.8 \\ 36.7 \end{array}$	32. ₇ 5. ₄	$\begin{array}{c} 59 \\ 17 \end{array}$	0. ₃ 0. ₄	_	100. ₀ 93. ₁	6.9		
Thurgau Vaud	90.3	$50{0}$ $6{1}$	2.0	50.0 1.6	$\begin{array}{c} 32{2} \\ 30{8} \end{array}$	$\begin{array}{c} 352 \\ 415 \end{array}$	28. ₇ 21. ₁	3. ₇ 6. ₀	$0.2 \\ 0.2$	0.4	91. ₄ 96. ₀	8. ₆ 4. ₀		
Neuchâtel	$39{1}$ $11{1}$	$43{5}$ $55{3}$	17. ₄ 33. ₃		30. ₇ 11. ₁	25.7 13.7	28. ₀ 37. ₉	$\begin{array}{c c} 14.8 \\ 29.4 \end{array}$	0.s 7.s		100. ₀ 87. ₅			
Schweiz	$\frac{11.1}{74.6}$	$\frac{33.3}{18.8}$	4.7	1.9	$\frac{11.1}{35.2}$	35.9	19.8	8.3	0.7	0.2	93.7	6.3		
Männer Weiber	75. ₁ 68. ₃	18. ₂ 27. ₀	4.9 1.6	1.s 3. ₁	34. ₉ 36. ₆	35. ₅ 38. ₈	20. ₁ 17. ₅	8. ₅ 7. ₂	0.7	0.2	92. ₈ 98. ₇	7. ₂ 1. ₃		

und Neuenburg zwischen 2-5 Jahren, während ganz besonders diejenigen Kantone, die, wie aus Tabelle XXVI zu ersehen war, mit der Zuchthausstrafe freigebiger umgingen, die durchschnittliche Höhe ihrer Zuchthausstrafen entsprechend niedriger haben: so weist Aargau mit 16.7 % Zuchthaus gegenüber den 7.1 % des Durchschnitts 85 % dieser Strafen unter zwei Jahren; ebenso Waadt mit 21 % Zuchthaus, wovon 90.3 im ersten Grad. Neben diesen beiden steht noch das luzernische Maximum in der ersten Klasse. Die anderen Kantone haben meist zu geringe Zahlen um hier berücksichtigt werden zu können. Beim Gefängnis liesse sich eine analoge Erscheinung erwarten: Dass nämlich das Maximum der Gefängnisstrafe derjenigen Kantone, die zahlreiche Geldhauptstrafen verhängen, in einem höheren Grad anzutreffen wäre, als bei denjenigen, die für niedrigere Strafen mehr kurze Freiheitsstrafen beanspruchen. Allein ein Blick auf die Tabelle wird uns vom Gegenteil überzeugen.

Die allgemeine Strenge der Repression der Kantone lässt sich aus dieser Tabelle sowie aus dem Verhältnis der Geld- zu den Freiheitsstrafen mit Zuversichtlichkeit abschätzen. Diejenige Repression kann als die strengste bezeichnet werden, die wenig Geldstrafen verhängt und ein Maximum der Freiheitsstrafe in einem

hohen Grade aufweist; als solche sind besonders zu nennen: Bern, Freiburg, Baselstadt, Waadt, Genf; besonders mild erscheint die Repression von Zürich und Ausserrhoden.

Bei der Unterscheidung nach Geschlechtern ergibt sich eine etwas mildere Repression für das weibliche. Wir hatten bereits gesehen, dass Weibern gegenüber etwas mehr auf Geldstrafen erkannt wird: 27.2 % beim weiblichen Geschlecht, 22.4 % beim männlichen; dem entsprechend zeigen sich bei den Weibern in den zwei untersten Härtegraden der Gefängnisstrafe höhere Prozentsätze als bei den Männern, in den folgenden dagegen niedere; die nämliche Beobachtung lässt sich auch beim Korrektionshaus machen. Beim Zuchthaus dagegen kommen die Weiber schlechter weg als die Männer: abgesehen von den zwei letzten Graden mit zu niedrigen Zahlen: 1 und 2, ist der Prozentsatz der Zuchthausstrafe von 2-5 Jahren bei den Weibern mit 27 % um mehrere Prozente höher als bei den Männern, während im vorhergebenden Grade die Männer verhältnismässig stärker vertreten sind.

Die Berücksichtigung des Alters der Bestraften ergibt folgendes Resultat: auf je 100 an Personen desselben Alters verhängte Hauptstrafen kommen Strafen folgender Art:

Tabelle XXIX.

Alter	Zucht- haus	Gefäng- nis	Korrek- tionshaus	Busse Hauptstrafe	Freiheits- strafen	Geld- strafen
12—18 19—20 21—25 26—30 31—35 36—40 41—50	4.5 6.5 6.6 7.4 7.4 7.5 8.0	66. ₃ 64. ₈ 61. ₉ 58. ₃ 57. ₆ 62. ₄ 59. ₄	7.5 8.6 8.0 9.1 10.5 9.5 10.2	21.7 20.1 23.5 25.2 24.5 20.6 22.4	78. ₃ 79. ₉ 76. ₅ 74. ₈ 75. ₅ 79. ₄ 77. ₆	21.7 20.1 23.5 25.2 24.5 20.6 22.4
51—60 61— x	8. ₁ 9. ₇	58. ₄ 57. ₃	9.0	22. ₃ 23. ₉	77. ₇ 76. ₁	$\begin{array}{c} 22{3} \\ 23{9} \end{array}$

Das Maximum der Geldstrafen ist, im Gegensatz zu den Freiheitsstrafen, im 26.—30. Altersjahr; von da an scheint ihre Häufigkeit aber abnehmen zu wollen, jedoch nicht ohne Unregelmässigkeiten; konstanter ist der Verlauf bei den 3 Freiheitsstrafen: Das Zuchthaus nimmt mit dem Alter bis in die letzte Klasse zu; bei den Greisen ist es mit 9.7 % mehr als zweimal so häufig als bei den Jugendlichen mit 7.5 % ide gleiche Tendenz scheint sich beim Korrektionshaus bewähren zu wollen, während es sich beim Gefängnis umgekehrt verhält: Abnahme in allen Altersklassen, mit einer starken Unterbrechung in der 6.

Die Beziehungen zwischen Alter und Strafhärte sind sehr dunkle und lose; deshalb ist hier von der Wiedergabe einer bezüglichen Tabelle abgesehen worden.

Den Kriminalisten zur Genüge bekannt ist der schlimme Einfluss der kurzen Freiheitsstrafen auf die kriminelle Bevölkerung, insbesondere aber auf die Jugendlichen, und die enge Beziehung dieser Strafen mit der Grösse der Rückfälligkeit; es ist denn auch völlig überflüssig, auf diesen Punkt wieder zu sprechen zu kommen. Hier sollen einzig die Prozentsätze der kurzen Freiheitsstrafen hervorgehoben werden, um zu zeigen, dass es bei uns noch weit schlimmer steht, als in unsern Nachbarstaaten. Im Jahre 1906 fielen in den folgenden Kantonen auf je 100 Hauptstrafen solche folgender Dauer:

Tabelle XXX.

Kantone	Freit strafer	eits- n unter	Kantone	Freiheits- strafen unter				
itamono	10 Tagen	einem Monat		10 Tagen	einem Monat			
Zürich	24.3	43.8	Ausserrhoden	21.7	36.9			
Bern	$25{1}$	55.8	St. Gallen .	13.1	27.5			
Luzern	16.8	36.1	Aargau	32.4	53.s			
Fribourg	18.5	472	Thurgau	23.1	48.2			
Solothurn .	19.6	58.0	Vaud	17.6	41.4			
Baselstadt .	19.5	38.0	Neuchâtel .	23	43.2			
Baselland .	7.3	26.3	Genève	9.7	21.7			
Schaffhausen	30.₅	53.4	$\mathbf{Schweiz}$	21.3	43.0			

Das Verhältnis ist für denjenigen Teil der Bevölkerung, der unter diesen kurzzeitigen Freiheitsstrafen am meisten zu leiden hat, für die Jugendlichen, noch bedeutend stärker. Es betrug für Personen bis zum 20. Altersjahr:

für Strafen unter 10 Tagen 30.8 $^{\rm o}/_{\rm o}$ aller Hauptstrafen. " " " 1 Monat 56.9 $^{\rm o}/_{\rm o}$ " "

Für Deutschland, dessen Kriminologen sich seiner Zeit über die Unmasse der in ihrem Lande verhängten kurzzeitigen Freiheitsstrafen bitter genug beklagt haben, sind die Prozente nur halb so stark; nämlich von allen Hauptstrafen sind

$$16.0^{\circ}/_{\circ}$$
 Freiheitsstrafen unter 8 Tagen. $28.7^{\circ}/_{\circ}$, 30 ,

Unsere schweizerischen Zahlen sind von selbst so beredt, dass sie mich jeder weiteren Erörterung völlig entbinden. Wenn die Angaben über den Rückfall in allen Kantonen mit gleicher Genauigkeit und Gewissheit gemacht werden könnten, so wäre das Interesse gross, festzustellen, in welchem Zusammenhang die Verhängung so zahlreicher Freiheitsstrafen von kurzer Dauer mit der Zahl der Rückfälligen steht!

Zum Schlusse dieses Abschnittes will ich noch mit einigen Worten der 16 mit Zuchthaus von 15 Jahren und mehr belegten Sträflinge erwähnen, als der interessantesten aller Verurteilten. Unter diesen 16 schwersten Verbrechern finde ich zunächst 2 zum Tod Verurteilte; dass diese nicht hingerichtet, sondern dass ihre Strafe in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt worden, braucht hier nicht speziell erwähnt zu werden.

Wenn diese 2 Todesurteile, meines Wissens die einzigen des Jahres 1906, auf die Bevölkerung der Kantone umgerechnet werden, die die Todesstrafe noch kennen, so erhalten wir auf je 100,000 Einwohner 0.3 Todesurteile.

Für Frankreich betrug im Jahre 1905 diese Zahl 0.048, für Deutschland ungefähr 0.06 ¹), also bedeutend weniger als bei uns; allein um ernste Vergleichungen anstellen zu können, müssten wir vor allem die Ergebnisse mehrerer Jahre überblicken können.

In Tabelle XXXI sind nähere Angaben erstattet über die schwersten Verbrecher; unter den lebenslänglich Verurteilten figurieren auch die 2 begnadigten Todesverurteilten.

Aus Tabelle I des Tabellenwerkes ist zu ersehen, dass von diesen 16 Delinquenten verurteilt wurden:

in B	Bern	6		in	St. Gallen		2
., F	'reiburg	1		"	Thurgau		1
S	olothurn	1	. :		Waadt .		5

¹⁾ Frankreich 1905: 18 Todesurteile, von denen nur 4 vollstreckt, Deutschland 1905 36 Todesurteile.

			ŀ	löhe der erk	annten Strat	le	
,		lebens- länglich	25 Jahre	20 Jahre	18 Jahre	15 Jahre	Total
Geschlecht . Heimats- angehörigkeit	männlich	4 1 4 1	1 - 1	6 1 5 —	1 - 1 -	2 - 1 1	14 2 11 2 3
Vorbestrafte .		3 (2?)	1	5 (1?)	_	1 (1?)	10 (4?)
Deliktsart {	Leib und Leben Leib und Leben und Sittlichkeit Leib und Leben und Vermögen Vermögen	4 1 —		5 1 1	1	1 — — 1 —	10 1 2 2 1
$f Alter \ . \ . \ . \ igg\{$	21—25	$\begin{array}{c} 1 \\ 1 \\ \hline 2 \\ 1 \end{array}$	_ _ _ 1 	1 1 1 —	1 —	1 1 	3 2 3 5

Berechnen wir für die Schweiz, Frankreich und Deutschland die Zahl der schwereren Verbrecher: Derjenigen, die zu 5 Jahren und mehr verurteilt wurden, so erhalten wir auf je 100 im selben Land Verurteilte solche zu 5 und mehr Jahren:

> Schweiz 1906 . 56 oder 0.47 % Frankreich 1905 . 1248 " 0.65 % Deutschland 1905 . 901 " 0.17 %

Die Schweiz kommt also in dieser Beziehung zwischen diesen beiden Nachbarländern zu stehen, nähert sich aber mehr Frankreich, wie ja auch in der Zahl der lebenslänglich Verurteilten, die bei uns 3 auf 11,824 Verurteilte beträgt oder 2.5 auf je 10,000 Verurteilte, in Frankreich 5.3, in Deutschland dagegen merkwürdig tief steht: 10 im ganzen oder 0.2 auf 10,000 Verurteilte.

3. Die Nebenstrafen.

Als Nebenstrafen sind in dieser Arbeit nur berücksichtigt worden: Die Geldstrafe, die Kantons- und Landesverweisung und die Einstellung im Aktivbürgerrecht, die zwei letzteren als neu gegenüber dem letzten Jahre. Dem Wirtshausverbot, der Amtsentsetzung,

der Konfiskation u. a. konnte hier ihrer geringen Zahl, ihrer Seltenheit in den kantonalen Gesetzgebungen und einer voraussichtlich grossen Unvollständigkeit der betreffenden Angaben wegen keine Beachtung geschenkt werden.

Es fallen im Jahre 1906 auf die 11,824 wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilten 2675 Nebenstrafen, wovon 981 Bussen, 596 Verweisungen und 1098 Einstellungen; oder auf je 100 Verurteilte 22.6 Nebenstrafen.

Die Tabelle XXXII gibt auf je 100 Bestrafte desselben Geschlechts ein Bild über die Häufigkeit der Nebenstrafen.

Die Erklärung der grossen Verschiedenheiten in der Zahl der Nebenstrafen bei den Kantonen kann selbstverständlich nur in den Verschiedenheiten der Gesetzgebungen gesucht werden und bietet deshalb nur wenig Interesse. Beziehungen zwischen der Häufigkeit der Geldstrafe als Hauptstrafe und derselben als Nebenstrafen lassen sich wenig entdecken. Die Ausweisung wird nicht etwa in den Kantonen mit der grössten kantons- und landesfremden Bevölkerung am ausgiebigsten verhängt, was bei gleichartiger gesetzgeberischer Grundlage wohl zu erwarten wäre;

Tabelle XXXII.

Kantone		Geldstrafe		Kantons-	u. Landesv	erweisung		Einstellung)	Total	der Nebens	strafen
	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total
Zürich	16.4	9.0	15.4	7.7	3.5	7.1	42	0.3	3.7	28.3	12.8	26.2
Bern	10.з	9.9	10.3	7.9	5.4	7.5	2.5	0.8	2.2	20.7	16.1	20.0
Luzern	2.4	3.1	2.6	$4{7}$	3.9	4.5	17.9	11.0	16.0	$25{0}$	18.0	24.1
Fribourg	0.3	7.1	0.6	0.6	2.4	0.8	12.3		10.8	13.2	9.5	12.2
Solothurn										-	_	-
Baselstadt	0.7	_	0.6		_		22	_	1.9	2.9		2.5
Baselland				$5{5}$		5.1	2.3		2.2	7.8		7.3
Schaffhausen .	0.9		0.7	$4{5}$	_	3.8	13.4		11.5	18.8		16.0
Ausserrhoden .	2.9		2.5	_			62.1	34.5	58.1	65.0	34.5	60.6
St. Gallen	13.4	15.4	13.7	3.9	4.5	4.0	0.8	_	0.6	18.1	19.9	18.3
Aargau	10.1	5.2	9.8	8.1	8.3	8.1	5.6		5.1	23.8	13.5	23.0
Thurgau	5.s	1.3	4.8	8.4	52	7.9				13.7	6.5	12.7
Vaud	$3{4}$	1.7	3.3	0.1		0.1	33.7	36.6	34.0	37.2	38.8	37.4
Neuchâtel	10.2	4.2	9.8	—			15.₃	20.8	15.6	255	25.0	25.4
Genève	1.2	\	1.2	27.0	25.0	26.9	1.2		1.1	29.4	25.0	29.2
Schweiz	8.5	6.7	8.3	52	3.7	5.0	9.6	6.9	9.3	23.4	17.3	22.6

wir sehen zwar Zürich und Genf mit 7.1 und 26.9 Ausweisungen auf 100 Verurteilte, diesen gegenüber aber gibt Schaffhausen, St. Gallen, Waadt, mit grosser kantons- und landesfremden Bevölkerung eine unter dem Durchschnitt stehende Zahl an, und Solothurn, Baselstadt und Neuenburg weisen überhaupt nicht aus. Ebenso ungleich verteilen sich die Einstellungen im Aktivbürgerrecht, die bei Ausserrhoden und Waadt ihre beträchtlichste Höhe erreichen, bei Solothurn dagegen, das überhaupt keine Nebenstrafen fällt, und bei Thurgau überhaupt nicht vorkommen.

Aus der Scheidung nach dem Geschlecht lässt sich im allgemeinen bemerken, dass Frauen gegenüber weniger häufig auf Nebenstrafen erkannt wird als bei Männern (23.4—17.3), und zwar trifft dies zu sowohl

für alle Nebenstrafen zusammen genommen, wie auch für die einzelnen Strafarten. Das nämliche ist auch im grossen und ganzen der Fall für die einzelnen Kantone, mit etwaiger Ausnahme von Freiburg, das mehr Geldstrafen und insbesondere mehr Ausweisungen Weibern gegenüber verhängt, das letztere, trotzdem die Zahl der kantonsfremden Weiber keine grössere ist, als diejenige der Männer gleicher Herkunft; ähnlich bei St. Gallen; bei einer Reihe von Kantonen kommen Nebenstrafen für Frauen gar nicht in Anwendung.

Interessanter, weil nicht ein Resultat der Verschiedenheit der kantonalen Gesetzgebungen, sind die Ergebnisse der Ausscheidung nach Deliktsarten. In folgender Tabelle entfallen auf je 100 wegen desselben Delikts Verurteilte Nebenstrafen als:

Tabelle XXXIII.

Deliktsart	Busse	Verweisung	Einstellung	Total
Leib und Leben	10.7 8.4 12.9 5.8 9.9 12.7 8.0 10.0	3.5 3.7 5.6 5.7 7.6 0.9 5.5	1.6 5.7 8.9 14.5 7.3 5.7 2.0 10.0 4.5	15.8 17.8 27.4 26.0 24.8 19.3 15.5 20.0
Fiskalische Übertretungen	2.2	5.0	10.0	12.2

Hier lässt sich bei den Hauptdelikten deutlich die Wahrnehmung machen, dass die Hauptstrafen derjenigen Deliktsarten, die am meisten mit Geldstrafen als Hauptstrafe bestraft werden, deren auch mehr als Nebenstrafe aufweisen als die anderen und umgekehrt. So zeigen die Vermögensdelikte 5.8 Geldnebenstrafen auf 100 Verurteilte und 10.5 Geldhauptstrafen, während der Durchschnitt 8.3 und 23.1 beträgt; umgekehrt die Leib- und Lebensdelikte mit 10.7 Neben- und 49.5 Hauptgeldstrafen; die Sittlichkeitsdelikte mit 12.9 und 30.5; die Rechtspflegedelikte mit 8.0 und 13.8. meisten von Einstellungen begleitet sind die Hauptstrafen wegen Vermögensdelikten und von Landes- oder Kantonsverweisung, diejenigen wegen Vermögens-, Treuund Glaubensdelikten, entsprechend der stärkeren Beteiligung der kantons- und landesfremden Bevölkerung an diesen Deliktsarten, was auch in Tabelle XII dieser Erörterungen hat wahrgenommen werden können.

Endlich ist das Alter der Bestraften auf die Frequenz der Nebenstrafen nicht ganz ohne Einfluss. Auf 100 Verurteilte desselben Alters fallen Nebenstrafen:

Tabelle XXXIV.

Alter	Busse	Verweisung	Einstellung	Total
12—18 19—20 21—25 26—30 31—35 36—40 41—50 51—60 61— x	6. ₁ 8. ₇ 8. ₄ 8. ₆ 7. ₅ 8. ₅ 8. ₇ 8. ₄ 10. ₇	3.7 3.9 6.7 6.0 5.0 4.7 3.4 3.3	8.0 10.4 7.9 9.9 11.4 9.3 10.8 8.3 8.0	17.8 23.0 23.0 24.5 23.9 22.5 22.9 20.0 22.9

Die Zahl der Nebenstrafen steigt im allgemeinen bis zum 26.—30. Altersjahr, und von da nimmt sie bis in die letzte Altersstufe eher langsam ab. Die Geldbusse als Nebenstrafe verteilt sich ungefähr auf alle Altersstufen gleichmässig, mit Ausnahme der ersten und letzten; die Verweisung dagegen wird deutlich öfters in den stärkeren Altersjahren auferlegt, im 21. bis 30. Jahr am meisten.

4. Die bedingte Verurteilung.

Im letzten Jahrzehnt hat die bedingte Verurteilung in der Kriminalpolitik sich einen so breiten Platz zu verschaffen gewusst, es sind ihr, meiner Ansicht nach sehr mit Unrecht, so grosse Erfolge zugeschrieben worden, dass es nicht unnütz sein wird, ihr in der Behandlung der Strafmittel einen besonderen Platz anzuweisen.

Nach dem Zählkartenmaterial zu urteilen, wenden 6 Kantone die bedingte Verurteilung an: Freiburg, Baselstadt, St. Gallen, Waadt, Neuenburg und Genf; zwei weitere Kantone: Ausser hoden und Nidwalden, weisen je einen Fall auf; allein wegen der Möglichkeit oder gar der Wahrscheinlichkeit einer Verschreibung bei der Ausfüllung der Karten und auch wegen der Kleinheit der Zahlen wird in diesen Erörterungen auf diese Fälle keine Rücksicht genommen werden. Im ganzen sind in diesen 6 Kantonen auf 5753 wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen Verurteilte 299 nur bedingt verurteilt worden, die sich folgendermassen auf die Kantone und Deliktsarten verteilen:

Tabelle XXXV.

Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

	Ka	nton	e						Bedingt verurteilt auf 100 Verurteilte
Fribourg									1.0
Baselstadt								•	6.2
									0.2
Vaud								•	7.3
Neuchâtel .								•	8.5
Genève								•	17. ₃
								•	16.8
Alle	e 6	Ka	anto	one	zu	san	nm	en	5.2
1	Delik	tsart	en						
Leib und Leb		-		-		•			4.6
Freiheit und I	7am	ilie	nre	echt	\mathbf{e}				8.2
Sittlichkeit .									2.8
Vermögen									6.9
Treu und Gla	ubei	n.							10.9
Gemeingefährli	\mathbf{che}								7.0
Rechtspflege .						•			1.4
${\bf Amts delikte} \ \ .$					٠				50. ₀ ¹)
Polizeiübertret	ung	en					•		4.3
Alle Deli	kte	un	.d 1	Übe	ertr	etu	nge	en	52
¹) Zu kleine Za	hlen	ı: 2	2 au	f 4					

Wie es die romanischen Kantone sind, bei denen das Institut der bedingten Verurteilung am häufigsten anzutreffen ist, so sind es auch sie, die dieselbe in der Praxis am meisten anwenden. Voran steht Genf, mit 17.3 % und erst weit hintendrein kommen Neuenburg, Waadt und die übrigen. Nach den Deliktsarten geschieden sind es, abgesehen von den zwei wegen Amtsdelikt gefällten bedingten Verurteilungen, von den wichtigeren Deliktsarten die Treu und Glaubens-

delikte und diejenigen gegen das Vermögen, die das grösste Verhältnis aufweisen; hoch steht dasselbe bei den Freiheits- und Familienrechtsdelikten.

Nicht ohne Interesse dürfte eine Vergleichung mit den französischen Zahlen bleiben. In Frankreich wurden im Jahr 1905 bedingte Verurteilungen erlassen:

Von den Assisengerichten 86 oder $3.8~^{\rm 0}/_{\rm 0}$ aller Verurteilungen derselben Gerichte.

Von den korrektionellen Gerichten 39,072 oder 19.8^{-0} /₀.

Der Durchschnitt beträgt 19.7%, ist also etwas höher als in Genf. Im gleichen Jahr wurden widerrufen:

935 oder $2.4~^{\rm o}/_{\rm o}$ der im gleichen Jahr erlassenen bedingten Verurteilungen.

2678 der in den fünf vorangehenden Jahren erlassenen bedingten Verurteilungen.

Hierüber kann uns unsere Statistik leider keine Auskunft erteilen, weshalb die bezüglichen französischen Zahlen angeführt worden sind.

Auf je 100 Verurteilte desselben Geschlechts fallen durchschnittlich bei den Männern 5.1 bedingte Verurteilungen, bei den Weibern 6.2, welches Verhältnis sich in Frankreich ungefähr gleich vorfindet. Nach der Heimat ausgeschieden sind die kantonsfremden Schweizer mit 6.6 bedingten Verurteilungen die begünstigtesten, während diese Zahl bei den Kantonsangehörigen nur 5.2 und bei den Ausländern 3.6 beträgt.

Nach dem Alter verteilen sich die bedingt Verurteilten folgendermassen auf die 9 Klassen: Auf je 100 in den 6 Kantonen Verurteilten desselben Alters fallen bedingte Verurteilungen (die Übertretungen mitgerechnet!):

Tabelle XXXVI.

Alter	Bedingt Verurteilte	Alter	Bedingt Verurteilte
12-18 $19-20$ $21-25$ $26-30$ $31-35$	14. ₀ 8. ₀ 5. ₂ 3. ₉ 5. ₇	36—40 41—50 51—60 61— x	3.8 4.3 3.4 3.4

Am öftesten kommt sie danach gegenüber jungen Leuten bis zu 20 Jahren in Anwendung; von diesem Alter an verteilt sie sich ziemlich gleichmässig auf die anderen Altersjahre.

Die bedingt erlassene Strafe war in 262 Fällen eine Freiheits- und in 39 eine Geldstrafe (Frankreich 1905: 22,275 Freiheits- und 16,883 Geldstrafen) auf die zu Grunde liegende Zahl umgerechnet, kommen auf je 100 Strafen derselben Art: Für die Freiheitsstrafen 6.7 % bedingte Verurteilungen und für die

Geldhauptstrafen 2.1, für die letzteren also bedeutend weniger (Frankreich 19.7 und 19.5). Nach der Strafhöhe ausgeschieden stehen die meisten der bedingt erlassenen Strafen unter 30 Tagen, während solche von einem Jahr und darüber nur wenige vorhanden sind: 3 von 1—2 Jahren und 1 von 2—5 Jahren. In Frankreich lag 1905 die höchste Zahl der bedingten Verurteilung bei den kriminellen bei 2 Jahren Gefängnis, bei den korrektionellen zwischen 6—30 Tagen Gefängnis und 16—25 Fr. Busse. Daneben betrugen noch 44 2—5 Jahre und 8 sogar 5 Jahre Gefängnis.

Was die Probezeit anbetrifft, so beträgt sie meist entweder 2, 3 oder 5 Jahre; es fallen 40.9 $^{0}/_{0}$ unter und $59._{1}$ über $2^{1}/_{2}$ Jahre Probezeit.

Auf den Einfluss der bedingten Verurteilung auf die Kriminalität der betreffenden Kantone lassen sich bei der früher erwähnten Mangelhaftigkeit des Materials über den Rückfall und bei der Unmöglichkeit, heute schon die Ergebnisse mehrerer Jahrgänge zu überblicken, natürlich keine Schlüsse ziehen.

Schlusswort.

Zum Schluss dieser Statistik sei mir gestattet, auf einige wünschenswerte Verbesserungen hinzudeuten, die mir die Ausarbeitung derselben eingegeben hat. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass an unsere schweizerische Kriminalstatistik nicht die nämlichen Anforderungen gestellt werden können, wie an diejenigen unserer Nachbarländer mit starker Zentralgewalt oder wenigstens Einheitlichkeit in der Gesetzgebung. Meiner Ansicht nach dürfte eine weitere Ausdehnung der statistischen Erhebung auf weitere Daten wie Zivilstand, Wohn- und Heimatgemeinde, Beruf, ökonomische Verhältnisse der Verurteilten u. s. w. wegen der Abwesenheit jeder Kontrolle und der Unmöglichkeit der Ausübung eines Zwanges auf die die Zählkarten einsendenden Beamten nicht von grossem Erfolge begleitet werden; wir müssen uns daher mit dem gegenwärtigen Umfang der Erhebung bis zur Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches, das dem Bund in dieser Beziehung voraussichtlich grössere Zentralgewalt verleihen wird, zufrieden stellen und uns schon glücklich schätzen, das zu besitzen, was wir haben, nachdem während so langer Jahre die Schweiz, die ein fortschrittliches Land sein will, in Europa beinahe der einzige Staat gewesen ist, der über seine Kriminalität nichts oder doch äusserst wenig wusste; beweist doch die vorliegende Arbeit, dass mit dem scheinbar so geringen Erhebungsmaterial — 7 Fragen im ganzen! — sich doch ziemlich viel anfangen lässt. (Fortsetzung des Textes auf Seite 606.)

 ${\bf Tab.\ I.}$ Die Strafen nach Kanton und Deliktsart.

1. Delikte gegen Leib und Leben.

									Verur	teilte,	gege	n we	lche	erkanı	nt wo	rden	ist aı	ıf					
Kantone	Straf- taten	Verur- teilte		Z	uchtha	aus				Ge	fängni	s			Korre	ktion	shaus	6	eldbuss	e	Kantons- oder Landesverweisung	g im recht	e Ing
		•		Ja	hre	1	Total	Ta	ige	Mon	ate	Jal	nre	Total	Jai	re	Total	Haupt-	Neben-	Total	tons- (Einstellung im Aktivbürgerrecht	Bedingte Verurteilung
			Bis 2	2-5	5-15	15-x		1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2-x		Bis 2	2-x		strafe	strafe	Total	Kan Lande	Ein: Aktiv	Vel R
Zürich	368	368		5	1		6	51	22	26	5		_	104	4	$_2$	6	252	49	301	12	2	
Bern	203	203	_	5	3	6	14	61	59	13	1			134	37	1	38	17	50	67	26		_
Luzern	94	94		1			1	12	9	4		_		25	1		1	67	9	76	1		
Uri	2	2				_	_	_				_			1	_	1	1	1	$\frac{10}{2}$	1	1	
Schwyz	5	5						2		1	1		 	4				1	$\begin{vmatrix} & 1 \\ 2 & \end{vmatrix}$	3	1	1	_
Obwalden	4	4		1			1								$_2$		2	1	1	$\frac{3}{2}$		1	
Nidwalden	12	12	l —	_	_	_							_	_	1		1	11	_	11		1	1
Glarus	9	9		_				2	2		1	l —	İ	5				4	2	6	1	1	1
Zug	8	8					_	2	2	1				5				3	3	6	1	1	_
Fribourg	66	66		2		1	3	16	10	4	3	2	_	35	3	2	5	23		23			
Solothurn	68	68		-	2	1	3	14	14	10	22	4		64		_	_						
Baselstadt	86	86	_	2	1		3	19	9	18	14			60				2 2		22			
Baselland	59	59	:					5	5	2	3	1		16		_		43		43	2		
Schaffhausen .	23	23						1	1	6	1	1		10				13	1	14	-	_	_
Ausserrhoden .	20	20	1				1	3	1	_				4	1		1	14	4	18		3	_
Innerrhoden .																		17	4	10		ပ	
St. Gallen	355	355		2	3	2	7	33	25	25	7			90	6		6	252	70	322	5		
Graubünden .	12	12		1	2	_	3		1	$\frac{1}{2}$	3			6	_			3	10	3	4		
Aargau	286	286	25	1	_		26	86	35	6	3	_		130	2		2	128	49	177	22	5	
Thurgau	89	89					-	6	11	13				30	5		5	54	3	57	7	J	_
Tessin	10	10	2	3			5	1	_	1	2			4				1		1	'		
Vaud	469	469	36	3	1	2	42	67	89	38	12		1	207				220	10	230	_	21	31
Valais	18	18	3		l —		3	_	_	1	4	1	1.	7				8	10	8		41	
Neuchâtel	119	119	_		2	_	2	49	4	3	3	1	_	60	1		1	56	4	60		5	7
Genève	39	39	1	_	2	_	3	12	10	7	2	_	_	31	_			5	$\begin{vmatrix} 4 \\ 2 \end{vmatrix}$	7	$\frac{}{2}$	1	7
Schweiz	2424	2424	68	24	19	12	123	442	309	181	87	10	2	1031	64	5	69	1199	260	1459	85	40	46

Tabelle I. Die Strafen. 2. Delikte gegen Freiheit und Familienrechte.

									Verurt	eilte,	gege	n we	lche	erkann	it woi	rden	ist av	ıf					
Kantone	Straf- taten	Verur- teilte		Zı	ichtha	us				Ge	fängn	ls	<i>a</i>		Korr	ektion	shaus	G	eldbus	se	Kantons- oder Landesverweisung	Einstellung im Aktivblirgerrecht	te ung
				Ja	hre		Total	Та	ige	Mo	nate	Jal	hre	Total	Jal	nre	Total	Haupt-	Neben-	Total	tons-	tellung bürger	Bedingte Verurteilung
		,	Bis 2	2-5	5-15	15-x	101	1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2-x	Total	Bis 2	2-x	IOIAI	strafe	strafe	Iotai	Kan Lande	Elns	Ne Ne
Zürich	70	68			<u> </u>			24	12	4				40	_			28	19	47	5		
Bern	111	111						33	42	4				79	28	1	29	3	10	13	5		
Luzern	12	9	_				_	3	3		_			6		_		3	_	3	_		
Uri	_				_							_							<u></u>		l		
Schwyz				_		_	_			_													
Obwalden				_							_				l				_				
Nidwalden	_									_					l								
Glarus	1		_																			_	
Zug	_	_																					
Fribourg	36	36	_	1			1		15	1				16	10	7	17	2		$oxed{2}$	1		1
Solothurn	7	7		_				4		3				7				4			1		1
Baselstadt	7	6					l l		3	2				5				1		1			_
Baselland	5	5	_	 					1	_				1				4		4	1		
Schaffhausen .	3	3		_					1		1			$\frac{1}{2}$				1		1		1	
Ausserrhoden	6	5						1	_	1	_		_	2				4	_	4		2	
Innerrhoden	_	_	_	·							_							4		4			
St. Gallen	76	72			_			12	10	10	1			33	1		1	38	13	51	1		
Graubünden	2	2		l				1			1			2			1	90		51	1		
Aargau	55	54	17	2			19	13	7	2		1		23	$\frac{1}{2}$		2	10	$\frac{}{2}$	12	7	1	_
Thurgau	12	11					_	1	4	4				9	~			$\frac{10}{2}$		2		1	
Tessin	2	2	_	_					1	1				2							1		_
Vaud	156	148	26				26	26	41	18	3	1	1	90	12		13	19	_	10		21	15
Valais	_				_					10	U	1		ll	12	1	19	19	_	19	1	21	15
Neuchâtel	43	41		_	_		_	4	9	14	6		_	33					۔۔	11	_		
Genève	17	16						3	3	5	3		_	11	1	1	9	8	б	14	_	9	4
			 							<u> </u>				14	1	1	2						6
Schweiz	621	596	43	3	_		46	125	152	69	15	2	1	364	54	10	64	123	50	173	22	34	26

3. Delikte gegen die Sittlichkeit.

									Veru	rteilte	, geg	en we	elche	erkan	nt wo	rden	ist au	f					
Kantone	Straf- taten	Verur- teilte		Z	uchtha	ıus				Ge	fängn	is			Korr	ektion	shaus	6	eldbus	se	oder elsung	g im recht	e e
			Bis 2	Ja 2-5	hre 5-15	15-x	Total	Ta	ige	Mor	·	Jal		Total	Jah		Total	Haupt- strafe	Neben- strafe	Total	Kantons- oder Landesverweisung	Einstellung im Aktivbürgerrecht	Bedingte Verurteilung
			DIS Z	2-0	0-10	10-X		1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2-x		Bis 2	2-x		311410	Strate		Lan	A	
Zürich	217	216	6	8		—	14	55	63	39	18	1		176	13	1	14	12	94	106	21	19	
$\mathbf{Bern} $	25 5	251	3	7			10	47	117	12	2	_	_	178	57		57	6	19	25	21	13	_
Luzern	368	367	10	1	_		11	3 3	23	7	2		_	65	18		18	27 3	11	284	7	1	_
Uri	2	2	_		1		1			1	_			1				_	2	2			
Schwyz	8	8	1				1		1	1	_	_	_	2				4		4			
Obwalden	3	2	-	_			_	_		1				1	1		1		1	1			
Nidwalden	9	9	_	_	_	_	 -			_		_		_				9		9			
Glarus	4	4	_		_		_		1	2		_	_	3	1		1					1	
Zug	11	11	_	2	_	_	2		1	2	1			4	1		1	4		4	1		
Freiburg	25	24	1	2	1		4	1		1	2			4	13	2	15	1		1	1		
Solothurn	20	20	-			_	_	2	5	2	10	1	1	21	_					_	_		
Baselstadt	49	49	2				2	8	18	15	6		_	47	_							1	5
Baselland	10	9	2	_			\parallel 2	_]	3	3	_	_	7		_					2	1	_
Schaffhausen .	8	7	1		_		1			1	4			5	1		1					2	
Ausserroden	58	58		2	_		2	1	4	6	6			17	_	·		42		42		20	
Innerrhoden	5	5						_							1		1	4		4		20	
St. Gallen	254	245	3	1	1		5	30	27	37	11	l '	_	105	28		28	107	43	150	15		1
Graubünden	7	7	1		1	_	2			1	1	_	_	2		_		3		3	1	_	1
Aargau	129	126	34	8	1		43	31	28	9	2			70	3		3	10	13	23	7	23	_
Thurgau	42	42	_	1			1	3	5	15	3	1		27	11	2	13	1	3	4	5		
Tessin	3	3	1			_	1	_			2	_		2									
Vaud	109	109	18	3	1		22	13	30	15	8			66	6		6	15	12	27		54	$\begin{vmatrix} - \\ 4 \end{vmatrix}$
Valais	2	2	1				1			1	_	_		1								94	*
Neuchâtel	17	17	1	6	1		8	2	3	1		1	_	7				2	10	12		 9	
Genève	19	19	_	1		_	1	_	1	12	2	2	_	17	1		1			12	10		3
Schweiz	1634	1612	85	42	7		134	226	328	184	83	6	1	828	1 5 5	5	160	493	208	701	91	144	13

583

4. Delikte gegen das Vermögen.

								7	erurte	eilte,	gegen	n welc	che e	rkannt	word	len is	st au	f'					
Kantone	Straf- taten	Verur- teilte		Zt	ichtha	us				Ge	fängni	is			Korre	ktion	shaus	G	eldbus	se	Kantons- oder Landesverweisung	Einstellung im Aktivblirgerrecht	rte ung
	0.002	COLLEG		Jai	hre		Total	Та	ge	Moi	nate	Jal	re	Total	Jah	re	Total	Haupt-		Total	Kantons- andesverw	ıstellun ivbürge	Bedingte Verurteilung
		1	Bis 2	2-5	5-15	15-x		1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2-x		Bis 2	2-x		strafe	strafe		Ka	AK E	>
Zürich	1318	1302	2	1			3	3 2 2	267	216	82	_	1	888	126	17	143	268	134	402	99	57	
Bern	835	824	12	19		_	31	164	218	28	1		_	411	367	8	375	7	47	54	60	16	
Luzern	295	294	46	2	1		49	74	104	14			-	192	26		26	27	-	27	25	130	
Uri	4^{\cdot}	4					—		_	_		_	_	_	4		4		1	1	1	_	
Schwyz	7	7			—	_		-	2	1		_	_	3	4		4	—			2		_
Obwalden	16	15	3	1			4	1	1	4		—		6	1	_	1	4	_	4	2	7	
Nidwalden	9	9	1	_			1		1	2	1			4		_		4		4			<u> </u>
Glarus	22	22	_		-	_	_	6	9	3	1	_	_	19	3		3		1	1	—	3	
Zug	19	19	_	_			_	_	7	7	1	_		15	3	1	4		1	1	4	2	
Freiburg	203	202	6	6	1		13	47	67	15	9	1		139	32	12	44	6	2	8	1	38	3
Solothurn	161	160	<u> </u>	1	_		1	30	78	21	21	5	4	159	_	—		—		_		l	
Baselstadt	261	261	13	3	_	_	16	36	41	99	65	2		24 3				2	1	3		6	20
Baselland	51	51	1	1	_	_	2	5	11	13	16	_	_	45		-	—	4		4	2	1	
Schaffhausen	86	86	1				1	36	25	12	7			80		-		5	-	5	5	11	
Ausserrhoden	114	113	1	_		_	1	38	25	19	8	1	_	91			_	17		17		91	
Innerrhoden			_	_	_				_										l —				
St. Gallen	470	454	9		_		9	73	101	103	14	2	_	293	69	_	69	83	31	114	23	8	3
Graubünden	47	46	7	1	1		9	3	4	10	7	1	_	25		_		12	1	13	2	3	_
Aargau	723	718	99	16	_	_	115	258	185	21	7	2		473	15		15	115	51	166	57	31	_
Thurgau	355	355	_		_	1	1	112	96	84	10			302	34	2	36	16	18	34	21		_
Tessin	37	37		4			4	6	-	6	12	1	1	26				7	2	9			-
Vaud	612	600	177	12	3	2	194	101	156	93	25		1	376	5		5	25	25	50		382	59
Valais	30	30	7	2		_	9	1	2	6	10		1	20	-	-	_	1	— <u> </u>	1			
Neuchâtel	169	167	8	4	1		13	43	35	30	34			142	-		_	12	25	37		44	25
Genève	93	92	_	4	1	—	5	1	6	30	38	7		82	5		5	-	-	— .	32	1	14
${\bf Schweiz}$	5937	5868	393	77	8	3	481	1357	1441	837	369	22	8	4034	694	40	734	615	340	955	336	831	124

5. Delikte gegen Treu und Glauben.

-					-			7	Verur	teilte,	gege	en we	elche	erkanı	nt wo	rden	ist a	uf					
Kantone	Straf- taten	Verur- teilte		Zı	achtha	us				6	efäng	nis			Korre	ktion	shaus	6	eldbu	sse	Kantons- oder Landesverweisung	g im recht	te ung
				·	hre		Total	Та			nate	Jal	ire	Total	Jai	re	Total		Neben-	Total	intons- desverw	Einstellung im Aktivbürgerrecht	Bedingte Verurtellung
			Bis 2	2-5	5-15	15-x		1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2-x		Bis 2	2-x		strafe	strafe		Lan	Akti	
Zürich	52	52	3	_			3	18	10	3	1	_		32	1		1	16	9	25	9	1	
Bern	60	55	2	1		_	3	2 2	15			_		37	10		10	5	15	20	4	7	
Luzern	10	10	1				1	2	1				_	3	1		1	5		5	_		_
Uri	_		-						_			_	_	_								_	
Schwyz	-				_					_		-	_	_	_	_		l —		_	_		
Obwalden		_	_		_	_				_				-		-		_					_
Nidwalden	1	1						1				_		1.	_		_	_		_		_	
Glarus	_		_	_	_			_			_	_			_		_	_					
Zug	_						_	-	_	—	_	_			_	_	_	—					
Fribourg	5	5	—			_			2	—	2		_	4		-		1		1	_		_
Solothurn	14	12	_	_				_	6	3	3	—		12	<u> </u>	_	-		-			_	
Baselstadt	44	41	2	1			3	14	8	4	7	_	_	33				5	1	6	_	2	6
Baselland	3	2				_			1	1		_	_	2	 	_	_	l —		_	_	_	_
Schaffhausen	3	3						1	1	1	_			3	_		_						
Ausserrhoden	1	1	—		_		-		_	_		_			_		_	1	_	1	_	_	_
Innerrhoden			—	_					_	-									-		_	_	
St. Gallen	48	44	2		_		2	8	6	3			_	17	10	_	10	15	5	20	5	_	-
Graubünden	5	5	1				1		_		4		_	4	_	_		—		_	1	1	_
Aargau	16	15	1				1	7	5	—				12		_		2	2	4	4		
Thurgau	42	41	_			_		12	10	2	1	_	_	25	2		2	14	1	15	1		
Tessin	1	1						—		_	1	_		1								_	
Vaud	47	44	15	1			16	5	6	4	1	1		17		_		11	1	12		12	7
Valais	4	3	_		_				1	1	1			3			_	_		_			-
Neuchâtel	14	13						4	1	1	3			9			l —	7	1	8		3	2
Genève	8	7	_	_			_	1	_	3		3	_	7		_					3		2
Schweiz	378	355	27	3			30	95	73	26	24	4		222	24		24	82	35	117	27	26	17

								7	Verur	teilte,	gege	en we	elche	erkaı	nnt w	order	ı ist	auf					
Kantone	Straf- taten	Verur- teilte		Zı	uchtha	us				G	efängr	nis			Korre	ktion	shaus	G	eldbus	se	Kantons- oder Landesverweisung	Einstellung im Aktivblirgerrecht	e Ing
				Ja	hre		Total	Та	ıge	Mor	nate	Jal	ıre		Jah	ire		Haupt-	Neben-		ons-	ellung	Bedingte Verurteilung
			Bis 2	2-5	5-15	15-x	Total	1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2-x	Total	Bis 2	2-x	Total	strafe		Total	Kant	Einst Aktivb	Ver
Zürich	51	46	_		1		1	9	1			_		10	1		1	34	8	42			
Bern	56	46	3	4	1		8	15	4			_	_	19	5	1	6	13	13	26	1	2	
Luzern	11	10						2	3	1			_	6	_			4	1	5	_	_	_
Uri		_		_	_				_	_													
Schwyz	_				_	_	 		_								_		_				
Obwalden	_		_		_		_	_	_			_			_								
Nidwalden	_		_		-			_	_			_			_	_	_						
Glarus	1	1			_	_			_	1				1		_	_						
Zug	_	_		_				_	_					_	l _				_			_	
Fribourg	6	6			1	_	1	_	_			_			1	4	5					_	
Solothurn	2	2		_	1		1	_	-		1			1	_						_	_	
Baselstadt	5	5		—			_		1		_	_	_	1	• —	_	_	4		4		_	
Baselland	2	2		1	_	_	1			1		_		1			_	_		·		1	
Schaffhausen	3	3	_		—	_		<u> </u>	—		1	_		1	_		_	2		2		1	
Ausserrhoden	2	2	-	_	-	_	-	—	-		-	_		_	_		_	2		2			_
Innerrhoden	_	_	-		-		_	-				_		_		_	_				_		
St. Gallen	20	20	_	1	_		1	-			—	_	_	-	1		1	18		18			
Graubünden	5	5	-	1	—		1	_	_	1		2		3	_	_	_	1	· —	1	_	1	
Aargau	30	- 30	—	2	1	_	3	3	_	1				4	5	2	7	16	2	18	1	3	
Thurgau	22	20	_		_	-	_	2	1	-	-	_		3	_		_	17	3	20	_		_
Tessin	2	2	_	1	-		1	—		-					-	_		1		1	_		
Vaud	11	10	3	_	1	1	5	2			1			3	1		1	1		1		4	2
Valais	-				_	—		-		_		_		—	—	—				_			
Neuchâtel	3	2	_	—	_	—	-	1						1	—	—		1		1			1
Genève							_		_			<u> </u>	_	-		—			-			_	_
Schweiz	232	212	6	10	6	1	23	34	10	5	3	2	_	54	14	7	21	114	27	141	2	12	3

7. Delikte gegen die Rechtspflege.

								`	Verurte	eilte, g	gegen	welc	he er	kannt	word	en ist	t auf						
Kantone		Verur- teilte		Zu	chtha	us				Gef	ängnis				Korre	ktion	shaus	e	eldbus	880	oder veisung	ng im rrecht	rte Iung
				ī	hre	-	Total	Та		Mona		Jal		Total	Jah		Total		Neben- strafe	Total	Kantons- oder Landesverweisung	Einstellung im Aktivbürgerrecht	Bedingte Verurtellung
			Bis 2	2-5	5-15	15-x		1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2-x		Bis 2	2-x		1	0.1 0.10		Lar	Ak E	
Zürich	219	218						73	66	30	4	_		173	6		6	39	36	75	15	3	_
Bern	131	122	1	_	_		1	64	38	1	1	—		104	3	_	3	14	12	26	5	_	_
Luzern	36	35	2	_	_		2	12	15	1	—	<u> </u>	_	28	1		1	4		4	4		
Uri							·	_	.—			_		_			_	_			_		_
Schwyz							_			_						_	_		_		_		_
Obwalden	1	1					_		_		_						_	1	_	1		-	
Nidwalden		_									_							—	-				
Glarus	_	_	_	_				_				_				_	_	_			_		
Zug	1	1						_						<u> </u>				1		1	_	_	
Fribourg	13	13			_			1	7	1				9	2	1	3	1		1			_
Solothurn	8	ï	_			—		4	3	_	_	-		7	_	_		_		_	 —	_	
Baselstadt	33	32	_					16	9	7	_	_		32			<u> </u>		1	1	_		1
Baselland	10	9	_	_					7	1.	1		_	.9			-			-	_		
Schaffhausen	6	6	_		_			2	2	2				6	 			—	_	_			
Ausserrhoden	5	4	_	_	_			1.	1		-			2	_		_	2	1	3		2	
Innerrhoden				_							_		_	—	_	_	_	_	-		_		
St. Gallen	48	43				_	_	6	8	4				18	1	_	1	24	7	31	1		
Graubünden	2	2			_				1	 		_		1	l —	_		1		1	. —		
Aargau	12	11	_	_	_			4	5	_			_	9	—		—	2	2	4	3		
Thurgau	43	42	_					3	24	6	2			35	1	1	2	5	1	6	13		
Tessin	_	_			_		_		_		_	—	_	_	—		-	_				_	
Vaud	97	93	5				5	46	28	10	—			84				3	-	3	—	7	3
Valais		_	_			_	_	_	_	ĺ —	_			_	_					_		_	
Neuchâtel	112	108		_	_	-		7	40	51	7	1		106	_			2	-	2	—	3	
Genève	1	1			_				1			-		1				_			_	. —	
Schweiz	778	748	8	_			8	239	255	114	15	1		624	14	2	16	99	60	159	41	15	4

8. Amtsdelikte.

								V	erurte	eilte,	geger	ı wel	che e	erkan	nt wo	rden	ist a	uf					
Kantone	Straf- taten	Verur- teilte		Zı	achtha	us				G	efängn	iis			Korre	ektion	shaus	6	eldbus	se	Kantons- oder Landesverweisung	Einstellung im Aktivbürgerrecht	e ung
				Ja	hre		Total	Ta	ıge	Mo	nate	Jai	hre	Total	Jai	hre	Total	Haupt-	Neben-	Tatal	tons- (stellung bürger	Bedingte Verurteilung
			Bis 2	2-5	5-15	15-x	10.21	1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2-x	I Ulai	Bis 2	2-x	Total	strafe	strafe	lotai	Kan Lande	Eins Aktiv	A Se
Zürich	1		_	_	_		 	, 				_		 			 		_				
Bern	3	3		_	_				2		_	_		2	ļ			1		1	_	_	
Luzern	_		_	_		_	_	_	_			-		l		_	-						
Uri	_	_	_	—			-			-					_		_	_					
Schwyz				—		_	-			_				l			-	_	_			_	
Obwalden							-			_	_				_	_		_	_				
Nidwalden	_	_		_	_	_		_	_					_				_	_			_	
Glarus		_			_								_	l	_	_		_		_	_		
Zug				_	_			_	_				;	<u> </u>		_	 	l	_				_
Fribourg		-	<u> </u>			_	_		_	_			_		l	_		l —	_				
Solothurn	_			_	_							_										_	
Baselstadt	2	2		_			-	1		l —	_			1		_	_	1		1		_	
Baselland ,				_	_			_				_		i	_		-	<u> </u>					
Schaffhausen	_		_	_	-		\parallel —	l —	_	l —						_	l		_				_
Ausserrhoden				—	_	_		_	_	l				_		_			_	_			
Innerrhoden				_			_	l —	_			_			_	_		_	_	_			
St. Gallen	1		_			_	-	_	_						_	_	-	l _				_	
Graubünden	1		_											I		_		_					
Aargau		_	_					l —			_				_					_			
Thurgau	3	3	_	_			_		1			_		1	_	l —	_	2	_	2			
Tessin	_		_			_	_	_	_			_							_	_			
Vaud	1	1			_	_	_		<u> </u>		1			1		_	_	_	1	1		1	1
Valais	_		_	_			-								_	_		_	_	_		_	
Neuchâtel	_	_	l —	_			-								_		ii —		_				
Genève	1	1		_						1				1		-		_	_				1
Schweiz	13	10	_		_			1	3	1	1			6				4	1	5		1	2

9. Total der Verbrechen und Vergehen.

									Veru	rteilte,	gege	en we	el c he	erkan	nt wor	den	ist au	f					
Kantone	Straf- taten	Verur- teilte		Zu	ıchtha	us				Gef	ängni	8			Korre	ektion	shaus	G	eldbus	se	Kantons- oder Landesverweisung	Einstellung im Aktivbürgerrecht	e ung
				Jal	hre		Total	Ta	age	Mon	ate	Jał	ire	Total	Jah	re	Total	Haupt-		Total	itons- esverw	stellun blirger	Bedingte Verurteilung
			Bis 2	2-5	5-15	15-x	10	1-10	10-30	1-3	3-12	1-3	2-x	lotai	Bis 2	2-x	Total	strafe	strafe	IOIAI	Kar Land	Ein: Aktiv	Ϋ́ B
Zürich	2,296	2,270	11	14	2		27	552	441	318	110	1		1423	151	20	171	649	349	998	162	84	
Bern	1,654	1,615	21	36	4	6	67	406	495	58	5	_	_	964	507	11	518	66	166	232	121	36	
Luzern	826	819	5 9	4	1		64	138	158	27	2		_	325	47		47	383	21	404	37	131	
Uri	8	8		_	1		1			1				1	5		5	1	4	5	2	1	
Schwyz	20	19	1	—			1	2	3	3	1			9	6		6	5	2	7	3		_
Obwalden	24	22	3	2	_	_	5	1	1	5				7	4		4	6	$\begin{array}{ c c }\hline 2 \end{array}$	8	2	8	
Nidwalden	31	31	1	_		_	1	1	1	2	1		_	5	1		1	24		24	_		1
Glarus	36	36	-	_				8	12	6	$_2$			28	4		4	4	3	7	1	5	
Zug	39	39		2			2	2	10	10	$_{2}$		_	24	4	1	5	8	4	12	6	2	
Fribourg	354	352	7	11	3	1	22	65	101	22	16	3		207	61	28	89	34	2	36	3	38	4
Solothurn	280	276	_	1	3	1	5	54	106	39	57	10	5	271						_	_	_	
Baselstadt	487	482	17	5	2		24	94	89	145	92	2 -	_	422				35	3	38		9	32
Baselland	140	137	3	2	_		5	10	26	21	23	1		81	_			51		51	7	3	_
Schaffhausen .	132	131	2	_	_	_	2	40	30	22	14	1	_	107	1	_	1	21	1	22	5	15	
${f Ausserrhoden}$.	206	203	2	2	_	_	4	44	31	26	14	1		116	1		1	82	5	87		118	
Innerrhoden .	5	5				_					_				1		1	4		4			
St. Gallen	1,272	1,233	14	4	4	2	24	162	177	182	33	2		556	116	_	116	537	169	706	50	8	4
Graubünden .	81	79	9	3	4		16	4	6	14	16	3		43	_	_		20	1	21	_		
Aargau	1,251	1,240	176	28	3		207	402	265	39	12	3		721	27	2	29	283	121	404	101	63	
Thurgau	608	603		1		1	2	139	152	124	16	1		432	53	5	58	111	29	140	48		_
Tessin	55	5 5	3	8			11	7	1	8	17	1	1	35		_		9	2	11	_		_
Vaud	1,502	1,474	280	19	6	5	310	260	350	178	51	2	3	844	24	1	25	294	49	343	1	502	122
Valais	54	53	11	2			13	1	3	9	15	1	2	31				9		9			
Neuchâtel	477	467	9	10	4		23	110	92	100	53	3		358	1		1	88	46	134		73	39
Genève	178	175	1	5	3		9	17	21	58	45	12		153	7	1	8	5	2	7	47	2	33
Schweiz	12,016	11,824	630	159	40	16		2519		1417	597	47	12	7163		69		2729	981	3710	596	1098	235

- 589

10. Die Strafen, nach dem Geschlecht der Verurteilten.

															Vei	rurte	eilte,	gege	n w	elche
**	Ve urte						Zuch	thans	3										Get	läng-
Kantone						Ja	hre				To	tal		Ta	ıge			Mor	ate	
	männ-	weib-	Bis	2	2-	-5	5-	-15	15-	—х	"	lai	1—	10	10-	-30	1-	-3	3	-12
	lich	lich	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	W.	m.	w.	m.	w.
Zürich	1,958	312	11		10	4	2	_			23	4	457	95	376	65	283	35	95	15
Bern	1,373	242	17	4	33	3	4		5	1	59	8	356	50	400	95	52	6	4	1
Luzern	591	228	47	12	3	1	1	_			51	13	110	28	123	35	24	3	2	-1
Uri	7	1			-		1		_	_	1		_	· —		-	_	1	<u> </u>	
Schwyz	16	3	1			-	-	_		_	1	_	2	_	3		2	1	1	-1
Obwalden	19	3	3		1	1		—		_	4	1	1	-	1	_	4	1		
Nidwalden	24	7	—	1	—	_	_	—			∥. —	1	1		1		2		1	
Glarus	31	5	-		-	_	<u> </u>	i — I	—				6	2	11	1	6		2	
Zug	32	7	-	_	2	—	—				2	_	2	—	9	1	9	1	2	
Fribourg	310	42	7	_	9	2	3		1		20	2	57	8	91	10	20	2	12	4
Solothurn	260	16	— ·		_	1	3		1		4	1	53	1	97	9	36	3	55	2
Baselstadt	414	68	17	_	5		2		—		24		73	21	77	12	127	18	79	13
Baselland	128	9	3		2	_			l	—	5		9	1	25	1	18	3	21	2
Schaffhausen	112	19	2	<u> </u>			-				2		32	8	27	3	18	4	13	1
Ausserrhoden	174	29	2		2	_					4	-	43	1	28	3	22	4	11	3
Innerrhoden	5				-	_	_		-	_	-		_	-			_	_	-	-
St. Gallen	1,032	201	14		2	2	4		1	1	21	3	136	26	130	47	150	32	29	4
Graubünden	71	8	9		3	_	4				16		4	_	6		12	2	15	1
Aargau	1,144	96	169	7	26	2	3	_			198	9	355	47	255	10	36	3	11	1
Thurgau	526	77	-		1	_			1	_	2	_	123	16	127	25	111	13	14	2
Tessin	53	2	3	-	8		-	_	—		11		7	-	1	-	7	1	17	
Vaud	1,299	175	261	19	18	1	5	1	5	_	289	21	231	29	317	33	156	22	45	6
Valais	50	3	11	_	2	_	-	_			13	-	1	_	3		9		12	3
Neuchâtel	443	. 24	9	—	10	_		-	-		23	_	102	8	86	6	95	5	48	5
Genève ,	163	12	1		5		-				9	_	16	1	20	1	55	3	41	4
Schweiz	10,235	1589	587	43	142	17	39	1	14	2	782	63	2177	342	2214	357	1254	163	530	67

Tabelle Ib. Die Strafen.

11. Die Strafen, nach dem Alter der Verurteilten.

													V	erur	teilte,	geg	en w	elch
					Zuch	thaus										4	Ge	fäng
Alter in Jahren		i and an area		Jah	ire				Tot	a.l		Та	ge			Moi	nate	
	Bis	2	2	-5	5-	-15	15-	-х	101	4 1	1	10	10-	-30	1-	-3	3	-12
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	W.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
12—18	24	2	11	_		_	_	l	35	2	199	26	119	20	108	13	44	6
19—20	50	2	5		3			l —	58	2	187	20	183	29	108	12	48	4
21—25	115	5	27	5	12	_	2	—	156	10	463	77	506	80	248	37	126	10
26-30	120	10	27	4	6		3	-	156	14	377	49	454	60	238	25	114	15
31—35	85	5	17	2	4	1	2		108	8	277	53	260	43	180	18	59	9
36—40	59	6	16	1	4		3	1	82	8	214	34	238	36	146	18	55	3
41—50	83	7	22	2	8	-	4	1	117	10	202	61	266	58	144	27	57	15
51—60	30	3	13	3	2		-	-	45	6	100	15	136	25	57	9	18	3
61— x	21	3	4	_	-	_		—	25	3	58	7	52	6	25	4	9	2

Total der Verbrechen und Vergehen.

erkannt		:	2	
ergannt	worden	IST	ดบา	

ni	3							Koi	rrekt	ionsh	aus				Geld	busse					<u> </u>		Bedi	ngte
		Ja	hre		To	ital		Jal	hre		T	otal	Hau	-	1	ben-	То	tal'	A1 weis		4	n- lung	Ver teil	ur-
	1-	-2	2-	—х			Bi	s 2	2-	—х			str	are	St	rafe								
n	a.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	₩.
	1	_	_	_	1213	210	134	17	19	1	153	18	569	80	321	28	890	108	151	11	83	1	_	_
` _	-		_	_	812	152	430	77	10	1	440	78	62	4	142	24	204	2 8	108	13	34	2	—	-
-	-	_		_	259	66	39	8	l —	l —	39	8	242	141	14	7	256	148	28	9	106	25	<u> </u>	
-	-	_		_	11 —	1	5		_	—	5		1	—	3	1	4	1	2	_	1	_	_	i — I
-	-	_	II	_	8	1	6	_	_	-	6		3	2	1	1	4	3	2	1	_		_	
-	_				6	1	3	1	—		3	1	6		2		8		2		6	2		
-	-	_			5	_	1	_	_	_	1	 	18	6	_		18	6	—		l —		1	
-	-	_	_	_	25	3	2	2	—	l —	2	2	4		3		7		1		4	1		
-	-	_	_	_	22	2	3	1	1	—	4	1	4	4	4	_	8	4	6	_	2	_	_	
1 :	3	_	_	l —	183	24	46	15	28	—	74	15	31	1	1	3	32	4	2	1	38		3	1
10	0	_	5	_	256	15	 —	_	—	_		_	_	-		_	∥ —	_		 —	 		_	
	2	_	_	l —	358	64		_	_				31	4	3	_	34	4	—	_	9	_	23	9
	1	_		_	74	7			-	—	_	<u> </u>	50	1	_	_	50	1	7	—	3	_	_	
1-	-	1	_	_	90	17	1	_			1	_	19	2	1	_	20	2	. 5	_	15	<u> </u>	_	-
:	1	_	—	_	105	11		1		_		1	67	15	5		72	15	_	_	108	10		<u> </u>
_	-		l —		_		1	_	-		1	l —	4	-		_	4	_	-	l —	<u> </u>		-	
1 :	2		_		447	109	102	14	_	-	102	14	462	7 5	138	31	600	106	41	9	8	_	2	2
:	1	2	—		38	5		_	-		-		16	4	l —	1	16	5		_		-	-	
1 :	2	1			659	62	22	5	2		24	5	263	20	116	5	379	25	93	8	63	_	_	
	L				376	56	45	8	5	_	50	8	98	13	28	1	126	14	44	4	-		.—	
]	L		1		34	1	-	-	_		_	-	8	1	2		10	1		_	-	_	-	
9	2		3	_	754	90	17	7	1		18	7	239	57	44	3	283	60	1		438	64	106	16
	ı	_	2		2 8	3		-	-	-	-	_	9		-		9			—	_		_	-
{	3	-	_	_	334	24	1	-	_		1	-	88	-	45	1	133	1		-	68	5	30	9
12	2			_	144	9	6	1	1	_	7	1	3	2	2		5	2	44	3	2	-	33	
48	3	4	12	_	6230	933	864	157	67	2	931	159	2297	432	875	106	3172	538	537	59	988	110	198	37

Total der Verbrechen und Vergehen.

is							Kor	rrekt	ionsh	aus				Geld	buss	•						 Bedi	ingte
	Jah	re		Tot	al		Jah	ıre	,	To	tal	Haı	ıpt-	Neb	en-	To	tal	Au weis		Ei stell		Ve	rur- lung
1	-2	2-	-х			Bis	2	2-	-х		·u·	str	afe	str	afe		••••						
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
5	_		_	475	65	48	5	8		56	5	151	26	50	_	201	26	28	2	56	9	36	2
3	_	_		529	65	68	8	3		71	8	153	31	78	2	231	33	33	3	86	9	23	4
15		3		1361	204	167	29	6	l —	173	29	498	98	197	16	695	114	154	16	167	33	45	7
8	-	3		1194	149	174	31	5	1	179	32	492	88	180	17	672	105	120	18	207	20	24	9
4	1	-		780	124	132	27	6	_	138	27	324	59	100	17	424	76	74	5	161	18	31	4
3		-		656	91	86	14	14	-	100	14	206	41	90	12	296	53	52	4	104	7	15	1
3	1	4	-	776	162	112	30	18	1	130	31	288	65	102	36	390	101	45	8	164	7	15	9
1	2	1	_	313	54	55	9	6		61	9	127	13	47	6	174	19	20	1	48	4	6	1
1		1	-	146	19	21	4	1		22	4	58	11	31		89	11	10	2	20	3	3	l —

1	
592	
1	

									Verur	teilte	, geg	en w	elche	erkan	nt wo	orden	ist a	uf					
Kantone		Verur-		Zu	ichtha	us				G	efängi	nis			Korre	ktion	shans	G	eldbus	se	Kantons- oder Landesverweisung	Einstellung im Aktivbürgerrecht	re mg
Runcono	taten	teilte		Ja	hre			Ta	ıge	Moi	nate	Jal	ire		Jah	re		Haupt-	Neben-		tons-	tellung bürger	Bedingte Verurteilung
			Bis 2	2-5	5-15	15-x	Total	1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2-x	Total	Bis 2	2-x	Total	strafe		Total	Kan Lande	Eins Aktiv	Š Š
Zürich	119	95						28	25	5	1			59	1		1	35	10	45	8	3	
Bern	1078	991	_	_				226	253	10	1			490	79	-	79	422	75	497	69	1	_
Luzern	239	225						27	10	2				39	2	_	2	184	2	186	1	1	
Uri	1	1					_		-							_		1		1	_	_	
Schwyz	4	4	_		_		_		1					1	_	—		3	_	3	-		
Obwalden	2	1						l <u>—</u>				<u> </u>		-	1		1		_		1		
Nidwalden	18	18		_		_			1					1				17	_	17	-	_	
Glarus	2	1	_		-								_	_	1		1		-	_	_	1	
Zug	3	3	_			-								-		-	-	3	_	3	_		
Fribourg	172	150	2		1	_	3	38	17	3	1	1		60	22	8	30	57	-	57	1	8	1
Solothurn	28	28	_			_	_	9	14	4	1		_	28			_	 			_		
Baselstadt	32	29		-			_	5	3	4	1	_	-	13		-		16	-	16		_	
Baselland	9	*8	_			_	_						_	_	_	-		8	-	8	_	_	
Schaffhausen	19	14	_			_	-	2	10	<u> </u>			_	12			 -	2	-	2	1	_	
Ausserrhoden	61	52		_			_	14			-		_	14	_	_	-	38	3	41		14	1
Innerrhoden	_		_		_				_	_	-	—			_				_				
St. Gallen	431	405					-	33	6	7		_	_	46	1		1	358	27	385	2	1	1
Graubünden	5	3	_			_	_			_			_		-			3	-	3	_	_	
Aargau	540	454	10		_		10	90	43	4	1		_	1 3 8	5	3	8	298	22	320	65	_	
Thurgau	47	38	_				-	<u> </u>	6	1			_	7	-		_	31	-	31			
Tessin	11	7	_					2		—	2	_		4			_	3	-	3	-	_	
Vaud	377	3 13	11			_	11	87	58	8	9	6	3	171	33	7	40	91	-	91		123	8
Valais	3	3	_	_				—	_	1				1		-	_	2	_	2	—		
Neuchâtel	669	619			_		—	202	64	29	10	12	11	32 8		_	-	291	4	295	—	7	54
Genève	24	21	_		_			10	5	2				17				4		4	1		1
Schweiz	3894	3483	23	—	1	_	24	773	516	80	27	19	14	1429	145	18	163	1867	143	2010	149	159	66

				·				v	erurte	eilte,	gegei	n wel	che e	erkan	nt wo	orden	ist a	uf					
Kantone	Straf- taten	Verur- teilte		Zı	ıchtha	us				G	efängr	ıis			Korr	ektion	shaus	G	eldbus	se	Kantons- oder Landesverweisung	g im recht	e e
				Ja	hre	,	Total	Ta	age	Moi	nate	Ja	hre	Total		hre	Total		Neben-		ntons- esverw	Einstellung im Aktivbürgerrecht	Bedingte Verurteilung
			Bis 2	2-5	5-15	15-x	 	1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2 -x		Bis 2	2-x	1000	strafe	strafe	10.01	Land Ka	Akti Ei	- ×
Zürich	4	3						1	1	1			_	3									
Bern	30	23				_		2	2	1			_	5	1		1	17	_	17			
Luzern	8	4	_			_	-	_		1		· —	_	1			I	3		3			_
Uri	1	1												-			II	1		1			_
Schwyz		<u> </u>	_						_			_	_	-		_							
Obwalden						_			_		<u> </u>			-			-						
Nidwalden	_	_			<u> </u>	_	 —		_				_	-									
Glarus				_	i —	-			_				_	l		_	II						
Zug			_			_			_	-	_		_		•		II						
Fribourg	2	1		_	_	-		_	1	i —			_	1	_	-				-			
Solothurn				_		-			—			l	—		<u> </u>	_							
Baselstadt	4	2		_				1	—		-			1			II	1		1	_		_
Baselland		<u> </u>	-					_				_			_	_	ll —						_
Schaffhausen	1		—	_					_			_				_	_	_	_				
Ausserrhoden	22	13				_	-	9	1	_			i	10		-	l	3	1	4		7	
Innerrhoden	_	_						_			_		_	∥		_	ll —	l —					
St. Gallen	29	24				-	_	1	3	_			l —	4	l —	-		20		20	_	2	
Graubünden	—	-				—		_		ļ		·	_		l —								
Aargau	15	13						_					-					13		13	_		
Thurgau	_	_	—				_			-		_	-							-		ļ <u></u>	İ —
Tessin	_	_	-	_		—			_				-	-				—		-			
Vaud	3	3				_		1	2	l —		l —		3	_				1	1		_	-
Valais					—			_	_	-	_											-	-
Neuchâtel	3	3	—			—	-	1	1					2				1		1	_		
Genève	1							_		-				-		_				ll —			-
Schweiz	123	90						16	11	3			-	30	1	_	1	59	2	61		9	

Tab. II. Besondere Angaben über die Verur-

									Ta	ab. 1.	L. D	eson	aere	Anç	jape	n ud	er a	ie v	erur
							Не	imats	angeh	örigk	eit								Alter
Kantone		Ve	rurte	ilte	4	Kantor ngehör		1	weizer rn Kar		A	usländ	er	Voi	rbestı	rafte		12—1	18
		m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total
																1. D	elik	te g	egen
Zürich	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	340 189 93 2 4 3 11 9 8 64 68 80 57 20 19 	28 14 1	368 203 94 2 5 4 12 9 8 66 68 89 23 20 355 12 286 89 10 469 18 119 39 2424	133 65 1 1 2 9 1 4 38 10 3 105 2 175 31 5 200 8 42 9	8 11 - 1 - 1 - 1 - 1 - - 7 - - 36 - - - - - -	150 144 65 1 1 2 10 1 4 39 10 4 — 6 1 — 107 2 182 31 5 236 8 45 9 1063	90 13 20 — 2 1 1 4 3 13 25 28 37 7 10 — 92 1 43 22 60 12 579	14	104 15 20 - 3 2 -1 4 3 14 25 32 38 8 10 - 96 1 44 23 - 114 23 60 13 632	108 43 8 1 1 1 4 1 133 49 20 8 8 144 9 57 33 5 112 7 13 14 692	6 1 1 - - - - 1 1 1 1 1 1 - 8 - 3 2 - 7 1 1 1 3 3 3	114 44 9 1 1 1 4 1 13 33 50 21 9 60 35 5 119 8 14 17 729	26 37 9 1 1 - 3 - 8 - 6 7 - 92 5 46 20 - 139 - 139 - 8 8	5 3 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	31 40 9 1 1 - 8 - 27 - 6 7 - 95 5 48 20 - 159 - 8 468	23 9 5 1 4 4 4 6 4 3 10 9 17 1 4 2 2	1 1 1 1 3	23 9 5 ——————————————————————————————————
•															:	2. D	elikt	te g	egen
Zürich		62 99 8	6 12 1 1 8 8 4 4 - 2 9 9 - 1	68 111 9 	23 78 5 	1 12 1 	24 90 6 — — 34 1 — 2 — 24 1 27 1 2 74 — 19	19 9 2 	2	21 9 2 	20 12 1	3	23 12 1 	2 32 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	1	2 38 8 1 1 22 11 2 48 	1 		1

596

282

3**2**

314

Schweiz

teilten nach Kanton und Deliktsart.

der V	erur	teilter	a in .	Jahre	n																		
1	920	0		21—2	:5		26 —3	0		31—3	5		36—4	0	4	L15	0	Ę	51—6	60		61 —	×
m.						m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	1n.	w.	Total	m.	w.	Total

Leib und Leben.

Freiheit und Familienrechte.

Kantone	Vo	rurte	.:14a		l	leimat	sangehörigk	eit		Vos	rbestrafte	Alter	r
	V e.	rurte	ine		Kantons- igehörige		weizer aus rn Kantonen	A	usländer	4 01	roestratte	12—18	Γ
	m.	w.	Total	m.	w. Tota	m.	w. Total	m.	w. Total	m.	w. Total	m. w. Total	1

3. Delikte gegen

Zürich Bern . Luzern Uri Schwyz . Obwalden . Nidwalden . Glarus Zug . Fribourg Solothurn . Baselstadt . Baselland . Schaffhausen . Ausserrhoden . Innerrhoden . St. Gallen .	203 154 191 1 6 1 4 4 6 17 19 30 9 7 42 5	13 216 97 251 176 367 1 2 2 8 1 2 5 9 	74 111 113 1 2 1 3 2 3 11 8 5 - 3 18	4 59 118	78 170 231 2 3 2 6 2 5 17 8 5 — 3 24 — 53	60 21 42 - 4 - 2 2 4 8 12 5 1 15 4 42	7 8 33 — 1 — 2 — 3 — 1 1 4 — 4 — 37	29	69 22 36 — — 1 — 1 2 3 13 4 3 9 1 82	2 30 25 — — — — 1 — 5 — 6 — 31	71 52 61 — — 1 — 1 3 3 18 4 3 15 113	19 49 12 1 3 - 2 - 1 18 - 18 - 18 - 55	1 28 17 1 1 1 — — — 5 — 9 — — 4 — 41	20 77 29 2 4 — 2 — 1 9 — 27 — 1 12 — 9	11 10 10 - - - 2 2 3 - 1 2 - 9	-2 14 	11 12 24
				- 1			1			_		10		07			
			5	- 11	ĭ,		14			5		18	9	27	3		3
		- 9					-	5						I			
				- 1				1					I —. I	1			1
			18	6	24	_	4	-	9	6		8	4	12	2	4	6
			_	_					1	i I				<u> </u>	_	_	
		80 245		12			37	79							9	2	11
Graubünden	6	1 7	3	1	4	$\begin{array}{c} 1 \\ 24 \end{array}$	7		2		2	2	3	$\begin{array}{c} 2 \\ 26 \end{array}$	7	_	_
Aargau	106 40	$\begin{array}{c c} 20 & 126 \\ 2 & 42 \end{array}$	66 11	6	$\begin{array}{c c} 72 \\ 12 \end{array}$	24 13	1	31	16 16	7	23 16	23 14	5	26 14	$\frac{7}{2}$	ı,	$\frac{8}{2}$
Thurgau	3	_ 3	11	1	12	19	1	14	3	_	3	14		14	2	- 1	2
Tessin	66	43 109	36	26	62	10	11	21	20	6	26	25	16	41	4	1	5
Valais	2	$- \begin{vmatrix} 103 \\ 2 \end{vmatrix}$							20		20				_*	1	_"
Neuchâtel	17	_ 17	9	_	9	5	_	5	3	_	3	_		_		_	_1
Genève	18	1 19	1	_	ŭΙ	6	1	7	11	_	11	7	1	8	1	_	1
Schweiz	1122	490 1612	522	247	769	281	130	411	319	113	432	244	6 27	371	64	25	89
				- 1									-				
		13		- 11	1		1 1		1	1 1	1			1 1		1	

4. Delikte gegen

Zürich	$1084 \\ 728 \\ 249$	218 96 45	1302 824 294	325 524 149	61 71 30	595	419 97 63	78 18 8		340 107 37	79 7 7		185 242 69	29 32 11	274		18 5 6	144 40 28
Uri	4	- 1	4	2		2	1		1	1	_	1	1		1	1 —		—
Schwyz	6	1	7	_	-	-	3		3	3	1	4	2	-	2	-	-	—
Obwalden	14	1	15	7	- 1	7	3		3	4	1	5	2		2	1	1	2
Nidwalden	8	1	9	1	1	2	5	_	5	2	l —	2		1	1	I —		
Glarus	17	5	22	3		3	6	2	8	8	3	11	5	2	7	I —	2	2
Zug	17	2	19	2	1	3	10		10	5	1	6	6	-	6	_		
Fribourg	178	24	202	121	22	143	38	2	40	19		19	55	6	61	5	3	8
Solothurn	146	14	160	32	1	33	88	12	100	26	1	27		l —	—	6	2	8
Baselstadt	227	34	261	20	1	21	97	15	112	110	18	128	121	16	137	31	_	31
Baselland	47	4	51	1	_	1	27	3	30	19	1	20	_			9	2	11
Schaffhausen	73	13	86	21	4	25	21	4	25	31	5	36	34	4	∥ 38	21	2	23
Ausserrhoden	102	11	113	25	2	27	57	8	65	20	1	21	34	3	37	9	1	10
Innerrhoden		_					_			l —		l						
St. Gallen	366	88	454	132	20	152	119	30	149	115	38	153	188	40	228	35	8	43
Graubünden	41	5	46	15	4	19	5	1	6	21		21	7		7	3	1	4
Aargau	665	53	718	343	21	364	166	17	183	156	15	171	164	9	173	59	8	67
Thurgau	306	49	355	84	7		118	20	138	104	22	126	139	18	157	43	9	52
Tessin	35	2	37	2	2	4	3	_	3	30		30	_			3	!	3
Vaud	558	42	600	278	20		130	10	140	150	12	162	233	14	247	44		44
Valais	28	2	30	5	2	7	4	_	4	19		19	_		_	5		5
Neuchâtel	150	17	167	48	4	52	$7\overline{2}$	8	80	30	5					19		19
Genève	85	7		17	_	17	34	4	38	34	3		31	3	34	8	_	8
3020.0												<u> </u>				ļ		
Schweiz	5134	734	5868	2157	274	2431	1586	240	1826	1391	220	1611	1518	188	1706	484	68	552
= 012 W 012										l								
li .	1	1				l l			1	l						l	1	

der Verurteilten in J

19—20			21—2	5		26—3	0	3	31—3	5	3	6—4	0	,	41—5	60		51—6	60		61—x	
m. v	v. Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total

die Sittlichkeit.

1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	7 20 20 — — — — — — — — — — — — — — — — —	12 8 30 - 1 - 1 3 3 2 - 1 7 - 14 - 7 1 - 9 - 9 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10		48 1 	83 — — 5 1 1 1 — 66 7 1 — 20 3 53 2 22 22 22 27 1 3 5 5	233 611 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	18 40 — — 1 — 3 — 1 — 1 — 3 — 1 — 1 — 1 — 1 —	101 — 2 — 4 1 1 1 3 4 4 1 8 — 54 2 17 7 8 — 7 3 — 7 3	266 277	1 21 23 — 1 — 4 4 — 5 — 1 1 4 — 7 — 7 — 7 — 7 — 7 — 7 — 7 — 7 — 7 —	35 47 50 	27 19 13 1 1 1 - 2 - 4 1 1 19 - 15 5 16 6 - 1 1	2 14 12 1 	29 33 25 2 1 - - - - 8 1 1 5 1 - - - 1 7 5 1 1 - - 1 - - 1 - - - - - - - - - - -	355 288 177 	21 17 - - - - - - - - - -		222 16	2 4 2	24 20 13 - - 1 1 1 1 1 1 - - 2 1 - - - - - - - - - -	10 5 7 	1	10 5 7
70	32	102	183	125	308	218	97	315	160	79	239	123	49	172	166	70	236	86	9	95	52	4	56

das Vermögen.

Kantone	W 4 214	Не	imatsangehörigk	ceit	W 1 44	Alter
	Verurteilte	Kantons- angehörige	Schweizer aus andern Kantonen	Ausländer	Vorbestrafte	12—18
	m. w. Total	m. w. Total	m. w. Total	m. w. Total	m. w. Total	m. w. Total

5. Delikte gegen Treu

Zürich	48	4	52	16	1	17	4	1	5	28	2	30	4		4	3	I — I	3
Bern	50	5	55	30	3	33	11	1	12	9	1	10	12	1	13	2		2
Luzern	9	1	10	5	1	6	4		4	—	l —			_	-	1		1
Uri		l — l		_				i i			! —			_				
Schwyz				_	!	!		!		! —				_		_		
Obwalden	_					l —		_	<u> </u>			l —	l —	l —	II —	_		_
Nidwalden	1		1		_		1		· 1					-		_	_	l — I
Glarus	_					l —				_		l —	_	_	_	_	_	_
Zug			l — I			l — 1				_					_		_	
Fribourg	5		5	4	_	4	1		1		_		l —		li I		_	— ·
Solothurn	11	1	12	_			7		7	4	1	5				1		1
Baselstadt	34	7	41	5		5	11	3	14	18	4	22	24	5	29	3		3
Baselland	1	1	2	_	_		1		1	_	1	1				_	_	
Schaffhausen	2	1	3	1	_	1		1	1	1		1	-1		1	_		<u> </u>
Ausserrhoden	1	_	1	1		1				_			l —		l —			_
Innerrhoden	_		l —	_					l —	_	-		_	_	_	_		_
St. Gallen	36	8	44	7	2	9	8	2	10	21	4	25	14	1	15		_	_
Graubünden	5	_	5	2		2	1		1	2	i —	2 7			_	_		_
Aargau	13	2	15	6		6	2	_	2	5	2	7	3	1	4	1		1
Thurgau	34	7	41	5	1	6	13	3	16	16	3	19	11	1	12	2		2
Tessin	1		1			_	1		1		_		_	_	_			<u> </u>
Vaud	35	9	44	19	6	25	11	2	13	5	1	6	19	2	21	4	_	4
Valais	3	_	3			_		. — 1	_	3	_	3		_	_	1		1
Neuchâtel	13		13	5		5	8	_	8	_		_	_	! —	_		_	_
Genève	7		7	1	_	1	2	_	2	4		4	2		2	1		1
						<u> </u>						-	<u> </u>					-
Schweiz	309	46	355	107	14	121	86	13	99	116	19	135	90	11	101	19	—	19
						i					1	i	l			l		
1	٠.	1 1	1	i i	1 1	1			1		1	1	ı	1	ii i)	i i	1

6. Gemeingefährliche

der Verurteilten	in Ja	ahren	ì								•										
19—20	2	1—25	j	2	63	0	٠, 3	31—3	5	3	36—40	0		41 —5	0	Ę	51—6	0		61—>	(
m. w. Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total

und Glauben.

5 2 1 2 1 1 2 2 - 4		5 2 	12 13 1 	1 1 	13 14 1 - 1 - 2 3 8 1 1 1 9 3 1 9 1 4	9 10 2 — — — — — — 4 5 1 — — — 11 — — 11 — 13	3 - 2 - 2	9 10 2 4 8 1 13 8 15	5 7 2 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	1 1 1 	6 8 3 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	3 4 	2 	5 4 2 -7 2 2 2 1 7 4	5 8 3 	-3 	5 11 3 	4 4 4	1	4 4 4			2
$\begin{bmatrix} \frac{4}{2} \\ 1 \end{bmatrix}$	_ _ _	4 - 2 1	2 2 4 1	1		13 - 1 2	- - -	$\begin{array}{c c} 15 \\ \hline 1 \\ 2 \end{array}$	$-rac{2}{1}$	1 		$-\frac{4}{3}$		4 - 3 1		3 - - -	6 - 1 -	1 _ _	1 _ 	2 - - -	2 - -		2 - -
21		21	69	10	79	68	9	77	32	7	39	32	6	38	41	12	53	20	2	22	7	_	7

Delikte.

Sern 115 7 122 66 1 67 9 1 10 40 5 45 21 1 22 1	Kantone Kantons- angehörige Schweizer aus andern Kantonen Ausländer	A 1					eit	ıörigk	angel	eimats	Н							
The control of the	Zürich 179 39 218 33 3 36 79 7 86 67 29 96 16 3 19 2 2 2 2 2 2 2 2 2	12—18	bestrafte	Vorbest	er	usländ	A				-			ilte	rurte	Ve	one	Kanto
Zürich 179 39 218 33 3 36 79 7 86 67 29 96 16 3 19 2 - 2 Bern 115 7 122 66 1 67 9 1 10 40 5 45 21 1 22 1 - 1 2 - 2 1 - 1 2 - 2 2 1 - 1 2 - 2 -	Zürich	m. w. T	w. Total	m. w.	Total	w .	m.	Total	w.	m.	Total	w .	m.	Total	w.	m.		
Sern	Bern	Delikte geg	7. D															
			1 22 - 14 1 3 16 5 - 1 - 4 19 - 2 4 7 22 - 3 45	21	45 9 3 1 19 1 5 1 6 29 66 31	5 3 	40 6 	10 8 1 4 5 10 8 1 2 11 1 1 8 18 61 1	1	9 8 1 4 5 10 6 1 2 11 1 6 0 1	67 18 1 6 1 3 1 1 5 5 - 9 - 16		66 17 6 1 3 1 9 1 4 3 9 16	122 35 — 1 1 13 7 32 9 6 4 — 43 2 11 42 — 93 — 108 1	7 4 	115 31 — 1 1 12 7 30 7 6 4 — 38 2 8 31 — 87 — 106 1	en	dern duzern fri chwyz bwalden idwalden idwalden idwalden idwalden chourg colothurn aselland chaff hauser ussernoden t. Gallen raubünden argau hurgau aud aud alais euchâtel
	Bern	- - -		_	-		= :		-	_					- 1			ern uzern .
uzern - - - - - - -						$= \ $	_	_	_	_	_	_	-	1 1	-	_	: : : :	chwyz . bwalden

Zurich		I I		l —									<u> </u>		. —			: — I
Bern	3		3	2	_	2	1		1				, 1		1	—		- 1
Luzern			-	l —			l —	<u> </u>		·- - -					-	l —		- 1
Uri		-			_	l —		<u> </u>		_	:	_	l —		l —			
Schwyz	_		—		—	l —	l —			_	- 1			—	- I		-	i — I
Obwalden		-	l —			—	l —	—		-	- I	<u> </u>	-	-	_			—
Nidwalden			-	l —	—	l —			-		-	_						
Glarus		-		l —				_						!	-	l —		-
Zug	l —		—	i					l — i		· — i					l —		
Fribourg		i i						_		_				-			. —	
Solothurn	l —	·	-			<u> </u>						—			-	-	!	—
Baselstadt	2		2				2	-	2		-	—	1		1	l —	-	-
Baselland	l —					l —			_					-				
Schaffhausen		_	' —		-	_						-				—		
Ausserrhoden		: i	i					! !	_		-	-					- 1	-
Innerrhoden	-	- 1		_			_				i —				_	l	-	
St. Gallen	l —		-	-	-	—		-						i		 	· —	
Graubünden	-	: — I	I —								: — I	-	_	-	-		-	
Aargau . ·	_	- 1	-	_		-		-		_		-	_	-	-	_	-	
Thurgau	3		3	2		2	1		1			-	_					
Tessin		-	i i		-		_	-			- 1	-	_			_	_	-
Vaud	1		1		-	—	1		1		-	_	_	! — :			-	-
Valais			-		_									1			-	
Neuchâtel		i	-		-	-		: — I	-		-							
Genève	1	- i	1 1		_		1	-	1				_		-	_		
,								i										
. Schweiz	10		10	4		4	6	-	6				2		2			-
		1 .						1			i			, ,	1			!
	l		: (l		. 1			i						1	ł	- 1	1 1

_	über	die V	7erurt	eilten			*******															سببة سدد		
	der V	Veru	rteilte	n in	Jahr	en																		
	1	192	20		212	25		 26—3	0		31 —3	5	3	36—4	0		41—5	0		51 6	0		61 —x	
	m.	1	Total	m.	w.	Total	m.	w.	11	m.	w.	Total	m.	1 1	Total	m.	w.	Total			Total		w.	Total
_	ш.	W.	Total	ш.	W.	Total	ш.	w.	Total	III.	w.	Total	ш.	W.	Total	ш.	w.	Total	I	W.	lotai	111.	W.	Total
•	die	Rec	ehts	pfleg	ge.																			
	6 7 2 — — — — —	1 - - - - - - - - -	7 7 2 — — — —	37 15 4 — — — — — — — 4	11 	48 15 4 — — — — — — 5	42 17 3 - - - - 3	5	47 17 3 - - - - - 3	26 12 5 	5 4 — — — — — —	31 16 5 — — — — — — — —	36 16 4 - - - - - - 2	3 1 - - - - -	39 16 5 2	15 30 4 — — — — — — — 2	10 1 3 	25 31 7 — — — — — — 2	10 7 2 - - - - - -	4 1 - - - - -	14 8 2 - - - - - -	5 10 5 — 1 — 1 —	1 - - - - -	5 11 5 1 1
			- 2 - - - 2 - 2 1	2 3 1 - - 5 - 5		2 3 1 - - 5 - - 6	 4 2 1 1 8 1 10	- - - - 1 - 1 2	$egin{array}{c c} - & 4 & 2 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1$	$\begin{bmatrix} 1 \\ 11 \\ - \\ 2 \\ - \\ 6 \\ - \\ 1 \\ 2 \end{bmatrix}$	2 - - 1 - 1 2	$egin{bmatrix} 1 & 13 & -1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & $	2 3 - 1 1 - 4 - 2 5		2 3 - 1 1 - 5 - 2 6	2 5 2 1 — 7 — 6		2 5 4 1 - 8 - 10	- 2 2 - 5 - 2 2	- - - 1 - 1	$egin{array}{c c} - & - & 2 \\ 2 & - & - \\ 6 & - & 2 \\ 3 & 3 & \end{array}$	- - - - - 1 1 1		 -
	7 - 4 - 33	- - - - 1	7 - 4 - 34	22 - 10 - 108	- - 1 - 14	22 - 11 - 122	$ \begin{array}{c c} - & \\ \hline 22 \\ - & \\ 10 \\ - & \\ \hline 124 \end{array} $	$\begin{bmatrix} -\frac{3}{3} \\ -\frac{1}{1} \\ -\frac{1}{3} \end{bmatrix}$	25 11 137	10 - 12 - 90	15	10 12 - 105	13 20 109	6	13 - 20 - 115	$\begin{bmatrix} -6 \\ -29 \\ 1 \\ \hline 110 \end{bmatrix}$	2 - - - 23	8 - 29 1 133	3 18 53	- 1 - - 8	$\begin{bmatrix} -4 \\ -18 \\ - \\ -61 \end{bmatrix}$	2 - 2 - 29		2 - 2 - 30
. (deli			l					li							l							-	
							- 2 		2	1		1	1		1									
			-	•	-	1	3	_					1	_	1		_				"			

Tabelle II. Besondere Angaben über die Verurteilten.

9. Total aller Ver-

			•••			Н	eimats	angel	ıörigk	eit								Alter
Kantone		erurte	ilte	-	(antons igehöri			weizer rn Kan		A	Ausländ	ler	Voi	bestr	afte 	1	2—1	в
	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total
Zürich	1,958	312	2,270	637	80	717	681	111	792	640	121	761	25 3	38	291	169	18	187
Bern	1,373	242	1,615	977	168	1145	162	30	192	234	44	278	401	73	474	60	7	67
Luzern	591	228	819	361	151	512	141	41	182	89	36	125	104	28	132	40	20	60
Uri	7	1	8	4	1	5	1	_	1	2	_	2	3	1	4	_		
Schwyz	16	3	19	3	1	4	9	2	11	4	1	5	6	1	7	_		
Obwalden	19	3	22	11	1	12	4	1	5	4	1	5	2	_	2	1	1	2
Nidwalden	24	7	31	13	5	18	7	2	9	4		4	5	1	6	î	_	1
Glarus	31	5	36	7	_	7	12	2	14	12	3	15	5	2	7		2	2
Zug	32	7	39	9	3	12	16	3	19	7	1	8	7		7			
Fribourg	310	42	352	211	37	248	62	3	65	37	2	39	79	13	92	11	4	15
Solothurn	260	16	276	53	1	54	134	13	147	73	2	75			_	14	2	16
Baselstadt	414	68	482	36	2	38	167	36	203	211	30	241	213	31	244	45		45
Baselland	128	9	137	1		1	80	6	86	47	3	50				13	3	16
Schaffhausen	112	19	131	32	7	39	31	6	37	49	6	55	48	4	52	22	3	25
Ausserrhoden	174	29	203	48	9	57	87	12	99	39	8	47	51	7	58	14	5	19
Innerrhoden	5	_	5			_	4		4	1	_	1			_			_ [
St. Gallen	1,032	201	1,233	327	40	367	295	75	370	410	86	496	388	90	478	63	10	73
Graubünden	71	8	79	26	5	31	9	- 3	12	36	-	36	15	1	16	4	1	5
Aargau	1,144	96	1,240	630	37	667	252	27	279	262	32	294	254	17	271	79	10	89
Thurgau	526	77	603	150	13	163	176	29	205	200	35	235	201	26	227	59	9	68
Tessin	53	2	55	11	2	13	4		4	38		38		_	_	4		4
Vaud	1,299	175	1,474	615	98	713	287	47	334	397	30	427	506	57	563	74	3	77
Valais	50	3	53	13	2	15	6		6	31	1	32	_	-	-	7	— ;	7
Neuchâtel	443	24	467	139	7	146	219	10	229	85	7	92		_	-	24	_	24
Genève	163	12	175	36		36	63	6	69	64	6	70	51	4	55	12		12
Schweiz	10,235	1589	11,824	4350	670	5020	2909	465	3374	2976	455	3431	2592	394	2986	716	98	814

Tabelle II a.

10. Total der Verbrechen und Vergehen.

Die Verurteilten nach Heimatangehörigkeit und Alter, für die Gesamtschweiz.

Alter in Jahren	Kan	tonsangehö	rige	Schweizer	aus andern	Kantonen		Ausländer	
Altei in Janien	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total
12—18	273	39	312	201	25	226	242	34	276
19—20	297	36	333	229	36	265	283	34	317
21—25	839	119	958	623	105	728	724	119	843
2630	758	114	872	601	91	672	659	79	738
31—35	562	100	662	394	56	450	392	63	455
36—40	490	66	556	301	42	343	253	47	300
41—50	668	128	796	355	76	431	288	65	353
5160	286	45	331	160	26	186	101	11	112
61—x	177	23	200	45	8	53	33	3	36
Total	4350	670	5020	2909	465	3374	2975	455	3430

brechen und Vergehen.

1	9—2	0	2	21—2	5	2	263	0 ·	3	313	5	3	6—4	0	4	150	0	5	16	0		61—:	x
m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total
142	23	165	406	77	483	382	47	429	277	32	309	215	37	252	227	61	288	94	13	107	46	. 4	50
85	10	95	275	36	311	257	40	297	161	35	196	166	25	191	229	62	291	96	19	115	44	8	52
40	24	64	127	56	183	135	50	185	88	26	114	47	20	67	56	24	80	32	4	36	26	4	30
2	-	2	2	_	2		<u>-</u>	_	-	_	_	3	1	4	_				_	_		_	
2	_	2	1	_	1	1	_	1	3		3	3		3	4	3	7	2	_	2		_	_
2		2	3	1	4	2		2	6	1	7	3	-	3			_		_		2		2
1		1	6	5	11	7	2	9	5		5	3		3	1		1	-			l — [
1	-	1	9	_	9	8	2	10	5	-	5	2		2	4		4	1	1	2	1		1
2	1	3	3	2	5	9	3	12	3	1	4	3	-	3	7	_	7	2		2	3	_	3
24	2	26	5 8	5	63	50	8	58	39	6	45	42	2	44	50	9	59	26	6	32	10	_	10
31	3	34	69	5	74	46	1	47	29	3	32	21	-	21	38	2	40	9		9	3		3
44	7	51	76	9	85	81	10	91	66	10	76	35	12	47	49	15	64	16	3	19	2	2	4
12	-	12	37	1	38	25		25	11	2	13	6		6	19	3	22	5		5			_
8	2	10	24	1	25	16	2	18	11	2	13	7	3	10	13	4	17	6	2	8	5	—	5
14	3	17	44	10	54	2 8	1	29	24	6	30	17	1	18	16	2	18	12	1	19	õ	,-	5
-	-	_	3	-	3	_	_	_		-	-	1		1		-		1		1	_	-	-
87	12	99	232	45	277	237	44	281	139	31	170	94	23	117	102	32	134	61	4	65	17	_	. 17
2		2	9	1	10	22	1	23	11		11	11		11	6	3	9	2	2	4	4		4
109	3	112	237	20	257	202	14	216	137	15	152	119	7	126	147	14	161	76		82	38	7	45
40	6	46	102	14	116	85	9	94	74	11	85	52	10	62	7 3	11	84	29	4	33	12	3	15
9	-	9	19	$\frac{2}{1}$	21	8	-	8	2	-	2	3		3	7		7	1		1	-	_	
107	8	115	284	44	328	295	39	334	183	30	213	120	11	131	166	17	183		17	58	29	6	35
3	_	3	15	1	16	10		10	5	_	5	3		3	5	.2	7	1		1	1		1
31 11	_2	33 11	$\begin{array}{c} 104 \\ 42 \end{array}$	7	111 43	86 26	5 5	91 31	$\frac{45}{24}$	$\begin{array}{c} 6 \\ 2 \end{array}$	51 26	$\frac{56}{12}$	$\begin{vmatrix} 1 \\ 2 \end{vmatrix}$	57 14	63 29	3 2	66 31	30 4	-	30	3		3
																							ļ
809	106	915	2187	343	25 30	2018	283	2301	1348	219	1567	1044	155	1199	1311	269	1580	547	82	629	255	34	289

Tabelle II b.

11. Total der Verbrechen und Vergehen.

Die Vorbestraften, nach dem Alter ausgeschieden.

Kantone				Alter	in J	ahren				Kantone				Alter	in J	ahren			
Rancone	12-18	19-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-50	51-60	61-x	Kantone	12-18	19-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-50	51-60	61-x
Zürich Bern	9	9	62 54	69 76	48 60	(40 114	14 48	4 19	Innerrhoden St. Gallen	 15	28			 73	_ 53	64	32	6
Luzern Uri	3 	6 - 1	$25 \\ 1 \\ 1$	33	20 - 1	13 3 —	14 - 4	7	11 	Graubünden. Aargau Thurgau	11 9	12 6	50 32	58 35	$\begin{array}{c c} 2 \\ 41 \\ 37 \end{array}$	34 25	3 36 51	$\begin{array}{c c} 1 \\ 22 \\ 21 \end{array}$	7 11
Obwalden . Nidwalden .	_	_ _	1	1 4	1	1	_	_	_	Tessin Vaud	- 16	34	 101	 117	92	 55	- 86	41	 21
Glarus Zug Fribourg	_ _ 1	 3	2 - 13	2 1 16	1 1 17	9	3 18	$egin{array}{c} 2 \\ 2 \\ 12 \end{array}$		Valais Neuchâtel . Genève	 		17	_ _ 9	7	3	 13		_ _ 1
Solothurn . Baselstadt .	— 13	_ 17	41	 55	 40	- 36	 36	5	1	Schweiz	94	139	527	602	454	362	500	218	90
Baselland . Schaffhausen Ausserrhoden	7	4	8 12	6 11	5 8	5 7	- 8 10	5 4	4 1	Männer Weiber	88 6	126 13	460 67	530 72	391 63	309 53	423 77	185 33	80 10

						He	imatsa	angeh	örigke	eit								Alter
Kantone	Ve	rurte	ilte		antons ehörig			weizer rn Kar		. А	usländ	er	Vor	bestr	afte		12—1	8
	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total
									•							12.	Pol	izei
Zürich Bern Luzern Uri Schwyz Obwalden Nidwalden Glarus Zug Fribourg Solothurn Baselstadt Baselland Schaffhausen Ausserrhoden Innerrhoden St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau Tressin Vaud Valais Neuchâtel Genève Schweiz	82 913 196 1 4 1 16 1 134 26 26 8 14 50 369 3 428 37 7 7 287 287 3 568 20 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31	13 78 29 — 2 — 16 2 3 — 26 — 26 — 51 1	95 991 225 1 1 18 1 18 150 28 29 8 14 52 405 3 454 38 7 7 313 3 619 21 3483	20 673 121 1 1 1 1 10 1 1 96 1 6 - 6 15 - 125 1 20 14 2 2 180 1 228 11	2 62 21	22 735 142 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 7 - 6 15 - 136 1 21 15 2 196 1 250 11 1685	18 120 34 3 6 21 19 21 10 6 2 114 1 187 15 66 1 282 2 934	1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	22 125 37 -3 -7 -2 20 23 11 6 2 25 -1 124 1 203 15 -7 3 1307 3	120 41 11 19 4 10 2 6 10 - 130 1 221 8 5 41 1 1 58 7	7 11 5 	51 131 46 — 1 — 21 4 11 2 6 12 — 145 1 230 8 5 44 1 62 7	13 228 31 1 5 1 26 13 6 14 114 158 158 714	1 20 4 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	14 248 35 - 1 1 5 1 - 27 - 13 - 6 14 - 97 - 117 11 - 176 - - 176 - - 176 - - 1772	1 27 5 - 1 5 1 2 7 1 266 111 - 10 - 19 1 117	2 	1 29 5 - 1 5 1 2 2 11 10 - 19 1 1 120
ľ	•				İ	1	ı		l e	I		II	l	1	13.	Fis	kali	∥ sch
Zürich Bern Luzern Uri Schwyz Obwalden Nidwalden Glarus Zug Fribourg Solothurn Baselstadt Baselland Schaffhausen Ausserrhoden Innerrhoden St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau Tessin Vaud Valais Neuchâtel Genève Schweiz	2 222 4 1 ——————————————————————————————	1 1 1 - - - - - 3 - 1 - - - - - - - - -	3 23 4 1 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	2 14 2 1 1 3 9 2 34		3 14 2 1		1	6 	2 2 	1 1 1 3	3 2 	1		1	1		1

 der Verurteiltei	n in Jabren						
19—20	21—25	26—30	31—35	36—40	41—50	51—60	61—x
m. w. Total	m. w. Total	m. w. Total	m. w. Total	m. w. Total	m. w. Total	m. w. Total	m. w. Total

Übertretungen

6 46 4 4 — — — — 3 — — — — — — — — — — — — —	2 1 - 3	6 46 4 — — — — — — — — — — — — — — — — —	17 83 18 - 1 - 3 - 22 - 4 2 1 3 - 47 1 90 5 4 36 1 132 5	5 10 3 	22 93 21 — 3 — 23 — 4 2 1 3 — 4 2 1 3 5 4 4 3 7 1 1 93 5 4 37 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	22 109 41 — 3 — 1 19 6 8 3 4 10 — 73 3 1 50 — 120 2	4 5 1	26 114 42 — — 4 — 11 19 6 9 3 4 11 — 76 3 1 54 — 125 2	8 108 20 — — — 1 — 1 31 10 1 2 3 7 — 45 — 79 3 — 28 2 2 70 2	1 12 2 3 3 1 - 4 - 10	9 120 22 — 1 — 1 34 10 1 2 3 7 — 50 — 82 4 — 2 80 2	8 121 26 — 1 — 1 1 — 15 1 1 — 10 — 53 1 43 — 55 3 — 55 3	1 10 4	9 131 30 - 1 1 1 1 1 2 - 10 - 61 1 45 5 - 38 - 68 3	12 237 44 1 - 16 - 121 3 9 - 2 111 - 87 - 63 6 - - 44 - 80 2	1	13 259 53 1 1 6 - 1 30 3 9 - 2 12 - 93 - 72 6 - 53 - 88 2	6	1 10 9 — — 1 — 2 1 1 — — 4 — 3 — 4 — 7 1 — 7 1	7 133 30 - 1 - 18 6 1 1 - 7 - 46 - 21 2 - 21 - 48 5	2 59 17 — 1 — 2 — 2 — 14 — 26 — 17 — — 17 — — 17 — 18 — 17 — 17 — 18 — 17 — 17	7 1 	2 66 18 — — — — — — — — — — — — — — — — — —
144	6	150	475	28	503	542	29	571	421	41	462	379	44	423	630	74	704	335	43	378	154	18	172

Übertretungen

Tab. III. Die bedingte Total der Verbrechen, Ver-

		Beding		. Heimatsangehörigkeit									
1. Kantone 2. Delikte	Verurteilte			Kantonsangehörige			Schweizer aus andern Kantonen			Ausländer			
	m.	w.	Total	m.	W.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	
Fribourg Baselstadt Ausserrhoden St. Gallen Vaud Neuchâtel Nidwalden Genève Total der Kantone	$\begin{bmatrix} 4 \\ 23 \\ 1 \\ 3 \\ 114 \\ 80 \\ 1 \\ 34 \\ \hline 260 \\ \end{bmatrix}$	$ \begin{array}{c} 1 \\ 9 \\ -2 \\ 16 \\ 13 \\ \\ \\ 41 \end{array} $	5 32 1 5 130 93 1 34 301	$ \begin{array}{r} 3 \\ 8 \\ 1 \\ \hline 1 \\ \hline 58 \\ \hline 31 \\ \hline \hline 7 \\ \hline 109 \\ \end{array} $	1 	4 8 1 1 63 35 - 7	$ \begin{array}{r} 1\\7\\-\\2\\32\\43\\-\\16\\\hline101 \end{array} $	 4 11 6 21	$ \begin{array}{c c} 1\\ 11\\ -\\ 2\\ 43\\ 49\\ -\\ 16\\ \hline 122\\ \end{array} $	-8 24 6 1 11	- 5 - 2 - 3 - - - 10	$ \begin{array}{c c} - & \\ 13 & \\ - & \\ 2 & \\ 24 & \\ 9 & \\ 1 & \\ 11 & \\ \hline 60 & \\ \end{array} $	
Leib und Leben	38 26 11 100 14 3 4 2 62 	$ \begin{array}{c c} 8 \\ - \\ 2 \\ 24 \\ 3 \\ - \\ - \\ 4 \\ - \\ 41 \end{array} $	46 26 13 124 17 3 4 2 66 —	16 10 6 41 8 2 2 - 24 - 109	2 - 5 1 - - 2 - 10	18 10 6 46 9 2 2 - 26 - 119	13 8 2 38 4 1 2 2 31 —	$ \begin{array}{c} $	19 8 4 49 4 1 2 2 33 —	9 8 3 21 2 — — 7 — 50	2 8 - - - - 10	9 8 3 29 4 — — 7 — 60	

Ich werde daher hier nur auf solche Verbesserungen hindeuten, die mir bei Erwägung dieser Gründe als wünschenswert und zugleich als tunlich erscheinen!

- 1. Die Notwendigkeit der Beschaffung eines vollständigeren Urmaterials geht unbedingt allem anderen voran. Bei der Ungewissheit der Vollständigkeit der einen Kantone und der Wahrscheinlichkeit der Unvollständigkeit anderer, kann, wie anfangs dieser Erörterungen dargelegt, die Höhe der Kriminalität der Kantone nicht fixiert werden, ist daher das Ergebnis der Vergleichung der kriminellen Zahl der Kantone in Frage gestellt, und schwindet hiermit zum guten Teil die Bedeutung einer solchen Statistik. Erfahrungsgemäss vermögen die kantonalen, regierungsrätlichen oder obergerichtlichen Rechenschaftsberichte zur Darstellung der Vollständigkeit der kantonalen Materiale nur äusserst wenig beizutragen, weshalb es denn sehr wünschenswert erscheint, dass die Regierungen auch darin ihr Wohlwollen dieser Statistik gegenüber bewiesen, dass sie am Ende eines jeden Jahres die Zahl der in ihrem Kantone wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen dem Zentralpolizeibureau mitteilen würden.
- 2. Eine weitere dringende Notwendigkeit ist aber eine bessere Gruppierung der Delikte. Wie zu Anfang

dieser Arbeit bereits hervorgehoben worden, ist das Vorbild des Auslieferungsgesetzes für kriminalstatistische Zwecke durchaus nicht mustergültig; allein um eine Vergleichung der Ergebnisse der drei ersten Jahrgänge mit den späteren nicht zu verunmöglichen, kann dieses Vorbild bis zur Einführung einheitlicher Gesetzgebung beibehalten bleiben, unter der Bedingung, dass die Unterbringung der Delikte unter die 9 Deliktsgruppen wissenschaftlich und systematisch vorgenommen werde; insbesondere soll die auferlegte Strafe hierbei gar keine Rolle zu spielen haben, und würde es sich empfehlen, der im Kreisschreiben vom 27. Dezember 1905 ergangenen Einladung des Bundesrates in bezug auf die Ausschliessung der Übertretung auf das genaueste nachzuleben, damit nicht, wie im Berichtsjahr, unter 15,397 angemeldeten Verurteilungen sich 3483 solche wegen Übertretungen vorfinden!

3. Ferner sei noch bemerkt, dass eine Einteilung der grössten Kantone in zwei bis drei kleinere Einheiten durchaus am Platze wäre. Neben Einheiten von 600,000 Einwohnern wie Bern haben wir ganz kleine von kaum 13,000. Für unsere Verhältnisse sind die einen zu gross, die andern zu klein; die kleinen lassen sich aus bekannten Gründen nicht vergrössern, wohl

Verurteilung. gehen und Übertretungen.

Alter der bedingt Verurteilten							Bedingt erlassene Strafe									Probezeit		
	<u> </u>									Frei								
	Jahre						Tage		Monate		Jahre			Geld- busse	Ja	hre		
12-18	19-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-50	51-60	61-x	1-10	10-30	1-3	3-12	1-2	2-5	5-x		Bis 21/2	21/2-X
1	1	2	_	_	_	1	_			3	1					1	<u> </u>	5
6	1	3	2	8	1	8	3	l —	13	8	$\tilde{7}$	4		_				32
 —	-		_	_		1			l —		_		 		_	1	1	
-	2		2	* —	_		1		— ·	1	1	1	_	_	—	2	4	1
20	18	33	21	14	8	11	2	3	31	42	24	23		l —		10	54	76
11	7	18	17	13	12	10	4	1	28	11	17	12		_		25	55	38
-		_	1		_	_			-	<u> </u>	1	_	_		-	—	1	_
3	3	5	3	10	$\underline{}^2$	4	3	1	4	4	14	8	3	1			8	26
41	32	61	46	45	23	35	13	5	76	69	65	48	3	1		39	123	178
l e	e	1.4	O	E .	0	0				10	0		-			7	90	. 00
$\begin{vmatrix} 6 \\ 1 \end{vmatrix}$	$egin{array}{c} 6 \ 2 \end{array}$	$\begin{bmatrix} 14 \\ 5 \end{bmatrix}$	$\frac{8}{4}$	5 6	3	$rac{2}{4}$	$\begin{array}{c c} 2 \\ 1 \end{array}$		9	$\begin{array}{c c} 12 \\ 9 \end{array}$	8 9	9	1			7	20 13	$egin{array}{c} 26 \ 12 \end{array}$
$\begin{bmatrix} 1\\2 \end{bmatrix}$		$\begin{bmatrix} 3 \\ 3 \end{bmatrix}$	$\frac{4}{2}$	4	0	$\frac{4}{2}$	1		5	3	$\frac{9}{2}$	$-\frac{1}{2}$	-	1		1	15	12
26	17	28	$1\frac{2}{4}$	14	7	14	3	1	19	37	33	31	$\frac{}{2}$	1	_	$\frac{}{2}$	28	96
3	1		3	3	2	$\stackrel{\scriptstyle 11}{2}$	1	$\overset{1}{2}$	6	1	7	$\begin{vmatrix} 01\\2 \end{vmatrix}$				1	2	15
	î	1		_	1				2			$\tilde{1}$				_	1	2
_			1	3	_				$\bar{2}$	2		_			_	_	$\hat{2}$	$ar{2}$
		1	1						_		1	1				_		2
3	5	9	13	10	7	11	6	2	26	5	5	2				28	56	10
				-			-			_			-	_				
41	32	61	46	45	23	35	13	5	76	69	65	48	3	1		39	123	178

aber können aus den Kantonen von z. B. über 100,000 bis 150,000 Einwohnern zwei oder mehr Kreise gebildet werden, wobei beispielsweise die Assisengerichtsbezirke oder andere grössere Kreise zum Vorbild genommen werden könnten. Die Vervollständigung lässt sich mit Leichtigkeit dadurch bewerkstelligen, dass auf jeder Individualkarte neben dem Kanton auch der so gewählte Unterkreis angegeben wird, oder besser noch das Gericht, das das Urteil gefällt und den Urteilsauszug unterschrieben hat. Im letzteren Falle wäre es dann Sache des Bearbeiters der Statistik, die ihm beliebenden Kreise selbst zu bilden, um die Delikte danach einzuteilen.

4. Endlich sei noch auf die Notwendigkeit hingewiesen, für diese Statistik einmal ein Vorbild zu nehmen und die folgenden Jahrgänge, was die Tabellen anbetrifft, genau nach diesem auszuarbeiten, wenigstens bis zur Einführung des Strafgesetzbuches, wo auch die Kriminalstatistik einer gründlichen Umänderung und Ausdehnung unterzogen werden wird; denn nichts ist

für denjenigen unangenehmer, der mehrere Jahrgänge einer Statistik zu befragen hat, die Zahlen, die er sucht, in dem einen Jahrgang hier, in dem andern dort, in einem dritten in anderer Zusammensetzung und in einem 4. überhaupt gar nicht vorzufinden. Die Bildung des diesjährigen Tabellenwerks ist denn auch in der Erwägung der Möglichkeit erfolgt, dass es bis zur Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches als Vorbild dienen könnte; und diese Bildung ist geschehen unter möglichst reichlicher Ausbeutung des Urmaterials, und bezüglich der 7 Daten der Individualkarten sind die vorliegenden Tabellen ausführlicher als manche grössere ausländische Kriminalstatistik.

Dies sind die leicht erfüllbaren Wünsche, die dieses Jahr formuliert werden sollen; Selbstverständlich bleiben eine ganze Reihe anderer bis zum Augenblick vorbehalten, da die Schweiz ihr einheitliches Strafgesetzbuch endlich erhalten wird.